

Skript

„Das Adhäsionsverfahren“

(aktuell abrufbar unter:
<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/formularserver/geschaedigte.html>)

Richter am Amtsgericht
Kai-Uwe Herbst
&
Richter am Amtsgericht (wauRi)
Georg Plüür

Stand: 15. November 2018

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Urheberrechte liegen bei den Verfassern.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Adhäsionsverfahren - warum? Zweck und Verfahrensgrundsätze.....	1
A. Zweck	1
B. Verfahrensgrundsätze und Wirkung.....	2
I. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE.....	2
II. WIRKUNGEN.....	4
2. Teil: Adhäsionsantrag im Ermittlungsverfahren - Funktion und Aufgaben der Staatsanwaltschaft.....	4
3. Teil: Richterliche Behandlung des Adhäsionsantrages im Zwischenverfahren..	7
A. Vorprüfung.....	7
B. Vorbereitung der Adhäsion: Akteneinsicht, § 406e StPO.....	8
C. Zustellungen.....	9
D. Prüfungsschema.....	13
I. ZULÄSSIGKEIT DES ADHÄSIONSVERFAHRENS - § 403 StPO.....	13
1) Antragsberechtigung.....	13
2) Antragsgegner.....	18
3) Vermögensrechtlicher Anspruch.....	20
II. ZULÄSSIGKEIT DES ADHÄSIONSANTRAGES - § 404 Abs. 1 StPO.....	23
1) Inhalt des Adhäsionsantrages.....	23
a) Gegenstand des Antrages.....	24
aa) Bestimmtheit - vollstreckungsfähige Bezeichnung.....	24
bb) Befreiungs- bzw. Freistellungsantrag.....	25
cc) (flankierende) Feststellungsanträge.....	26
dd) Entschädigungsansprüche in "billigem Ermessen".....	27
ee) Antragskombination aus Leistungs- und Feststellungsanträgen.....	27
ff) § 139 ZPO.....	28
b) Grund des Anspruchs.....	28
c) Anforderungen bei unbezifferter Schmerzensgeldklage.....	29
d) Beweismittel.....	30
e) MUSTER eines Adhäsionsantrages.....	29
2) Form des Antrages.....	32
3) Zeitlicher Rahmen.....	32
4) Antragsformulare der Justizverwaltungen.....	33
III. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BEHANDLUNG DES ADHÄSIONSANTRAGES.....	35
IV. SUMMARISCHE SCHLÜSSIGKEITSPRÜFUNG.....	35
1) Prüfungsumfang.....	35
2) Sonderprobleme.....	36
a) Zinsantrag.....	36
b) Schuldunfähiger Angeklagter.....	37
c) Schmerzensgeld.....	38
aa) Zivilrechtliche Grundlagen und Verletzung des Persönlichkeitsrechts.....	38
bb) Prozessuale Grundlagen.....	39
cc) Begründungsaufwand.....	41
dd) Wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse....	42

ee) Gesamtschuldnerisches Schmerzensgeld und Mittäterexzess.....	44
ff) Literaturhinweis.....	44
d) Rechtsanwaltsgebühren.....	44
e) Gesamtschuldnerschaft.....	45
f) Verjährung.....	46
g) Bestehen einer Haftpflichtversicherung.....	48
V. GEEIGNETHEIT DES ADHÄSIONSANTRAGES.....	48
VI. UNZULÄSSIGKEIT ODER UNBEGRÜNDETHEIT DES ANTRAGES.....	51
E. Vorbereitung der Hauptverhandlung.....	51
F. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO im Zwischenverfahren.....	53
G. Prozesskostenhilfe und Beiordnungen - § 404 Abs. 5 StPO.....	56
I. VORABPRÜFUNG.....	56
II. ERFOLGSAUSSICHT, § 114 ZPO.....	57
III. BEDÜRFTIGKEIT, § 115 ZPO.....	59
IV. VERFAHREN.....	60
V. PKH - ENTSCHEIDUNG.....	62
Problem der Beiordnung eines Rechtsanwalts, § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO.....	64
H. Nichteröffnung und Adhäsion.....	67
<u>4. Teil:</u> Das Adhäsionsverfahren in der Hauptverhandlung.....	68
A. Teilnahme und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.....	68
B. Verfahrensrechte.....	68
C. Protokollierung der Anträge.....	69
D. Einstellung des Strafverfahrens.....	69
E. Opferrechte nach §§ 406d ff. StPO.....	69
F. Befangenheitsantrag.....	69
G. Die Adhäsion im Strafbefehlsverfahren.....	70
H. Der unfreiwillig abwesende Adhäsionskläger.....	73
<u>5. Teil:</u> Erledigung des Adhäsionsantrages.....	75
A. (Teilweise) zusprechende "streitige" Adhäsionsentscheidung.....	75
I. WANN DARF ZUSPRECHENDE STREITIGE ENTSCHEIDUNG ERGEHEN?.....	75
1. Leistungs- und Feststellungsurteil.....	75
2. Teil- und Grundurteil.....	76
II. BESTANDTEILE DES URTEILS.....	79
1. Rubrum.....	79
2. Tenor.....	81
a) Strafausspruch.....	81

	b)	Adhäsionshauptsacheentscheidung.....	81
		aa) Erwachsenenstrafrecht.....	81
		bb) Jugendstrafrecht.....	84
	c)	Kosten.....	84
	d)	Vorläufige Vollstreckbarkeit.....	92
	3.	Tatbestand.....	95
	4.	"Entscheidungsgründe".....	95
III.		RECHTSMITTEL - § 406a Abs. 2 StPO.....	97
B.		(Teilweise) zuspreekende "unstreitige" Entscheidung	
		Anerkenntnisurteil.....	104
I.		Wann darf ein Anerkenntnisurteil ergehen ?.....	104
II.		Bestandteile.....	106
III.		Rechtsmittel.....	107
C.		Der Vergleich in Adhäsionsverfahren - § 405 StPO.....	108
I.		BEGRIFF.....	108
II.		WIRKUNGEN.....	109
III.		FÖRMLICHKEITEN.....	109
IV.		INHALT.....	110
	1.	Gegenstand des Vergleichs.....	110
	2.	Vollstreckbarer Inhalt des Vergleichs.....	111
		Ratenzahlungsvergleich mit Verfalls- und Abgeltungsklausel..	111
		Erlassvergleich mit Ratenzahlungsklausel.....	111
	3.	Kostenentscheidung im Vergleich.....	112
	4.	Widerrufsvergleich?	112
	5.	Vollstreckungsprivilegien im Vergleich.....	113
V.		DER RICHTLICHE VERGLEICHSVORSCHLAG.....	114
VI.		EINWENDUNGEN GEGEN DIE WIRKSAMKEIT.....	114
D.		Die Absehensentscheidung.....	115
I.		FEHLENDE ERFOLGSAUSSICHT - § 406 Abs. 1 SATZ 3 StPO	115
II.		FEHLENDE GEEIGNETHEIT - § 406 Abs. 1 SATZ 4 StPO.....	117
III.		SONDERFALL: SCHMERZENGELDKLAGE - §§ 406 Abs. 1 SÄTZE 3 UND 6 StPO.....	117
IV.		SOFORTIGE BESCHWERDE GEGEN DEN ABSEHENSBECHLUS - § 406a Abs. 1 StPO.....	118
E.		Rücknahme des Adhäsionsantrages, § 404 Abs. 4 StPO.....	119
6. Teil:		Mitteilungen nach Abschluss des Strafverfahrens - § 406d StPO.....	120
7. Teil:		Adhäsion und Vermögensabschöpfung	120
A.		Rechtsschutzbedürfnis.....	120
B.		Adhäsionsentscheidung / Einziehung im Urteil.....	121
C.		Adhäsionsentscheidung / Einziehungsanordnung in der Vollstreckung	121

D.	Vergleich im Adhäsionsverfahren / Einziehungsentscheidung.....	122
E.	§ 422 StPO.....	122
8. Teil:	Die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen.....	123
A.	Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.....	123
I.	TITEL.....	123
II.	KLAUSEL.....	123
III.	ZUSTELLUNG.....	123
B.	Besondere Arten der Zwangsvollstreckung.....	124
C.	Besondere die Zwangsvollstreckung betreffende Klagearten.....	124
9. Teil:	Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.....	124
A.	Anwaltsgebühren.....	124
B.	Gerichtskosten.....	129
C.	Festsetzung des Gegenstandswertes für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.....	129
ANHANG -	Arbeitshilfen für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG).....	133

1. Teil: Adhäsionsverfahren – warum?

Zu Zweck und Verfahrensgrundsätzen des Adhäsionsverfahrens

A. Zweck

- I. Das Adhäsionsverfahren eröffnet dem Verletzten* die Möglichkeit, seine aus der Straftat erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf verhältnismäßig einfachem Weg bereits im Strafverfahren (und nicht in einem gesonderten Verfahren vor einem Zivilgericht) durchzusetzen. Durch folgende Vorteile vereinfacht es für den Verletzten die Schadenswiedergutmachung und verwirklicht damit den vom Gesetzgeber bezweckten **Opferschutz**:

1. Die Verfahrenseinleitung ist im Vergleich zum Zivilprozess leichter:
 - a) Die Anforderungen an die Antragschrift im Adhäsionsverfahren sind geringer als an eine Klageschrift im Zivilprozess, da der Adhäsionskläger in weitem Umfang auf in der Akte befindliche Schriftstücke (z.B. Strafanzeige, Zeugenaussage, Anklageschrift) Bezug nehmen kann und ihn damit regelmäßig nur eine abgeschwächte Substantiierungslast trifft.
 - b) Der Verletzte hat weder einen Prozesskostenvorschuss zu leisten, noch muss er für Gerichtsgebühren aufkommen: Diese fallen nach Nr. 3700 KV GKG nur im Fall einer **zusprechenden** Entscheidung an und sind dann entsprechend § 472a Abs. 1 StPO zwingend vom Angeklagten zu tragen. Eine sogenannte sekundäre Kostenschuldnerschaft des Verletzten - so wie im Zivilprozess durch §§ 22 Abs. 1, 29 Ziffer 1., 31 Abs. 1 und 2 GKG vorgesehen – existiert im Adhäsionsverfahren nicht. Dadurch wird die gerichtliche Durchsetzung eines Ersatzanspruches gegen einen mittellosen Angeklagten, gegen den ein Titel voraussichtlich nicht vollständig vollstreckt werden kann, häufig erst wirtschaftlich „rentabel“.
 - c) Kein Anwaltszwang
2. Rechtshängigkeit und Verjährungshemmung treten grundsätzlich mit Antragstellung ein, also im Falle der - rechtzeitigen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 letzte Variante StPO) - Verlesung des Antrags in der Hauptverhandlung sofort. Im Fall der Antragstellung außerhalb der Hauptverhandlung mit Einreichung des Antrags bei Gericht (§ 404 Abs. 2 Satz 2 StPO, so auch *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 6**), wenn der eingereichte Antrag zugestellt wird.
3. Amtsermittlung statt Parteimaxime
4. Zeugenstellung in eigener Sache

* Soweit in dem Skript männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

** Kommentare werden mit der im August 2018 aktuellen Auflage zitiert, es sei denn, es ist ausdrücklich anders vermerkt.

5. Erhält der Verletzte im Adhäsionsverfahren nichts zugesprochen, verliert er seinen Anspruch nicht und kann sein Glück erneut vor einem Zivilgericht versuchen („*Zweite Chance!*“).
 6. Zeit- und Ressourcengewinn durch nur ein Gerichtsverfahren, denn die Entscheidung über den Adhäsionsantrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich, §§ 406 Abs. 3 Satz 1, 406b Abs. 1 Satz 1 StPO.
 7. Erhöhte Bereitschaft des Täters zum Schadensausgleich im Strafverfahren gegenüber einem späteren Zivilverfahren
 8. Keine Widerklage möglich
- II. Außerdem soll das Adhäsionsverfahren zugleich der Gefahr divergierender Entscheidungen des Zivil- und des Strafrichters entgegenwirken und zur Entlastung der Justiz beitragen, da der gesonderte Gang zum Zivilgericht weitestgehend überflüssig werden soll (Prinzip der **Prozessökonomie**, vgl. auch *KMR-Stöckel*, Vor § 403 Rdnr. 1; *Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 17. Oktober 2003*, S. 34 [im Folgenden *Begründung*])².

B. Verfahrensgrundsätze und Wirkung des Adhäsionsantrags

I. Verfahrensgrundsätze

1. Für den Adhäsionsantrag und die Entscheidung über ihn sind alleine die **Verfahrensgrundsätze der StPO** maßgeblich, es sei denn, diese verweist ausdrücklich auf zivilprozessuale Vorschriften (z.B. § 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO) oder es bietet sich an, eine strafprozessuale Lücke oder Unklarheit durch Bezugnahme auf zivilprozessuale Vorschriften zu füllen (z.B. § 406 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 313b Abs. 1 ZPO).

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenermittlung obliegt entsprechend § 244 Abs. 2 StPO auch für den zivilrechtlichen Anspruch dem Strafrichter. Der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz gilt nicht.

Entsprechend richtet sich die Begründung der Adhäsionsentscheidung im Urteil nicht nach den zivilprozessualen Vorschriften über die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen (vgl. *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 406 Rdnr. 2), eine Scheidung des Sachverhaltes in streitiges und unstreitiges Vorbringen findet nicht statt, § 138 Abs. 2 und 3 ZPO sind nicht anzuwenden. Da den Angeklagten im Strafprozess keine Wahrheitspflicht trifft, kann er sich auch nicht wegen

² Ein eindrucksvolles Beispiel für das drastische Auseinanderfallen von einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung und - demgegenüber - einer Verurteilung zu nur geringem Schmerzensgeld bietet ein Urteil des Landgerichts Köln (Urteil vom 21. April 2008, Az.: 2 O 684/06, juris).

Prozessbetruges strafbar machen, wenn er sich gegen Grund oder Höhe der Klageforderung mit falschen Angaben wendet. Stattdessen hat der Strafrichter alleine von den nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung „für erwiesen erachteten Tatsachen“ (§ 267 Abs. 1 StPO) auszugehen und darzulegen, warum diese die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ausfüllen. Hierbei kann er zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine strafrechtliche Subsumtion verweisen, soweit materiell-rechtliches und strafrechtliches Tatbestandsmerkmal deckungsgleich sind. Die übrigen materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen hat er - gegebenenfalls unter Heranziehung der von den Zivilgerichten entwickelten Gesetzesauslegung - zu erörtern.

Da den Angeklagten im Strafprozess keine Wahrheitspflicht trifft, kann er sich auch nicht wegen Prozessbetruges strafbar machen, wenn er sich gegen Grund oder Höhe der Klageforderung mit falschen Angaben wendet.

2. Das Adhäsionsverfahren kennt **keine „klageabweisende“ Entscheidung**, wie aus § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO folgt („Das Gericht gibt dem Antrag durch Urteil statt, (...) soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist“; BGHR § 406 – Teilentscheidung 1). Soweit der Strafrichter den Antrag dem Grunde oder der Höhe nach für unbegründet hält, muss er von einer Entscheidung absehen (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO, vgl. zuletzt hierzu BGHSt 47, 378 und BGH NStZ 2009, 109). Die Absehensentscheidung ergeht vorab durch Beschluss (§ 406 Abs. 5 Satz 2 StPO) oder spätestens im Urteil (vgl. *KMR-Stöckel*, § 405 Rdnr. 13). Zwar ist die entsprechende Formulierung des § 405 Satz 1 2. Alternative StPO a.F. nicht in § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO übernommen worden, in der nur von einer Entscheidung durch Beschluss die Rede ist. Ein sachlicher Grund gegen eine Entscheidung über einen unzulässigen oder unbegründeten Adhäsionsantrag erst im Urteil ist jedoch nicht ersichtlich; es findet sich insoweit auch nichts Entgegenstehendes in der *Begründung*. Es ist - insbesondere bei einer Teilabsehensentscheidung - prozessökonomisch und auch für den möglicherweise nicht anwaltlich vertretenen Adhäsionskläger leichter darstellbar, wenn er die Entscheidung über den Adhäsionsantrag einheitlich dem Urteil entnehmen kann, anstatt sie sich aus zwei getrennten gerichtlichen Teilentscheidungen zusammensuchen zu müssen.
3. Für die Geltendmachung von aus der Straftat erwachsender Ansprüche im Rahmen des Adhäsionsverfahrens besteht für den Verletzten **kein Anwaltszwang**, da § 78 ZPO nicht gilt. Ansprüche über 5.000,00 €, für deren Beitreibung vor dem Landgericht ein Anwalt eingeschaltet werden müsste, können so kostengünstig durchgesetzt werden.

II. Wirkungen - § 404 Abs. 2 StPO

Mit Stellung des Adhäsionsantrages **bei Gericht** kommen ihm dieselben Wirkungen zu, wie einer in gleicher Sache rechtshängig gemachten Klage vor einem Zivilgericht (§ 404 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 StPO). Mithin hemmt der Antragseingang vor allem die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Er verbietet es außerdem nach § 261 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO, die Streitsache anderweitig, also vor allem vor einem Zivilgericht, anhängig zu machen, solange sie durch das Strafgericht noch nicht beschieden ist.

2. Teil: Der Adhäsionsantrag im Ermittlungsverfahren

Auch wenn die - insbesondere die Verjährung unterbrechenden - **Wirkungen** des Adhäsionsantrages erst mit Stellung des Antrags **bei Gericht** eintreten, kann ein solcher bereits im vorgerichtlichen Stadium, also frühestens zusammen mit der Strafanzeige bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft angebracht werden. Dass es zu Adhäsionsanträgen bereits im Ermittlungsstadium kommt, ist angesichts der gesetzlichen Belehrungspflicht des § 406i Abs. 1 Ziff. 3 StPO - Polizei und Staatsanwaltschaft müssen den Verletzten als Antragsberechtigten auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hinweisen (vgl. Nr. 173 und 174a RiStBV) - nicht selten. Die Belehrungspflichten sind durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 55, ausgegebenen 30. Dezember 2015) erheblich ausgeweitet worden und mit Wirkung vom 1. September 2016 auch Inhalt der RiStBV. Die Belehrung muss künftig nicht nur die Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren umfassen (§ 406i StPO), sondern auch seine – und die seiner Angehörigen und Erben - Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406j bis l StPO; vgl. Nr. 174a RiStBV), was insbesondere dann von Relevanz wird, wenn das Verfahren durch Einstellung beendet wird. Die Belehrung soll regelmäßig durch Verwendung des bundeseinheitlichen Formblattes StP 7, das unter folgendem Link im Internet abgerufen werden kann, erfolgen:

www.berlin.de/gerichte/assets/was-moechten-sie-erledigen/merkblatt-welche-rechte-habe-ich-als-opfer-einer-straftat-stp7-stand-09-16.pdf

Damit stellt sich die Frage nach der Stellung der Staatsanwaltschaft und Polizei, die im Adhäsionsverfahren durch die Änderungen ebenfalls gestärkt worden ist:

A. Nr. 173 RiStBV bestimmt in Konkretisierung der Belehrungspflicht des § 406i Abs. 1 Ziffer 3 StPO, in welchem Umfang die Polizei und die Staatsanwaltschaft den Verletzten einer Straftat oder deren Erben mit der Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens vertraut zu machen haben. Diese Unterrichtung muss mindestens Angaben

- zum Prozesskostenhilfverfahren
- zu Form und Inhalt des Antrages
- zum Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung
- zu den Gründen, bei deren Vorliegen das Gericht von einer Entscheidung absehen kann,

enthalten. Ferner soll der Verletzte darauf hingewiesen werden, dass er seinen Antrag möglichst frühzeitig stellen sollte, damit er seine Ansprüche noch auf dem Zivilrechtsweg verfolgen kann, falls er im Adhäsionsverfahren nicht obsiegt. Ferner ist der Verletzte zugleich

über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens zu belehren, soweit es seine vermögensrechtlichen Ansprüche betrifft, also dahingehend, dass er seine Ansprüche auch auf dem Zivilrechtswege geltend machen kann und dass er hierfür Prozesskostenhilfe für die Beordnung eines Rechtsanwaltes begehren kann (§ 406j Ziff. 1 StPO). Hat die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Angehörigen oder Erben des Verletzten muss sie diese Belehrungen nach §§ 406i und 406j StPO auch diesen gegenüber erteilen (§ 406l StPO).

- B. Im Übrigen weist die StPO der Staatsanwaltschaft keine eigenständige Funktion im Adhäsionsverfahren zu, sie ist insbesondere weder „*Partei*“ noch „*Beteiligte*“ und muss sich daher zu den im Adhäsionsverfahren gestellten Anträgen grundsätzlich nicht äußern. Soweit das Adhäsionsverfahren aber Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens nimmt, obliegt es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich, für eine zutreffende strafrechtliche Würdigung der Tat Sorge zu tragen (Nr. 174 Abs. 1 Satz 2 RiStBV) und einer Verzögerung des Strafverfahrens entgegenzutreten. Letztlich zwingt damit ihre grundlegende Verpflichtung, für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung des Strafverfahrens Sorge zu tragen, die Staatsanwaltschaft dazu, sich an verschiedenen Stellen mit Fragen des Adhäsionsverfahrens zu befassen und gegebenenfalls auf deren zeitnahe und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Erledigung durch das Gericht hinzuwirken. Um diese Verpflichtung zu verdeutlichen und hervorzuheben, heißt es in Nr. 174 Abs. 1 RiStBV:

„Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“

- C. Nach Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft hat der Dezernent unverzüglich zu prüfen, ob der Verletzte, seine Angehörigen oder seine Erben entsprechend der Vorschriften der §§ 406i ff. StPO belehrt worden sind. Sofern nicht geschehen, hat er die Belehrung nachzuholen (Nr. 174a RiStBV), wenn kein Ausnahmefall - unverhältnismäßiger Aufwand infolge einer Vielzahl von Verletzten wie etwa bei größeren e-bay Verfahren - gegeben ist (vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2010, Az.: 5 StR 96/10). Der Inhalt der Belehrung ergibt sich aus Nr. 173 RiStBV; der Dezernent kann sich für die Belehrung auch des bundeseinheitlichen Formblatts bedienen.
- D. Werden vom Verletzten während des laufenden Ermittlungsverfahrens Adhäsionsanträge zum Ermittlungsvorgang gereicht, sind diese zur Akte zu nehmen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, ob dem Adhäsionsantrag ein Prozesskostenhilfesuch des Verletzten samt seiner „*Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse*“ beigefügt ist. Für die „*Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse*“ einschließlich der ihr anliegenden Belege ist ein **PKH-Heft** anzulegen, das entsprechend § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem „*Gegner*“, also dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich gemacht werden darf. Gemäß Nr. 174b RiStBV ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO (und nicht nach § 404 Abs. 5 StPO) unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

E. Sollte absehbar sein, dass das Ermittlungsverfahren nicht innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfristen abgeschlossen werden kann, sollte der staatsanwaltschaftliche Dezernent den Verletzten beziehungsweise seinen Verfahrensbevollmächtigten auf diesen Umstand hinweisen, damit die zivilrechtlichen Ansprüche nicht verjähren, sondern gegebenenfalls am Zivilgericht noch geltend gemacht werden können. Es ist allerdings zu betonen, dass eine rechtliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu einer solchen Belehrung nicht besteht, sie stellt eine reine „*Serviceleistung*“ dar. Es obliegt nach allgemeinen Grundsätzen vielmehr dem Geschädigten bzw. gegebenenfalls seinem Verfahrensbevollmächtigten, der - regelmäßig dreijährigen - Verjährung seiner Ansprüche entgegenzuwirken. Ein Rechtsanwalt, der bei der Staatsanwaltschaft einen Adhäsionsantrag noch während des Ermittlungsverfahrens eingereicht hat, macht sich entsprechend regresspflichtig, wenn das Ermittlungsverfahren bis nach Ablauf der Verjährungsfrist andauert und erst dann die Anklageerhebung erfolgt. Denn die verjährungsunterbrechende Wirkung des Adhäsionsantrags kann frühestens mit Eingang des Antrags bei Gericht eintreten, nicht zuvor (§ 404 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO in Verbindung mit § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Das Unterlassen der rechtzeitigen Einleitung verjährungsunterbrechender Maßnahmen stellt in diesen Fällen wie stets eine den Schadensersatz begründende Verletzung des Mandatsverhältnisses dar.

Der drohenden Verjährung kann der Verletzte im Übrigen auch nicht dadurch entgehen, dass er während des Ermittlungsverfahrens einen Adhäsionsantrag bei der Staatsanwaltschaft einreicht und zugleich beantragt, diesen zum Zwecke der Zustellung an den Beschuldigten an den zuständigen Ermittlungsrichter weiterzuleiten. Selbst wenn der Ermittlungsrichter auf staatsanwaltschaftlichen Antrag hin eine Zustellung des Adhäsionsantrages veranlasst, führt diese nicht zur Verjährungsunterbrechung, da diese Zustellung nicht im gerichtlichen Straf-, sondern im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt und der Antrag erst nach Erhebung der Anklage seine Wirksamkeit entfalten kann (vgl. *Anwaltskommentar-Krekeler*, Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 4).

F. Bei seiner Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens sollte der Dezernent den gestellten Adhäsionsantrag soweit wie möglich mitberücksichtigen.

Beispiel:

Bei der Wahl zwischen Strafbefehl und Anklage muss der Dezernent bedenken, dass im Strafbefehlsverfahren der Adhäsionsantrag keine Wirkung entfaltet (vgl. BGH NJW 1982, 1047, 1048). Sollte er sich dennoch für den Strafbefehl entscheiden, mag dann den Interessen des Verletzten zumindest für den Fall eines Antrages im Rahmen des § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO durch eine diesen begünstigende Bewährungsauflage Rechnung getragen werden. Gleiches gilt, wenn er eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO erwägt, weil der Adhäsionsantrag im Ermittlungsverfahren noch nicht rechtshängig ist (§ 404 Abs. 2 StPO) und damit dort ebenfalls nicht berücksichtigt werden kann.

G. Bei Anklageerhebung soll der Dezernent das Gericht unter Angabe der Fundstelle auf den in der Akte befindlichen Adhäsionsantrag und auf die Notwendigkeit seiner förmlichen

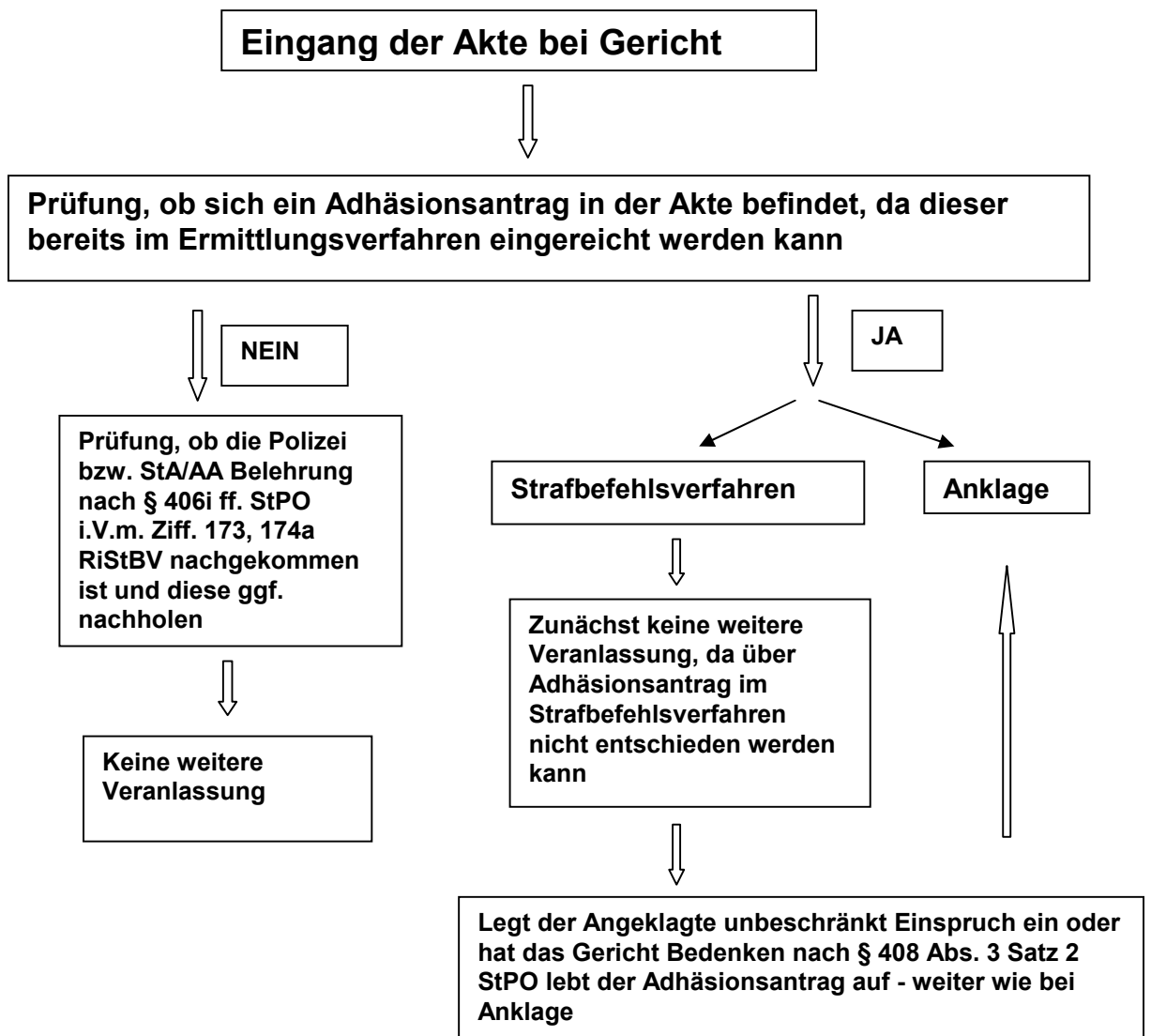
Zustellung an den Angeschuldigten hinweisen. Denn ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Antrag ist durch das Gericht nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO an den Angeschuldigten bzw. an seinen (Wahl-)Verteidiger (§ 145a Abs. 1 StPO) **zuzustellen** (BGH StraFo 2004, 386; NSTZ-RR 2005, 380; NSTZ-RR 2009, 39).

Nach Nr. 174 Abs. 1 Satz 2 RiStBV (vgl. oben unter A) müsste er zudem ggfls. zur Eignung des Antrages Stellung nehmen.

H. Ein nach Übersendung der Akten an das Gericht bei der Staatsanwaltschaft eingehender Adhäsionsantrag ist so schnell wie möglich dem Gericht zuzuleiten, weil dessen Rechtswirkungen - insbesondere die Hemmung der Verjährung - erst mit Eingang bei Gericht eintreten (Nr. 174 Abs. 2 RiStBV).

3. Teil: Die richterliche Behandlung des Adhäsionsantrags im Zwischenverfahren

A. Vorprüfung: Verletztenrechte gewahrt? Ist überhaupt etwas wegen eines Adhäsionsantrages zu veranlassen?



B. Vorbereitung der Adhäsion: Akteneinsicht gemäß § 406e StPO

Häufig finden sich in Strafsachen Akteneinsichtsgesuche von Verletzten, mit denen diese die Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche im Zivil- oder Strafverfahren vorbereiten wollen. Der auf § 406e StPO gestützte Akteneinsichtsanspruch, der von Anwaltsseite idealerweise so früh wie möglich gestellt werden sollte, sieht nicht selten wie folgt aus:

„In der Strafsache gegen X zeige ich an, dass mich der Geschädigte Y mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Seine entsprechende Vollmacht ist beigelegt. Mein Mandant beabsichtigt, seine ihm aus den Geschehnissen vom (...) erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden entweder vor dem Zivilgericht oder im Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Um die weitere Vorgehensweise klären zu können, beantrage ich in Übereinstimmung mit § 406e Abs. 1 StPO, mir unverzüglich Einsicht in alle Strafsachen nebst Beistücken und Beweismitteln zu gewähren. Die beabsichtigte Vorbereitung eines Adhäsionsantrages oder einer zivilrechtlichen Klage rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Dezember 2008, Az.: 2 BvR 1043/08, juris, ZIP 2009, 1270-1272; vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss vom 21.03.2012 - 2 Ws 11-12/12, juris) stets die Annahme des nach § 406e Abs. 1 StPO erforderlichen rechtlichen Interesses des Verletzten.“

Ein Akteneinsichtsrecht darf dem Verletzten auch nicht unter Hinweis auf § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO von vorneherein mit folgender Begründung verweigert werden:

„(...) Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen dürfte es in der Hauptverhandlung entscheidend darauf ankommen, ob das Gericht der Hauptsache die Aussage des Verletzten als glaubhaft und ihn selbst als glaubwürdig erachtet. Hierfür dürfte es u.a. darauf ankommen, ob der Verletzte in der Lage ist, den Kern seiner Aussage in dem Ermittlungsverfahren zu wiederholen, ob er sich in Widersprüche verwickelt und gegebenenfalls, wie diese Widersprüche aufgelöst werden können. Die zu erwartende Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung wäre gefährdet, wenn der Verletzte sich nach Akteneinsicht seines Verteidigers durch das Studium der Verfahrensakte auf seine Zeugenaussage in der Hauptverhandlung vorbereiten könnte.“ (Amtsgericht Stralsund, Beschluss vom 22. Mai 2013 – 332 Gs 495/13, nicht veröffentlicht).

Wäre diese - letztlich für jeden Fall, in dem ein Verletzter als Zeuge gehört werden muss geltende - Argumentation richtig, würde das Akteneinsichtsgesuch so gut wie immer leer laufen und die gesetzliche Vorschrift des § 406e Abs. 1 StPO würde so gut wie keinen eigenen Anwendungsbereich haben (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15, juris). In welchem Umfang in Aussage/Aussagekonstellationen Akteneinsicht zu bewilligen ist, ist streitig. Einigkeit besteht darüber, dass einem Verletzten grundsätzlich Akteneinsicht zu bewilligen ist und nur in engen Ausnahmefällen, der Verletzte von der Akteneinsicht ganz oder teilweise auszuschließen ist. Dies entspricht der gesetzlich intendierten Stärkung des Opferschutzes und der Auslegung, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2008 (Az.: 2 BvR 1043/08; Einzelheiten siehe im nachfolgenden Abschnitt zum Verletztenbegriff) vorgegeben hat. Darüber hinaus unterstellt die Auffassung, dass bei Aussage/Aussagekonstellationen grundsätzlich eine Akteneinsicht zu verweigern sei, einem Verletzten von vorneherein, er werde in Kenntnis des Akteninhaltes nicht mehr die Wahrheit sagen. Warum der durch die Akte vorbereitete Verletzte die Unwahrheit sagen soll, erschließt sich nicht. Es existiert auch kein Rechts- oder Erfahrungssatz des Inhaltes, dass eine Kenntnis

der Verfahrensakten - automatisch - zur Annahme der Unrichtigkeit der in der Hauptverhandlung erfolgten Aussage des Zeugen drängt (BGH, Beschluss vom 15.3.2016, Az.: 5 StR 52/16, juris). Darüber hinaus ist er als Zeuge verpflichtet, sich auf die Vernehmung vorzubereiten. Die Vorschrift des § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO wird daher einschränkend dahingehend zu verstehen sein, dass im Einzelfall konkret darzulegende Tatsachen vorliegen müssen, aus denen zu schlussfolgern ist, dass die Übermittlung der Strafakte an den Verletzten dazu führen wird, dass er durch sein Aussageverhalten oder sein sonstiges Auftreten die Beweisaufnahme erschwert (zum aktuellen Meinungsstand: vgl. OLG Hamburg, NStZ 2015, 105 und Beschluss vom 22. Juli 2015, Az.: 1 Ws 88/15, juris für eine weite Auslegung des Ausnahmetatbestandes des § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO; a.A. KG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15; OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2015, Az.: 1 Ws 309/15, beide juris).

Beispiel:

Beschluss

In der Strafsache

gegen A. D. u.a.

wegen Schleusens von Ausländern

wird dem Zeugen E. H. die nach 406e Abs. 1 StPO beantragte Akteneinsicht versagt.

Gründe:

Vorliegend waren, wie aus § 406e Abs. 2 StPO folgt, die Interessen des Zeugen H., seine in und außerhalb der StPO geregelten Verletztenrechte wahrnehmen zu können - was ihm ohne Aktenkenntnis kaum möglich sein dürfte - gegen das Bedürfnis des Gerichts, eine möglichst unbeeinflusste Zeugenaussage zu erhalten, und dem Interesse der Angeschuldigten an der Geheimhaltung sie betreffender persönlicher Umstände abzuwägen. Dabei wirkte sich aus, dass der Zeuge H. nur bezüglich des Tatvorwurfes 7. (versuchte gefährliche Körperverletzung) als anspruchsberechtigter Verletzter anzusehen ist. Die weiteren angeklagten Schleusungsdelikte berühren keine dem Zeugen H. zustehenden Individualrechtsgüter. Angesichts der Tatsache, dass es bei dem Tatvorwurf 7. lediglich um eine versuchte gefährliche Körperverletzung und eine mehr als drei Jahre alte Bedrohung geht, durch die der Zeuge H. keine materiellen Schäden erlitten hat, werden seine Verletztenrechte nur im geringen Umfang betroffen. Umgekehrt ist der Zeuge H. für den Nachweis aller Tatvorwürfe von zentraler Bedeutung, denn letztlich ist das Verfahren auf ihn zurückzuführen. Damit kommt seiner - vom Akteninhalt möglichst unbeeinflussten - Aussage ein erhebliches Gewicht zu. Ferner ist der Zeuge H. mit der Tochter des Angeklagten D. in sorgerechtlichen Streitigkeiten um das gemeinsame Kind verstrickt. Damit besteht ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Angeschuldigten D. daran, dass der hiesige Akteninhalt nicht in seinen Enkel betreffenden Sorgerechtsverfahren instrumentalisiert wird. Mithin scheidet bei einer wertenden Gesamtbetrachtung die Gewährung von Akteneinsicht nach § 406e Abs. 2 StPO aus.

C. Zustellungen

- I. Befindet sich **bei Eingang der Akte bei Gericht** ein Adhäsionsantrag in der Akte, ist dieser offensichtlich außerhalb der Hauptverhandlung gestellt worden. Folglich hat das Gericht **als Erstes** nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO dessen **Zustellung** zu veranlassen.

1. **Zustelladressaten** können der Angeklagte oder sein Verteidiger sein. Hat der Angeklagte einen **Wahlverteidiger**, erfolgt die Zustellung des Antrags an ihn, § 145a StPO. Für einen **Pflichtverteidiger** ist wie folgt zu unterscheiden: Vertritt man die umstrittene Auffassung, dass der Pflichtverteidiger auch zur Verteidigung gegen den Adhäsionsanspruch bestellt ist, hat die Zustellung des Antrags auch ohne weiteres an

den Pflichtverteidiger zu erfolgen. Meint man hingegen, zur Verteidigung gegen den Adhäsionsanspruch ist der Pflichtverteidiger nur nach einem gesonderten Beststellungsakts nach § 404 Abs. 5 Satz 1 und 2 StPO befugt und ist ein solcher noch nicht erfolgt, so muss der Adhäsionsantrag trotz der Bestellung eines Pflichtverteidigers dem Angeklagten selbst zugestellt werden. An den Angeklagten selbst erfolgt auch selbstverständlich die Zustellung des Adhäsionsantrags, wenn dieser noch gar nicht anwaltlich vertreten ist.

2. Wird der Adhäsionsantrag dem Gericht bereits **mit der Anklage** übersandt, kann dessen **Zustellung** mit der Mitteilung der Anklage nach § 201 StPO verbunden werden. Hierzu schlagen wir folgendes Anschreiben an den Angeklagten vor, das gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Erwägungen zu der Frage, wer richtiger Zustelladressat ist, sinngemäß abgewandelt werden muss.

„Sehr geehrter Herr/Frau (...),

in der Strafsache gegen Sie wegen

wird Ihnen anliegend die Anklageschrift mitgeteilt sowie der Adhäsionsantrag des Verletzten [Name einsetzen], mit dem dieser aus der angeklagten Straftat vermeintlich erwachsene Ansprüche auf (...) geltend macht, zugestellt. Sie werden aufgefordert, innerhalb von (...) Tagen schriftlich zu erklären, ob Sie bezüglich der Anklageschrift die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen. In der gleichen Frist können Sie sich selbst oder durch ihren Verteidiger oder durch einen anderen von ihnen zu beauftragenden Rechtsanwalt zu dem Adhäsionsantrag - falls eine Verteidigung gegen diesen beabsichtigt ist - äußern und insbesondere die Durchführung einzelner Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung beantragen.“

- II. Geht der Adhäsionsantrag erst **nach Anklagezustellung**, aber außerhalb der Hauptverhandlung bei Gericht ein, ist er nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO unter Berücksichtigung der oben geschilderten Erwägungen ebenfalls zuzustellen, wobei folgendes Anschreiben genügen dürfte:

„Sehr geehrter Herr/Frau (...),

in der Strafsache gegen Sie wegen

wird Ihnen anliegend der Adhäsionsantrag des Verletzten [Name einsetzen], mit dem dieser aus der angeklagten Straftat vermeintlich erwachsene Ansprüche auf (...) geltend macht, zugestellt. Sie können sich selbst oder durch ihren Verteidiger oder durch einen anderen von ihnen zu beauftragenden Rechtsanwalt innerhalb von (...) Tagen zu dem Adhäsionsantrag - falls eine Verteidigung gegen diesen beabsichtigt ist- äußern und insbesondere die Durchführung einzelner Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung beantragen.“

III. **Exkurs: Die "Zustellung" des Adhäsionsantrages in der Hauptverhandlung**

Wegen des Sachzusammenhangs soll an dieser Stelle vorgegriffen und kurz auf die "Zustellung" des Adhäsionsantrags **in der Hauptverhandlung** eingegangen werden.

Diese erfolgt grundsätzlich durch **Verlesung der gesamten Antragschrift** und zwar jederzeit in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge (§ 404 Abs. 1 Satz 1 StPO). Alternativ kann der Adhäsionskläger ihn auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten stellen, er muss dann entsprechend § 273 Abs. 1 StPO vollständig ins HV-Protokoll aufgenommen werden (vgl. *Anwaltskommentar-Krekeler*, Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 3). Der Verfahrensbevollmächtigte des Adhäsionsklägers sollte aber, um das Verständnis aller Verfahrensbeteiligter für seinen Antrag zu erhöhen, diesen Abschriften seines Antragschriftsatzes aushändigen. Bei sehr umfangreichen Adhäsionsanträgen dürfte es zur Vermeidung einer langwierigen Verlesung auch zulässig sein, wenn der Adhäsionskläger und sein Bevollmächtigter diesen vor Beginn der Hauptverhandlung mit mehreren Abschriften an das Gericht übergibt und dieses folgendes zu Protokoll nimmt:

„Vor Aufruf zur Sache hat RA Schmitz als Bevollmächtigter des Adhäsionsklägers Walter Müller dem Vorsitzenden seinen einen Adhäsionsantrag enthaltenden Schriftsatz vom 3. Mai 2018 nebst drei beglaubigten und einfachen Abschriften übergeben. Der Vorsitzende übergab seinerseits dem Verteidiger zum Zwecke der Zustellung des Adhäsionsantrags eine beglaubigte und einfache Abschrift des Schriftsatzes des Adhäsionsklägers vom 3. Mai 2018. Ferner übergab er dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten je eine Abschrift des Schriftsatzes des Adhäsionsklägers vom 3. Mai 2018. Der Angeklagte, sein Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielten vor Aufruf zur Sache Gelegenheit, den Adhäsionsantrag inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.“

- IV. Reicht der Adhäsionskläger einen Schriftsatz ein, in dem er lediglich einen Adhäsionsantrag **ankündigt**, dann ist alleine maßgeblich, wann der Antrag tatsächlich gestellt, nicht aber, wann der „Ankündigungsschriftsatz“ bei Gericht eingeht, selbst wenn dieser zugestellt werden sollte (BGH, Beschluss vom 27. September 2007, Az.: 4 StR 324/07, juris).
- V. Häufig tauchen Fehler im Zusammenhang mit dem Zustellerfordernis des § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO auf, wenn zusätzlich ein Prozesskostenhilfesuch ins Spiel kommt (vgl. hierzu BGH, Beschlüsse vom 11. Oktober 2016, Az.: 4 StR 352/16 und 18. November 2011, Az.: 1 StR 475/11, beide juris).

Beispiel 1

Der - meist anwaltlich vertretene - Adhäsionskläger überreicht erstmals in der Hauptverhandlung einen schriftsätzlichen Prozesskostenhilfeantrag für einen dem Gesuch als **Klageentwurf** beigefügten Adhäsionsantrag. Dies ist zwar nicht nötig, weil anders als bei der Zivilklage die Gerichtsgebühren nicht schon mit der Einreichung der Klage bei Gericht, sondern erst mit der - positiven - Entscheidung über den Antrag fällig werden (Nr. 3700 Kostenverzeichnis zum GVG), ist aber, insbesondere wenn der Adhäsionskläger von einem zivilgewohnten Rechtsanwalt vertreten wird, durchaus gängige Praxis. Hier kann das Gericht nicht etwa über den Adhäsionsantrag entscheiden, sobald es die Prozesskostenhilfe bewilligt hat. Das Prozesskostenhilfverfahren führt für sich genommen nicht automatisch zur Rechtshängigkeit der Klageanträge (BGH, Beschluss vom 23. Juli 2015 – 3 StR 194/15 in juris), denn die Bewilligung eröffnet dem Adhäsionskläger erst die Möglichkeit, seinen Antrag zu stellen. Unterlässt er dies in der Hauptverhandlung, ist weder ein Antrag bei Gericht rechtshängig geworden, über den dieses entscheiden kann, noch ist dem Zustellerfordernis Genüge getan. Stellt der Adhäsionskläger, dem PKH bewilligt worden ist, seinen Antrag verspätet, nämlich erst nach dem Beginn der Schlussvorträge, kann über ihn ebenfalls nicht mehr entschieden

werden (BGH, Beschluss vom 23. Juli 2015 – 3 StR 194/15 in juris). Etwas anderes gilt nur dann, wenn alle Verfahrensbeteiligten einvernehmlich in der Hauptverhandlung einen zuvor förmlich zugestellten Klageentwurf als unbedingt gestellten Adhäsionsantrag behandeln und sich hierzu auch inhaltlich äußern (BGH, Beschluss vom 18. November 2011, Az.: 1 StR 475/11 in juris).

Beispiel 2

Der Adhäsionskläger reicht außerhalb der Hauptverhandlung einen Adhäsionsantrag nebst dazugehörigem Prozesskostenhilfesuch ein. Beides stellt das Gericht nicht zu. In der Hauptverhandlung bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe. Allein dies belegt aber nicht, dass auch die das Adhäsionsverfahren in der Sache bestimmenden Anträge gestellt worden sind (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2007, Az. 3 StR 426/07; in juris).

VI. Und wie nehmen **Schöffen** Kenntnis vom außerhalb der Hauptverhandlung zugestellten Adhäsionsantrag?

Unzweifelhaft beraten und entscheiden die Schöffen über den Adhäsionsantrag in vollem Umfang mit (so BGH, Beschluss vom 18. September 2013, Az.: 1 StR 380/13, juris). Damit stellt sich die Frage, wie sie eigentlich Kenntnis vom Inhalt des Adhäsionsantrages erlangen, wenn dieser außerhalb der Hauptverhandlung gestellt wird. Vernünftigerweise kann von den Schöffen eine sinnvolle Entscheidung über das Adhäsionsbegehren nur erwartet werden, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von seinem Inhalt erlangen. Weder das Gesetz, noch die höchstrichterliche Rechtsprechung haben sich zu diesem Punkt bisher geäußert. Wir regen daher an, dass der/die Vorsitzende eines mit Schöffen besetzten Spruchkörpers auch einen außerhalb der Hauptverhandlung gestellten Adhäsionsantrag verliest/verlesen lässt, um die notwendige Kenntnis der Schöffen sicher zu stellen. Es bietet sich an, dies unmittelbar nach Verlesung der Anklageschrift und vor Feststellung der Eröffnung zu tun, da sich der Sinn des Adhäsionsantrages den Schöffen (und vielleicht auch manchem Angeklagten?) zu diesem Zeitpunkt am ehesten erschließt, nachdem sie unmittelbar zuvor über die Anklagevorwürfe unterrichtet worden sind.

II. Die Wirkung der (fehlenden) Zustellung

1. Rechtshängigkeit und Verjährungshemmung treten grundsätzlich mit Antragstellung ein, also im Falle der - rechtzeitigen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 letzte Variante StPO) - Verlesung des Antrags in der Hauptverhandlung **sofort**, im Fall der Antragstellung außerhalb der Hauptverhandlung mit Einreichung des Antrags bei Gericht (§ 404 Abs. 2 Satz 2 StPO, so auch *Meyer-Goßner* Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 6). Der **Bundesgerichtshof** (StraFo 2004, 386, 387 und BGHR StPO § 404 Abs. 1 - Antragstellung 5, Beschluss vom 11. Oktober 2007, Az.: 3 StR 426/07, juris; NStZ-RR 2009, 39; BGH, Beschluss vom 30. Mai 2012, Az.: 2 StR 98/12, juris) hält allerdings in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung auch nach den Änderungen des Adhäsionsverfahrens durch das Opferrechtsreformgesetz wegen des in § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO getroffenen Regelung, dass ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag zugestellt werden muss, einen außerhalb der Hauptverhandlung bei Gericht angebrachten, aber nicht zugestellten Adhäsionsantrag für unwirksam. Im Ergebnis bewirkt damit die Zustellung des außerhalb der

Hauptverhandlung angebrachten Adhäsionsantrags beim Angeklagten bzw. bei seinem Verteidiger, dass die Rechtshängigkeit und die Verjährungsunterbrechung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung eintreten.

2. Unterbleibt die Zustellung, kann dies zu Amtshaftungsansprüchen führen: Hebt ein Obergericht wegen des unwirksamen Adhäsionsantrags den zusprechenden Ausspruch zum Adhäsionsantrag auf und sieht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab, lässt aber den Schuldspruch bestehen, dann dürfte der Verletzte nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG einen Anspruch auf Ersatz aller Schäden haben, die durch die erneute Geltendmachung des Anspruchs beim Zivilgericht entstehen (z.B. erhöhte Verfahrenskosten).
3. Die letzte Rettung: § 37 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 189 ZPO
Wird bemerkt, dass die Zustellvorschriften verletzt wurden und deswegen eine bereits ergangene Adhäsionsentscheidung der Gefahr der Aufhebung unterliegt, kann im Urteil die „*Heilung der unterlassenen rechtzeitigen Zustellung des Entschädigungsantrages an den Angeklagten*“ begründet werden. Der Bundesgerichtshof hat für den Fall, dass der mit einer Zustellungsvollmacht versehene Verteidiger des Angeklagten genaue Kenntnis von dem Entschädigungsantrag hatte, § 189 ZPO für anwendbar erachtet (BGH, Beschluss vom 4. Juni 2014, Az.: 4 StR 104/14, juris).

D. Prüfungsschema

Die Erfahrung zeigt, dass eine möglichst frühzeitige inhaltliche Befassung mit dem Adhäsionsantrag zu dessen zügiger Erledigung teilweise auch deutlich vor der Hauptverhandlung beiträgt oder aber zumindest die Durchführung der Hauptverhandlung erleichtert. Daher sollten der Richter und natürlich auch der Verteidiger spätestens unmittelbar nach seiner Zustellung dessen Erfolgsaussichten prüfen, wobei sich folgendes Prüfungsschema anbietet:

I. Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens - § 403 StPO

1. **Antragsberechtigt** ist der - entsprechend § 52 ZPO prozessfähige oder der durch seinen gesetzlichen Vertreter vertretene (BGH NStZ 2009, 586; *KMR-Stöckel*, § 403 Rdnr. 2; *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 6) - **Verletzte im Sinne der § 406d ff. StPO**. Dies ist jeder, der behauptet, er habe aus einer Straftat des Beschuldigten unmittelbar einen vermögensrechtlichen Anspruch (*LR-Hilger*, § 403 Rdnr. 1). Die Tat im strafprozessualen Sinn muss zugleich den zivilrechtlichen Anspruch verwirklichen (*KK-Engelhardt*, § 403 Rdnr. 2). Nicht ausreichend ist, dass die Tat irgendein durch die Rechtsordnung insgesamt geschütztes Interesse verletzt hat, es ist nur dem Träger des verletzten Rechtsgutes selbst gestattet, im Adhäsionsverfahren als Antragsteller zu fungieren (*SK-Velten* § 403 RdNr. 2).

Beispiel 1:

Wird der Angeklagte nur nach § 315b StGB schuldig gesprochen, weil er eine Sache von bedeutendem Wert gefährdet hat, dann ist eine zusprechende Entscheidung im Adhäsionsverfahren ausgeschlossen, weil § 315b StGB allein der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr dient und nicht den Schutz von Individualrechtsgütern bezweckt (nach SK - *Velten* § 406 RdNr. 4).

Beispiel 2

Nach OLG Stuttgart (Beschluss vom 28. Juni 2013, Az.: 1 Ws 121/13, juris) soll § 20a WpHG nicht den unmittelbaren Schutz des Kapitalanlegers bezwecken, sondern alleine der im öffentlichen Interesse liegende Wahrung der Zuverlässigkeit und Wahrheit bei der Preisbildung an Börsen und Märkten dienen. Auf diese Vorschrift kann entsprechend ein Adhäsionsantrag nicht gestützt werden.

Weitere Normen:

a) Straftatbestände der Korruption:

§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im internationalen Rechtsverkehr)

Hier besteht der Rechtsgüterschutz nach h.M. im „*freien Wettbewerb*“. Die Vermögensinteressen der Mitbewerber sowie des Geschäftsherrn sollen danach nur mittelbar geschützt sein. Diese sind jedoch unstreitig Verletzte im Sinne von § 301 StGB (Strafantrag). Andere sehen als geschütztes Rechtsgut „*primär bzw. ausschließlich den Vermögensschutz*“ (sehr strittig).

§§ 331 ff. StGB: Geschütztes Rechtsgut ist die „*Lauterkeit des öffentlichen Dienstes*“ und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Nicht geschützt ist das Vermögensinteresse der Anstellungskörperschaft.

b) Straftaten gegen die Umwelt:

Die §§ 324 ff. StGB schützen die „*Umwelt*“ in Bezug auf das „*menschliche Interesse an der Erhaltung von Umweltbedingungen*“ – insoweit ist sie Allgemein-Rechtsgut. Die Vorschriften dienen nicht unmittelbar dem Schutz des Einzelnen.

c) UrhG, MarkenG, PatG:

In Betracht kommen Ansprüche auf Schadensersatz – typischerweise auch solche nach § 97 Abs. 1 UrhG, § 14 Abs. 6 MarkenG (Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch) und § 139 Abs. 2 PatG (Nutzung einer patentierten Erfindung). Aber auch Herausgabe- und Bereicherungsansprüche sowie Unterlassungsansprüche, mit denen wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Im Verfahren wegen Straftaten nach §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, 108 bis 108b UrhG lässt § 110 Abs. 1 UrhG die Möglichkeit zu, Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung von Vervielfältigungsstücken oder der zu deren Herstellung benutzten oder bestimmten Vorrichtungen (§§ 98, 99 UrhG) in der Adhäsion geltend zu machen.

d) Datenveränderung, § 303a StGB:

Geschützt ist die Verfügungsgewalt des Berechtigten über die in Datenspeichern enthaltenen Informationen, als das „*Vermögen in seiner spezialisierten Ausprägung in Daten*“.

e) Computersabotage, § 303b StGB:

Soweit Betriebe und Unternehmen geschützt sind, zielt die Vorschrift in Abs. 2 und 4 Nr. 1 auf den Schutz des Vermögens. Abs. 1 Nr. 3 schützt auch das Sacheigentum.

f) Computerbetrug, § 263a StGB:

Geschützt ist allein das Individualvermögen.

g) Ausspähen von Daten, § 202a StGB:

Geschützt ist nicht nur der persönliche und Geheimbereich, sondern auch das wirtschaftliche Interesse der Berechtigten, die in gespeicherten Daten verkörpert Informationen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Daten wirtschaftlicher Unternehmen sind teilweise auch ohne besondere Sicherung durch §§ 17 ff. UWG geschützt.

Das **Bundesverfassungsgericht** (Beschluss vom 4. Dezember 2008, Az.: 2 BvR 1043/08, (BVerfGK 14, 472 ff. und juris) hat sich unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Landgerichts Berlin vom 20. Mai 2008 (Az.: 514 AR 1/07) für eine **parallele Auslegung des Verletztenbegriffs** in §§ 406d ff. StPO und in § 403 StPO ausgesprochen. Der in § 406d ff. verwendete Verletztenbegriff erfasse auch den Verletzten im Sinne des Adhäsionsverfahrens nach § 403 StPO, da die Vorschriften über die Befugnisse des Verletzten ihrem Zweck nach der Wahrnehmung vielfältiger rechtlich geschützter Interessen dienen und daher der Verletzte einer Straftat im weitesten Sinne gemeint sei. Nach diesem weiteren Begriff des § 403 StPO soll Verletzter auch der durch eine Straftat nur mittelbar Geschädigte sein, so etwa der zivilrechtlich Anspruchsberechtigte aus den §§ 844, 845 BGB bei einem Tötungsdelikt (*LR-Hilger*, § 403 Rdnr. 1; *KK-Englhardt*, § 403 Rdnr. 5). Vor allem der systematische und funktionale Zusammenhang des Akteneinsichtsrechts nach § 406e StPO mit dem Adhäsionsverfahren rechtfertige die weite Auslegung des Verletztenbegriffs. Das berechnete Interesse daran, zur Prüfung von Ansprüchen, die im Adhäsionsverfahren verfolgt werden könnten, auch Einsicht in die Straftate zu nehmen, spreche für eine einheitliche Auslegung des Verletztenbegriffs in § 403 StPO und § 406e StPO. Ein Adhäsionsantrag werde sinnvollerweise durch Akteneinsicht vorbereitet. Dies gelte aber ebenso für den Geschädigten, dem Ansprüche aus einem auch strafrechtlich relevanten Verhalten entstanden sein könnten und der diese Ansprüche vor den Zivilgerichten statt im Adhäsionsverfahren verfolgen will. Es entspreche daher der Wertung des Gesetzgebers, der durch das Adhäsionsverfahren dem Verletzten in diesem weiten Sinne eine eigene verfahrensrechtliche Position im Strafverfahren eingeräumt habe, die Wahrnehmung der Verletztenrechte auch durch Akteneinsicht zu

unterstützen. Der Gesetzgeber habe mit Einführung der §§ 406d ff. StPO die Absicht verfolgt, insbesondere die Ersatzmöglichkeiten des Verletzten bei materiellen Schäden zu verbessern (vgl. BT-Drs. 10/5305, S. 8). Der damit einhergehende Eingriff in das Recht des Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung, sei durch den Zweck, die rechtlichen Interessen des Verletzten im Strafverfahren zu schützen, gerechtfertigt und durch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 406e StPO und das dort geregelte Verfahren, insbesondere durch die gebotene sorgfältige Abwägung der gegenläufigen Interessen ausreichend beschränkt (vgl. auch KG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15; OLG Hamburg, Beschluss vom 21.03.2012 - 2 Ws 11-12/12, juris; a.A. OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az.: 1 Ws 121/13, juris m.w.N.).

a) **Verletzter und damit Adhäsionskläger** können demnach sein (Beispiele nach *KMR-Stöckel*, § 403 Rdnr. 1)

- der **Nebenkläger**
- der **Privatkläger**
- der **Mitangeklagte** (Bsp.: gegenseitige Körperverletzung)
- **mittelbar Geschädigte**, die unmittelbar aus der Straftat einen zivilrechtlichen Anspruch erworben haben:

Beispiele:

Tötungsdelikte - Anspruchsberechtigte nach §§ 844, 845 BGB: Insbesondere das mit Wirkung zum 17. Juli 2017 als Folge des durch einen Piloten bewusst herbeigeführten Absturzes eines Verkehrsflugzeugs eingeführte Hinterbliebenengeld kann im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Angeklagte den Tod einer nahestehenden Person durch ein strafbewehrtes Tötungsdelikt herbeigeführt hat (§§ 844 Abs. 3, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 212 StGB). Letztlich wird hier das dem Hinterbliebenen durch die Tötung zugefügte seelische Leid durch ein Schmerzensgeld ausgeglichen.

Bei Sachbeschädigung oder Brandstiftung der Nießbraucher, Mieter oder Pächter.

- Das **Opfer** einer Straftat **nach § 323a Abs. 1 StGB**.
- **Partei kraft Amtes**: Ist der Verletzte infolge Insolvenzeröffnung/Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters nebst allgemeinen Verfügungsverbot (§ 22 InsO) oder infolge der Einrichtung einer Zwangsverwaltung in seiner

Verfüngsmacht beschränkt (§§ 80, 22 Abs. 1 InsO, §§ 146 ff. ZVG), so ist strittig, ob er selbst oder allein die jeweilige Partei kraft Amtes den Anspruch des Verletzten geltend machen kann (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 27. Juni 2011, Az.: 1 Ws 237, 242/11, juris, OLG Frankfurt, ZinsO 2007, 609, OLG Celle, NJW 2007, 3795, 3796; *SK - Velten* § 403 RdNr. 5; *LR-Hilger* § 403 RdNr. 5; Buhler, DZWIR 2011, 443 ff.). Nach wohl herrschender Meinung kann der Insolvenzverwalter den Antrag (selbst) stellen, wenn der Insolvenzschuldner nach der Insolvenzeröffnung geschädigt worden ist. Dies gilt auch für den Testamentsvollstrecker nach §§ 2205, 2212 BGB (vgl. *LR-Hilger*, § 403 RdNr. 5 a.E.; *KK-Engelhardt*, § 403 RdNr. 7) und den Zwangsverwalter (*SK - Velten* § 403 RdNr. 5). Teile der Rechtsprechung schränken diese Grundsätze allerdings ein, wenn die Schädigung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten ist (OLG Jena, Beschluss vom 27.06.2011, Az.: 1 Ws 237, 242/11, juris, OLG Frankfurt, NStZ 2007, 168).

Das Antragsrecht besteht auch, wenn der Verletzte keinen Strafantrag gestellt hat.

- b) Neben dem Verletzten sind weiter antragsberechtigt sein - grundsätzlich durch Erbschein ausgewiesener (bei Streit um das Erbrecht droht ansonsten Verfahrensverzögerung, BGH, NStZ 2010, 714; BGH, Urteil vom 17.02.2016, Az.: 2 StR 328/15, juris; *LR-Hilger*, § 403 Rdnr. 2) - **Erbe** sowie der **Erbe des Erben**. Maßgeblich ist, dass der geltend gemachte Anspruch im Wege des Erbgangs durch rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Erbfolge erworben worden ist (*KMR-Stöckel*, § 403 Rdnr. 2).
- c) **Andere Rechtsnachfolger des Geschädigten**, die einen Anspruch nicht durch Universalsukzession, sondern im Wege der **Einzelrechtsnachfolge** erworben haben, sind **nicht** antragsberechtigt, da sie den Anspruch nicht unmittelbar aus der Straftat erworben haben und der Strafrichter von der Klärung der mitunter schwierigen Feststellung der Rechtsnachfolge entlastet werden soll (*Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 4; *KMR-Stöckel*, § 403 Rdnr. 3). Insbesondere sind daher nicht antragsberechtigt
- der **Zessionar**, an den die aus der Straftat erwachsene Forderung gemäß § 398 BGB abgetreten worden ist (*LR-Hilger* § 403 Rdnr. 3)
 - der private (Kfz-)Haftpflichtversicherer oder der **Sozialversicherungsträger**, auf die die Ansprüche des Verletzten im Wege der Legalzession oder der rechtsgeschäftlichen Abtretung übergegangen sind (*Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 4; *KMR-Stöckel*, § 403 Rdnr. 3)

- der Pfändungspfandgläubiger (BGHSt 37, 320).

2. **Antragsgegner** ist der (Mit-)Beschuldigte/(Mit-)Angeschuldigte/(Mit-)Angeklagte. Es kommt hier alleine auf die verfahrensrechtliche Stellung im Strafverfahren an, nicht auf eine materiell-rechtliche Stellung als zivilrechtlich Mithaftender. Daher ist beispielsweise ein Adhäsionsantrag gegen einen nach § 115 VVG gesamtschuldnerisch neben dem Angeklagten haftenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer nicht möglich (zur Problematik, ob überhaupt ein Adhäsionsantrag gegen einen Angeklagten zulässig ist, für den eine Haftpflichtversicherung einzutreten hat, vgl. unten 3. Teil D. IV. 2. g).

a) Der Antragsgegner muss **verhandlungsfähig**, braucht aber nicht prozessfähig im Sinne des § 52 ZPO zu sein (*KMR-Stöckel*, § 403 Rdnr. 7; Achtung: Zivilrechtliche Erklärungen über den Adhäsionsanspruch - Vergleich und Anerkenntnis! - kann aber nur ein geschäftsfähiger Antragsgegner abgeben, gegebenenfalls ist hier auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen, *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 9.). Für Betreuungsverhältnisse hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 25. September 2012, Az.: 4 StR 354/12, juris) darauf hingewiesen, dass sich das Strafverfahrensrecht von der im sachlichen Geltungsbereich der Zivilprozessordnung gemäß §§ 51 Abs. 1, 53 ZPO i.V.m. §§ 1902, 1903 BGB geltenden Rechtslage, wonach der Betreuer in seinem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis der gesetzliche Vertreter des Betreuten auch vor Gericht sei (BGH, Beschluss vom 7. Mai 1996 – 5 StR 169/96, NStZ 1996, 610) unterscheide: Die Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten im Strafverfahren liege allein in den Händen des (notwendigen) Verteidigers. Auch eine entsprechende Anwendung von § 149 Abs. 2 StPO auf den Betreuer scheide aus (BGH, Beschluss vom 23. April 2008 – 1 StR 165/08, NStZ 2008, 524). Einer Anhörung des Betreuers vor einer Adhäsionsentscheidung bedarf es daher in der Regel nicht.

b) Kein Adhäsionsverfahren gegen **Jugendliche** (§ 81 JGG), auch nicht vor dem allgemeinen Strafgericht (§ 104 Abs. 1 Nr. 14 JGG; vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juli 2005, Az.: 1 StR 226/05, HRRS 2005 Nr. 595; BGH, Beschluss vom 30. Mai 2012, Az.: 2 StR 98/12, juris).

Anders bei **Heranwachsenden**: Mit der Änderung des § 109 JGG (Streichung des Verweises auf § 81 JGG) hat das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 das Adhäsionsverfahren auch gegen Heranwachsende eingeführt, und zwar auch dann, wenn auf sie materielles Jugendstrafrecht Anwendung findet (vgl. BGBl. I, S. 3416 ff. *SK - Velten* § 403 Rdnr. 7).

Wie in Fällen zu verfahren ist, in denen die Anklagevorwürfe Straftaten aus allen Altersstufen ohne erkennbaren Schwerpunkt im Heranwachsenden- oder

Erwachsenenstadium betreffen, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden. Zwei Standpunkte kommen in Betracht:

(1) In Voraufgaben hatten wir uns dafür ausgesprochen, derartige Fälle parallel zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Nebenklage im Jugendstrafverfahren zu lösen. Danach soll die Nebenklage aufgrund der am Erziehungszweck orientierten Verfahrensgestaltung grundsätzlich auch ausgeschlossen sein, wenn die Anklagevorwürfe Straftaten aus mehreren Altersstufen betreffen. Verfahrensweisen, die lediglich hinsichtlich einer der angeklagten Taten nicht zulässig wären, seien wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens strafprozessual insgesamt nicht statthaft (Kammergericht, NSTZ 2007, 44, 45; OLG Oldenburg, NSTZ 2006, 521; Eisenberg, JGG, 20. Auflage 2018, Rdnr. 8 zu § 109). Für diese Sichtweise wird vorgebracht, dass eine Spaltung des einheitlichen Verfahrens in Taten, die der Angeklagte als Jugendlicher begangen habe, und in Taten als Heranwachsender praktisch nicht durchführbar sei und hier das Interesse des Verletzten hinter dem Erziehungsauftrag des JGG zurücktreten müsse (so auch AG Tiergarten, Beschluss vom 23. Oktober 2007 zum Geschäftszeichen (411) 17 Ju Js 110/07 Ls (35/07), bestätigt durch LG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2007 zum Geschäftszeichen 518 Qs 53/07).

(2) Diese Auffassung dürfte mittlerweile überholt sein. Der Gesetzgeber hat inzwischen nicht nur den Anwendungsbereich der Nebenklage bei Jugendlichen eröffnet (§ 80 Abs. 3 JGG), er hat auch bereits in seinem Gesetzesentwurf (Drs. 16/3038 vom 19. Oktober 2006, Zu Nummer 5 (§ 109 JGG), S. 67) ausgeführt:

„(...) Auch für den jungen Verurteilten wird es, zumal in einfach gelagerten Fällen, nicht recht verständlich sein, wenn nach abgeschlossenem Strafverfahren noch der unter Umständen nicht weniger belastende Zivilstreit folgt. Eine umfassende Konflikterledigung – also auch in zivilrechtlicher Hinsicht – entspricht letztlich auch dem Erziehungsgedanken und der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts. Das Adhäsionsverfahren bietet dabei die Möglichkeit, dem Angeklagten das gesamte Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auch mit ihren vermögensrechtlichen Folgen zu konfrontieren. Es vermeidet, dass der Täter, insbesondere wenn gegen ihn keine sehr schwer wiegende strafrechtliche Sanktion verhängt wurde, den erzieherisch kontraproduktiven Eindruck gewinnt, der Verletzte, der ihn in einem neuen Prozess mit einer womöglich hohen Schadensersatzforderung konfrontiert, wolle ihn nun noch zusätzlich in unangemessener Weise belasten. An die Stelle von Einsicht könnten Widerstand und Selbstrechtfertigung treten...(...)“

Die regelmäßig bestehende Einsichtsfähigkeit begründet die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit, so dass sich die jungen Erwachsenen bzw. Heranwachsenden ohnehin nach abgeschlossenem Strafverfahren der Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen stellen müssen – unabhängig davon, in welcher Altersstufe die fraglichen Taten begangen wurden. Hier drohen dann weitere beträchtliche Kosten (Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren), zumal die Zivilgerichte regelmäßig Prozesskostenhilfe im Hinblick auf die mangelnde Erfolgsaussicht versagen. Bei Durchführung des Adhäsionsverfahrens bleibt hingegen § 74 JGG anwendbar. Die Nichtzulassung bei verbundenen Verfahren würde den Heranwachsenden somit schlechter stellen, was mit dem

Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts kaum in Einklang zu bringen sein dürfte. Es dürfte daher im Interesse des Angeklagten sein, möglichst bezüglich aller zivilrechtlichen Forderungen des Geschädigten eine abschließende Entscheidung zu erhalten, was theoretisch – für den Fall, dass das Gericht einen Vergleich zwischen den Beteiligten moderiert – sogar für diejenigen Taten erfolgen kann, die der Angeklagte als Jugendlicher begangen hat.

3. Nur aus der angeklagten Tat im strafprozessualen Sinn herrührende **vermögensrechtliche Ansprüche**, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden oder auf vermögenswerte Leistungen gerichtet sind, können Gegenstand des Adhäsionsantrages sein (*Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 10), also z.B. Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Widerruf einer Behauptung, (vorbeugende) Unterlassungen sowie Bereicherungsansprüche.

a) Diese Zulässigkeitsvoraussetzung kann vor allem Schwierigkeiten bereiten, wenn der durch einen Eingehungsbetrug geschädigte Verletzte nicht Schadensersatz, sondern die **Erfüllung** des durch Täuschung zustande gekommenen Vertrages verlangt. Die Zulässigkeit des geltend gemachten Anspruchs im Adhäsionsverfahren lässt sich hier nur durch den Rückgriff auf zivilrechtliche Grundsätze klären, wie folgende Beispiele zeigen:

Beispiel 1

Der Angeklagte veräußert an den Verletzten eine gefälschte Briefmarke, wobei er ihm unter Vorlage einer inhaltlich unrichtigen Expertise vorspiegelt, es handele sich um eine echte sogenannte „*Blaue Mauritius*“. Der Verletzte nimmt den wegen Eingehungsbetruges Angeklagten mit seinem Adhäsionsantrag auf Lieferung einer echten „*Blaue Mauritius*“ in Anspruch.

Der geltend gemachte Anspruch ist im Adhäsionsverfahren unzulässig, weil er nicht aus der Straftat erwachsen ist: Durch den Kaufvertrag mit dem Angeklagten hat der Verletzte einen Anspruch nach § 433 BGB auf Lieferung der konkreten, von beiden Vertragsparteien übereinstimmend bezeichneten Marke. Dass diese gefälscht ist, begründet alleine ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 und 2 bzw. 123 BGB oder wahlweise Sachmängelansprüche nach §§ 434 ff. BGB, der Anspruch auf Lieferung der Marke ist aber mit Übergabe der Marke durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen. Da dem Verletzten ein Lieferanspruch nicht mehr zusteht, kann er einen solchen auch nicht im Adhäsionsverfahren geltend machen.

Beispiel 2

Der Angeklagte bietet unter Einstellung einer Photographie, die ersichtlich aus einem BMW-Prospekt stammt und unter Mitteilung von Leistungsdaten, die ebenfalls aus einem BMW-Prospekt eingescannt sind, bei e-bay einen fabrikneuen BMW 323i an. Der Verletzte ersteigert durch Höchstgebot das beschriebene Fahrzeug und überweist den Kaufpreis an den versteigernden Angeklagten. Wie von vorneherein beabsichtigt, nimmt der Angeklagte, der nie Eigentümer eines BMW 323i war, das Geld, liefert aber nicht das versteigerte Fahrzeug. Der Verletzte nimmt den wegen Eingehungsbetruges Angeklagten mit seinem Adhäsionsantrag

auf Lieferung eines fabrikneuen BMW 323i mit den in der Versteigerungsanzeige beschriebenen Leistungsdaten in Anspruch.

Der geltend gemachte Lieferanspruch ist im Adhäsionsverfahren zulässig: Durch seine Täuschung über seine Leistungsfähigkeit und –bereitschaft hat der Angeklagte den Verletzten gerade zum Abschluss des Kaufvertrages bewegt, der Lieferanspruch nach § 433 BGB ist damit aus der Straftat erwachsen. Er ist auch zu keinem Zeitpunkt gemäß § 362 BGB durch Erfüllung untergegangen. Die Lieferung eines fabrikneuen Fahrzeugs ist auch nicht nach § 275 BGB unmöglich, der Angeklagte kann sich ein solches beschaffen.

Beispiel 3

Der Angeklagte mietet unter Vorlage gefälschter Gehaltsbescheinigungen eine Wohnung vom Verletzten an und zahlt nach Aushändigung der Schlüssel, wie von vorneherein beabsichtigt, weder den monatlichen Mietzins noch die beiden ausstehenden Raten der Kautions. Nachdem der Verletzte die Räumung der Wohnung gerichtlich durchgesetzt hat, muss er sie für 5.000,00 € komplett renovieren und instand setzen lassen, weil der Angeklagte unter anderem die Einbauküche schwer beschädigt und die Wände mit lila Farbe bemalt hat. Der Verletzte nimmt den wegen Eingehungsbetruges Angeklagten mit seinem Adhäsionsantrag auf Zahlung der vereinbarten Mieten/Nutzungsentschädigung bis zur Räumung, der ausstehenden Kautions sowie auf Ersatz der Renovierungskosten in Anspruch.

Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Mieten/Nutzungsentschädigung sowie der Kautions ist im Adhäsionsverfahren zulässig: Durch seine Täuschung über seine Leistungsfähigkeit und –bereitschaft hat der Angeklagte den Verletzten gerade zum Abschluss des Mietvertrages, der Rechtsgrundlage für die vorgenannten Ansprüche ist, bewegt. Diese sind aus der Straftat erwachsen. Etwas anders gilt für die Renovierungskosten. Diese sind allenfalls mittelbare Folge des Eingehungsbetruges und beruhen im Wesentlichen auf einem weiteren schädigenden Verhalten des Angeklagten.

- b) In den vorstehenden Fällen beruht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Adhäsionsantrages auf Erwägungen, die zugleich seine Begründetheit betreffen. Ob man in diesen Fällen für das Absehen von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag dessen fehlende Zulässigkeit oder dessen fehlende Begründetheit anführt, ist reine „Geschmackssache“, da - gleichgültig, auf welche Begründung man abstellt - die Absehensentscheidung nicht in Rechtskraft erwächst und durch sie dem Adhäsionskläger dessen Anspruch nicht rechtskräftig aberkannt wird (Kammergericht, NStZ 2007, 280).

c) **Adhäsion und Vermögensabschöpfung**

Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens ist erheblich weiter als das neue Vermögensabschöpfungsrechts der §§ 73 ff. StGB. Während im Adhäsionsverfahren **alle** aus der angeklagten Straftat herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, befasst sich das neue Vermögensabschöpfungsrecht der §§ 73 ff. StGB nur mit der Rückabwicklung von durch Straftaten eingetretenen Vermögensverschiebungen

auf bereicherungsrechtlicher Grundlage: Da Straftaten sich nicht lohnen sollen, darf das, was dem Tatbeteiligten aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufes zugeflossen ist, als Taterlangtes abgeschöpft werden.

Beispiel:

A bricht in eine Wohnung ein, um alles was ihm werthaltig erscheint zu entwenden. Nachdem er ein Fenster aufgehebelt hat, schlägt er den durch Geräusche aufmerksam gewordenen Bewohner, der wider Erwarten zu Hause ist, mit seinem Brecheisen nieder. Dieser erleidet ein Schädel-Hirn-Trauma und kann mehrere Wochen nicht arbeiten. Anschließend bricht A einen im Kleiderschrank eingebauten Tresor auf und flieht mit 3.000,00 € Bargeld, Schmuck und mehreren EC-Karten, die nach der Festnahme des A verschwunden bleiben.

Im Adhäsionsverfahren kann der Verletzte neben der eigentlichen Tatbeute (3.000,00 € Bargeld, Schmuck und mehreren EC-Karten) materiellen Schadensersatz für das beschädigte Fenster, den Safe und etwaige nicht von der Krankenkasse übernommene Behandlungskosten sowie Schmerzensgeld verlangen. Abgeschöpft wird demgegenüber nur die durch die Tat erlangte eigentliche Tatbeute.

4. Die **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte** muss für den geltend gemachten Anspruch eröffnet sein. Damit fallen vor allem diejenigen Ansprüche aus, über die die Arbeitsgerichte zu entscheiden haben (z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 3d ArbGG – unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis; vgl. BGHSt 3, 210). Eine im ursprünglichen Entwurf des Opferrechtsreformgesetzes geplante Erweiterung des Adhäsionsverfahrens auf bei den Arbeitsgerichten geltend zu machende Ansprüche hat sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen können. Keine ausschließliche Sonderzuweisung enthält § 266 Abs. 1 FamFG, der lediglich innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit zwischen C- und F-Abteilung am Amtsgericht regelt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 21. Januar 2014, Az.: 1 SV 1/14, juris) und beispielsweise nicht die Geltendmachung deliktischer Ansprüche unter Ehegatten vor der Trennung im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens ausschließen will.

5. **Keine anderweitige Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes**

Ob eine anderweitige Rechtshängigkeit vorliegt, richtet sich, wenn der Anspruch vor einem Zivilgericht geltend gemacht wird, nach den §§ 261, 696 Abs. 3, 700 Abs. 2 ZPO.

Erwirkt also der Verletzte beim zuständigen Mahngericht einen Mahnbescheid, der dem Angeklagten zugestellt wird, ist die Sache anderweitig rechtshängig, wenn sie anschließend unverzüglich nach Einlegung des Widerspruchs auf Antrag einer Partei an das Prozessgericht abgegeben wird. Unterbleibt die Abgabe, entfällt die Rechtshängigkeit wieder und die Sache kann beim Strafgericht im Wege des Adhäsionsverfahrens geltend gemacht werden (anders LG Hamburg, Beschluss vom

7. November 2008, 608 KLS 5/06, das entgegen dem Wortlaut des § 696 Abs. 3 ZPO für ein Mahnverfahren, das länger als sechs Monate nach Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid noch nicht an das Prozessgericht abgegeben war, eine Rechtswegsperre angenommen hatte).
6. Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Angeklagten eröffnet, dürfte einem Adhäsionsantrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Zwar könnte das Adhäsionsverfahren betrieben werden, weil § 240 ZPO im Strafverfahren nicht gilt. Ein im Adhäsionsverfahren erstrittener Titel würde aber im Rahmen der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO untergehen. Bei dieser Konstellation hat der Verletzte seinen Anspruch zur Insolvenztabelle anzumelden. Da seine Forderung aus unerlaubter Handlung herrührt, ist sie auch § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn dies bei der Anmeldung zur Tabelle geltend gemacht worden ist. Die Anmeldung zur Insolvenztabelle stellt mithin einen einfacheren Weg dar, Rechtsschutz zu erlangen.
7. Der Adhäsionsantrag kann im **Offizialverfahren** und im **Privatklageverfahren** eingebracht werden. Ein im **Strafbefehlsverfahren** gestellter Adhäsionsantrag ist zunächst unwirksam, da **durch einen Strafbefehl** nicht über ihn entschieden werden kann (ganz h.M., vgl. nur BGH NJW 1982, 1047, 1048 und *SK - Velten* § 403 RdNr. 10; anderer Ansicht *Sommerfeld/Guhra*, Zur „Entschädigung des Verletzten“ im „Verfahren bei Strafbefehlen“, NStZ 2004, 420 – Grundlage für den *Entwurf eines ... Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren* des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 2007 (BR-Drs. 793/07) und Sommerfeld, ZRP 2008, 258 ff.). Er erlangt allerdings Wirksamkeit, wenn der Angeschuldigte/Angeklagte Einspruch einlegt oder wenn der Strafrichter – möglicherweise sogar wegen des gestellten Adhäsionsantrages - Bedenken gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung hat (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO). Das Gericht hat ihn spätestens dann zuzustellen und so seine Wirksamkeit herbeizuführen. *SK-Velten* (§ 403 RdNr. 10) vertritt dem gegenüber die deutlich weitergehende Auffassung, das Gericht habe den in der Akte befindlichen Adhäsionsantrag jedenfalls zusammen mit dem Strafbefehl zuzustellen, auch wenn dieser zunächst unwirksam sei. Dadurch soll dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet werden, Einspruch einzulegen, um so für ihn kostengünstiger den Zivilrechtsanspruch miterledigen zu können.

II. Zulässigkeit des Adhäsionsantrags - § 404 Abs. 1 StPO

1. Der notwendige **Inhalt des Adhäsionsantrags** ergibt sich aus § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO, der § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nachgebildet ist und im Lichte dieser Vorschrift auszulegen ist (*KMR-Stöckel*, § 404 Rdnr. 1; *SK - Velten* § 404 RdNr. 1; Landgericht Berlin, Beschluss vom 12. Juni 2017 – 536 Qs 12/17).

- a) Für die **Angabe des Gegenstandes des Anspruchs** muss der Verletzte, auch wenn es dem Wortlaut des § 404 Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, einen **bestimmten Antrag** formulieren, da anders die notwendige inhaltlich eindeutige Festlegung, welche Entscheidung er begehrt, kaum zu erreichen ist (vgl. nur BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 1; *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1; *KMR-Stöckel*, § 404 Rdnr. 1).
- aa) Der Antrag ist so bestimmt zu formulieren, dass – wenn er ins Adhäsionsurteil übernommen würde - alleine auf seiner Grundlage die Zwangsvollstreckung betrieben werden könnte (*SK-Velten* § 404 RdNr. 3). Neben der vollstreckungsfähigen Bezeichnung des Verletzten und des Angeschuldigten/Angeklagten muss für einen Dritten (insbesondere für ein Vollstreckungsorgan wie den Gerichtsvollzieher) der an den Angeschuldigten/Angeklagten als Vollstreckungsschuldner gerichtete Leistungsbefehl eindeutig sein. Bei Geldansprüchen ist also ein bestimmter Betrag und - im Hinblick auf den auch im Adhäsionsverfahren geltenden § 308 Abs. 1 ZPO (vgl. *SK-Velten*, Rdnr. 3 zu § 404) - bei Nebenforderungen/Zinsen der Zinsbeginn und die geltend gemachte Zinshöhe (vgl. *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1) anzugeben, bei Herausgabeansprüchen der herauszugebende bewegliche oder unbewegliche Gegenstand so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Beispiele

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Adresse] als Verletzter, den Angeschuldigten/Angeklagten zur Zahlung von 5.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2018 an mich zu verurteilen.“

oder

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Adresse] als Verletzter, den Angeschuldigten/Angeklagten zur Herausgabe des PKW BMW 323 i, Fahrzeugident. Nr.: (...), amtliches Kennzeichen (...), an mich zu verurteilen.“

Beachte:

Bei Schadensersatzansprüchen handelt es sich um Geldwertschulden, die in inländischer Währung entstehen, soweit sie sich aus deutschem Recht ergeben. Daher bildet ein in ausländischer Währung ermittelter Erstattungsbetrag nur einen Berechnungsfaktor für die in Euro festzusetzende Anspruchshöhe (BGH, Beschluss vom 13. August 2015, Az.: 2 StR 62/15, juris; BGH NJW-RR 1998, 1426, 1429).

Bei auf eine Geldzahlung gerichteten Adhäsionsanträgen gehört zur Bestimmtheit des Antrages im Sinne des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO die Angabe des begehrten Betrages (*Zöller-Greger* § 253 RdNr. 14). Unbezifferte

Klageanträge sind grundsätzlich unzulässig. Die Rechtsprechung lässt hierzu eine Ausnahme zu, wenn - wie beim Schmerzensgeld (vgl. § 253 Abs. 2 BGB) - die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichtes abhängig ist.

Anders als im Zivilverfahren soll dem Verletzten auch außerhalb von Schmerzensgeldansprüchen die Bezifferung seines Anspruchs erlassen sein, wenn sie ihm unzumutbar oder unmöglich ist, etwa, wenn die Schadenshöhe erst noch durch einen im Hauptverhandlungstermin zu hörenden Sachverständigen festgestellt werden muss (OLG Stuttgart NJW 1978, 2209). Diese Auffassung lässt sich durch die Erwägung, dass der Adhäsionsantrag bis zum Beginn der Schlussanträge gestellt werden kann, rechtfertigen: Denn dann muss es erst recht gestattet sein, bereits vorher einen nicht ganz vollständigen Antrag zu stellen. Allerdings sollte unseres Erachtens der Strafrichter dann darauf hinwirken, dass sich der Verletzte nach dem Ende der Beweisaufnahme dazu erklärt, ob er sich für seinen Adhäsionsantrag die Angaben des Sachverständigen weiterhin zu Eigen machen will oder nicht. Verlangt der Verletzte dann einen höheren Betrag, als der Sachverständige als Schaden ermittelt hat, wäre eine teilweise Absehensentscheidung spätestens im Urteil zu treffen (§ 406 Abs. 1 StPO).

- bb) Neben einem auf Leistung an sich selbst gerichteten Klageantrag kann ein Adhäsionskläger auf der Grundlage des § 257 BGB auch einen prozessualen Befreiungsantrag oder (synonym) Freistellungsantrag stellen:

Beispiele

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] wird beantragt, den Angeschuldigten/Angeklagten zu verurteilen, den Adhäsionskläger X aus seinen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber [hier den Gläubiger des Adhäsionsklägers einsetzen] in Höhe von (...) zu befreien.“

oder (bei Teilleistungen)

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] wird beantragt, den Angeschuldigten/Angeklagten zu verurteilen, den Adhäsionskläger X von dem sich auf 4.000,00 € belaufenden Zahlungsanspruch der Westendklinik GmbH aus dem zwischen dieser und dem Adhäsionskläger am 4. März 2018 geschlossenen Behandlungsvertrag im Umfang von 1.800,00 € freizustellen.“

Die Leistungsklage auf Befreiung/Freistellung ist nur zulässig, wenn der Kläger die Verbindlichkeit, von welcher der Angeklagte ihn freistellen soll, selbst noch nicht beglichen hat und er diese nach Grund und Höhe genau bezeichnet. Eine Leistungsklage auf Freistellung von zukünftigen Leistungen ist unzulässig, hier muss der Adhäsionskläger den Weg über den Feststellungsantrag gehen.

cc) Nach ganz herrschender Meinung (vgl. BGHSt 47, 378, 379; *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1; *SK - Velten* § 404 Rdnr. 3) mit weiteren Nachweisen) ist im Adhäsionsverfahren auch ein **Feststellungsantrag** zulässig, wenn der Verletzte etwa seinen Schaden noch nicht beziffern kann, er aber - etwa wegen drohender Verjährung - ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO an der baldigen Entscheidung zum Anspruchsgrund hat. Für das Feststellungsinteresse trifft den Adhäsionskläger die Darlegungslast: Vermag er nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung darzutun, warum er seinen Anspruch - nicht zumindest teilweise - beziffert, ist von der Entscheidung über seinen Feststellungsantrag abzusehen, da er unzulässig ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018, Az.: 2 StR 174/18, juris; BGH, Beschlüsse vom 15. Dezember 2016, Az.: 2 StR 380/16, 25. August 2016, Az.: 2 StR 585/15, 15. September 2015, Az.: 4 StR 330/16, 16. Juli 2015, Az.: 4 StR 169/15, 13. August 2014, Az.: 4 StR 211/14, 3. Dezember 2013, Az.: 4 StR 471/13 und 24. Februar 2015, Az.: 4 StR 444/14, alle juris). Eine „Flucht in den Feststellungsantrag“, um in der strafrechtlichen Hauptverhandlung nicht alle Schadenspositionen detailliert erörtern zu müssen und sich dies für das Zivilgericht quasi aufzusparen, ist unzulässig.

Beispiel

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Adresse] als Verletzter festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, mir alle infolge der Schlägerei vom (...) in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenden materiellen Schäden, soweit sie nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.“

Zur Darlegung des Feststellungsinteresses gehört im übrigen auch eine Sachverhaltsschilderung, aus der folgt, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Eintritt zukünftiger, jetzt noch nicht zu beziffernder Schäden auszugehen ist, aus denen der Adhäsionskläger voraussichtlich Ansprüche wird ableiten können (BGH, Urteil vom 27. Februar 2013 – 2 StR 206/12; Beschluss vom 12. März 2013 – 2 StR 603/12; Beschluss vom 3. Dezember 2013 – 4 StR 471/13; juris). Hierbei ist zu beachten, dass bei schweren Verletzungen ein Feststellungsanspruch nur verneint werden kann, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen. In diesen Fällen kann es genügen, dass eine nicht eben fernliegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Leiden besteht. Dass ein künftiger Schaden aber bloß möglich ist, reicht nicht aus (zum Vorstehenden BGH, Beschluss vom 26. September 2013 – 2 StR 306/13). Die Erwägung beispielsweise, es sei *„nicht ausgeschlossen, dass der Adhäsionsklägerin aus den Taten des Angeklagten erhebliche - insbesondere psychische - Schäden erwachsen werden“*, genügt nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 17. April 2014, Az.: 2 StR 2/14, juris). Andererseits kann bei schweren Verletzungen ein Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht für einen künftigen Schaden nur dann verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger

Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen (BGH, Beschluss vom 25. August 2016, Az.: 2 StR 585/15, juris).

Eine besondere Gruppe bilden **flankierende Feststellungsanträge**, die nicht einen materiell-rechtlichen Anspruch des Adhäsionsklägers als solchen betreffen, sondern alleine seine Position in der Zwangsvollstreckung verbessern sollen. Hierzu gehört - neben dem im Adhäsionsverfahren zu vernachlässigendem Antrag, festzustellen, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet - der Antrag festzustellen, dass die Hauptsacheforderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt. Die Zulässigkeit - genauer das Rechtsschutzbedürfnis - dieses Antrages folgt aus § 850f Abs. 2 ZPO, denn die Feststellung ermöglicht es dem Adhäsionskläger, in der Zwangsvollstreckung auf Teile des Vermögens des Angeklagten zurückzugreifen, die eigentlich den Vollstreckungsschutzgrenzen des § 850c ZPO unterliegen (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 02. September 2010, Az.: 12 W 42/10, juris).

- dd) Soweit das Gesetz die Höhe der Entschädigung in das billige Ermessen des Gerichts stellt (Hauptanwendungsfall: **Schmerzensgeld**), muss der Verletzte seinen Anspruch ebenfalls nicht beziffern. Im Gegensatz zu der früher vertretenden Auffassung in der zivilrechtlichen Rechtsprechung ist jetzt für die Zulässigkeit des unbezifferten Klageantrages die Angabe der ungefähren Größenordnung des geltend gemachten Schmerzensgeldes nicht mehr erforderlich, weil das Gericht an derartige Angaben nicht nach oben gebunden ist (BGHZ 132, 341; - **siehe jedoch nachfolgend unter c** -). Die Angabe ist zur Orientierung für das Gericht trotzdem hilfreich und muss spätestens im Zusammenhang mit der Festsetzung der Wertgebühr Nr. 4143 VV RVG ohnehin erfragt werden.

Zur Frage einer Teilabsehensentscheidung bei unbezifferten Schmerzensgeldansprüchen und den damit einhergehenden Kostenfolgen (vergleiche unten 5. Teil A. II.).

- ee) Im Zusammenhang mit Körperverletzungsschäden aus Unfällen oder aus Straftaten dürfte folgende Antragskombination aus Leistungs- und Feststellungsanträgen allen Interessen des Verletzten genügen:

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Name, Adresse] als Verletzter, den Angeschuldigten/Angeklagten zur Zahlung von 5.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. Oktober 2017 sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes, das nicht unter 2.000,00 € liegen sollte, an mich zu verurteilen.

Weiter beantrage ich, festzustellen, dass der Angeschuldigten/Angeklagten verpflichtet ist, mir alle infolge der Schlägerei vom (...) in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 1. Oktober 2017 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.“

ff) Angesichts der Tatsache, dass der Geschädigte sich nicht der Hilfe eines Anwaltes bedienen muss, obliegt es unseres Erachtens entsprechend § 139 Abs. 1 ZPO dem Strafrichter, gerade in rechtlich komplizierten Fällen auf eine Stellung sachdienlicher Anträge bzw. die Klarstellung nicht eindeutiger Anträge hinzuwirken, ohne dass er sich hierbei dem Vorwurf der Befangenheit aussetzt. Hierbei darf er dem Verletzten im Wege der Rechtsberatung nicht den für ihn günstigsten Antrag in den Mund legen. Stattdessen muss er dessen zu erfragende Vorstellung vom Antragsinhalt aufgreifen und dann auf dieser Grundlage eine Formulierung finden, die dem Bestimmtheitserfordernis genügt. Bleibt die Vorstellung des Adhäsionsklägers hinter dem zurück, was rechtlich möglich ist, ist es dem Strafrichter verboten, darauf hinzuweisen. Allenfalls der Hinweis, einen Rechtsanwalt aufzusuchen und sich von diesem beraten zu lassen, dürfte gestattet sein.

b) Mit dem **Grund des Anspruchs** ist der konkrete Lebenssachverhalt gemeint, aus dem der Verletzte seinen Anspruch ableitet (*KMR-Stöckel* § 404 Rdnr. 3; *SK - Velten* § 404 Rdnr. 3). Diesen muss der Antrag auch deswegen enthalten, weil sonst der Strafrichter nicht durch einen Vergleich mit der Anklage prüfen kann, ob ein „aus der Straftat erwachsener“ Anspruch geltend gemacht wird. Seine damit gebotene eigenständige Schilderung kann der Adhäsionskläger - jedenfalls bei einfach gelagerten Sachverhalten (BGH Beschlüsse vom 22. Oktober 2013, Az.: 4 StR 368/13 und vom 15. März 2017, Az.: 4 StR 22/17, beide juris) - durch eine Bezugnahme auf die in der Anklageschrift geschilderten Tatvorwürfe oder auf seine in der Akte befindliche Zeugenaussage **ergänzen (nicht ersetzen)**. Verweise auf den „Inhalt der Ermittlungsakte“ oder „das zu erwartende Ergebnis der Hauptverhandlung“ (BGH, Beschluss vom 15.3.2017, Az.: 4 StR 22/17, juris) reichen demgegenüber nicht aus, was sich für das erste Beispiel schon daraus ergibt, dass ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag gemäß § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO zuzustellen ist und eine Zustellung der Akten ausscheidet (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2013 – 2 REV 72/13 (2) – 2 Ss 118/13, juris). Fehlt eine eigenständige Beschreibung der dem Adhäsionsantrag zugrunde liegenden Straftat oder ist sie nur erheblich lückenhaft, hat hier der Strafrichter in analoger Anwendung des § 139 ZPO auf eine Vervollständigung hinzuwirken, falls diese möglich erscheint (*LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1; *KMR-Stöckel*, § 404 Rdnr. 3; *SK - Velten* § 404 Rdnr. 3). Ergänzt der Verletzte seinen Antrag dann nicht oder erscheint eine Ergänzung untunlich oder aussichtslos, trifft der Strafrichter eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 ZPO, da der Adhäsionsantrag dann unzulässig ist (vgl. OLG

Hamburg, BeckRS 2012, 03344; OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Dezember 2013, Az.: 2 Ss 118/13, juris; BGH, Beschluss vom 15. März 2017, Az.: 4 StR 22/17, juris).

c) Besondere Anforderungen an den **Klagegrund bei der unbezifferten Schmerzensgeldklage**

Die Zivil- und Strafsenate des Bundesgerichtshofes sind sich einig, dass bei einer Klage auf Leistung einer Geldzahlung die Angabe des begehrten Betrages entfallen kann, wenn die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist. Die nötige Bestimmtheit soll hier dadurch erreicht werden, dass der (Adhäsions-)Kläger in der Klagebegründung die Berechnungs- bzw. Schätzgrundlagen mitteilt und die Größenordnung seiner Vorstellung, zum Beispiel in Form eines Mindestbetrages angibt (ständige Rechtsprechung, vgl. beispielhaft BGHZ 132, 341, 350f. und BGH, Beschluss vom 18. Juli 2018 Az.: 4 StR 129/18 mit weiteren Nachweisen, juris). Trotz dieses übereinstimmenden Ansatzes driften die von den Zivil- und Strafsenaten des Bundesgerichtshofes gestellten Anforderungen an den Klagegrund seit einiger Zeit deutlich auseinander. Während die Zivilsenate des Bundesgerichtshofes die Streitwertangabe des Klägers, die Höhe des eingezahlten Kostenvorschusses oder das Stillschweigen des Klägers zur gerichtlichen Streitwertfestsetzung (BGH NJW 1984, 1807, 1809) genügen lassen und damit letztlich eigenständiges Klägervorbringen in der Antragschrift obsolet machen (entsprechend heißt es bei *Zöller-Greger*, ZPO [32. Aufl. 2018] § 253 RdNr. 14 wörtlich „(...), so dass die Zulässigkeit der Klage kaum jemals an diesem Erfordernis scheitern wird (...)"), verlangen die Strafsenate des Bundesgerichtshofes (vgl. Beschluss vom 25. August 2016, NSTZ-RR 2016, 351; Beschluss vom 14. März 2018, NSTZ-RR 2018, 223, 224; Beschluss vom 18. Juli 2018 Az.: 4 StR 129/18, juris) mittlerweile die ausdrückliche Angabe der Größenordnung des begehrten Betrages, „um das Gericht und den Gegner davon zu unterrichten, welchen Umfang der Streitgegenstand haben soll“ (Beschluss vom 18. Juli 2018 Az.: 4 StR 129/18, juris). Angesichts der Tatsache, dass das Gericht an diese Größenordnung mitnichten gebunden ist und ihm durch § 308 ZPO keine Grenzen gesetzt sind (vgl. BGHZ 132, 341, 350f. – dort hatte das Gericht das Schmerzensgeld verdoppelt) erschließt sich der Sinn dieser Anforderung nicht unbedingt, es scheint sich letztlich um eine künstlich errichtete Hürde zu handeln, der keinerlei Zweck innewohnt.

d) Nicht zur Unzulässigkeit führt die fehlende Bezeichnung der **Beweismittel**, die nach § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO nur angegeben werden sollen. Ihr Fehlen ist im Hinblick auf den Aufklärungsgrundsatz unschädlich (*KMR-Stöckel*, § 404 Rdnr. 3).

e) **Muster eines Adhäsionsantrages**

An das
Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91
10559 Berlin

Berlin, den 1. April 2018

Geschäftszeichen (281 Ds) 3081 PLs 573/17 (587/18)

In dem Strafverfahren

gegen

1. Josef Meissner,
geboren am 24. Dezember 1987 in Köln,
wohnhaft: Domkloster 3, 50574 Köln

2. Peter Paulus,
geboren am 23. Juni 1981 in Berlin,
wohnhaft: Allee der Atheisten 23, Berlin-Hellersdorf

beantrage ich namens und in Vollmacht des Verletzten

Maik Kawelke,
geboren am 5. März 1984 in Berlin,
wohnhaft: Clara-Zetkin Straße 35, Berlin-Marzahn,

1. die Angeklagten Meissner und Paulus als Gesamtschuldner zur Zahlung von 420,00 € sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes, das 1.500,00 € nicht unterschreiten soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Eingang dieses Antrages bei Gericht folgenden Tag an den Verletzten Maik Kawelke zu verurteilen.
2. festzustellen, dass die Angeklagten Meissner und Paulus als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Verletzten Maik Kawelke alle infolge der körperlichen Auseinandersetzung vom 15. Januar 2018 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 15. Juli 2018 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.
3. festzustellen, dass die Hauptsacheforderungen zu 1. und 2. aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühren.
4. **diesen Antrag dem Angeklagten förmlich zuzustellen.**

Begründung

(1)

Der Verletzte wartete am 15. Januar 2018 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, auf die nächste S-Bahn in Fahrtrichtung Osten. Die ihm damals unbekanntes Angeklagten Meissner und Paulus betraten kurz nach ihm den Bahnsteig. In einer Hand trug der Angeklagte Meissner eine halbvolle Bierflasche. Beide Angeklagte waren offensichtlich alkoholisiert, wie der Verletzte ihrem unsicheren Gang entnehmen konnte. Als sie dicht an ihm vorbeigingen, bemerkte er zudem, dass sie stark nach Alkohol rochen. Der Angeklagte Meissner näherte sich dann einer jungen Frau, die ebenfalls auf den Zug wartete. Er begann auf sie einzureden, was ihr offensichtlich unangenehm war. Als er ihr einen Arm um die Schulter legte und versuchte, sie zu küssen, ging der Verletzte zu beiden hinüber und forderte den Angeklagten Meissner auf, die Frau, von der er später erfuhr, dass es sich um die Zeugin Cindy Modner gehandelt hat, in Ruhe zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte Meissner mit den Worten „Was willst Du denn, Du Opfer?“ ihm zu und hob die Hand mit der Bierflasche. Der Verletzte konnte seine Arme zur Verteidigung nicht

heben, weil der Angeklagte Paulus sich unbemerkt hinter ihn geschlichen und seine Arme umklammert hatte. Jetzt schlug der Angeklagte Meissner dem Verletzten die Bierflasche gegen den Schädel. Sie zerbrach. Durch den Schlag erlitt der Verletzte eine Platzwunde über der rechten Augenbraue, die sofort anfang, stark zu bluten. Er ging benommen zu Boden. Passanten hielten die Angeklagten Meissner und Paulus ab, weiter auf den Verletzten einzudringen und riefen Polizei und Feuerwehr.

Beweis: Cindy Modner,
Hellersdorfer Promenade 87,
12387 Berlin,

Der Verletzte wurde noch am gleichen Abend in die Unfallklinik Marzahn eingeliefert, wo die 6 cm lange Platzwunde versorgt wurde. Zur Beobachtung musste er drei Tage im Krankenhaus verbleiben.

Beweis: Arztbrief der Unfallklinik Marzahn vom 24. Januar 2017
als Anlage A 1

(2)

Dem Verletzten sind durch den gemeinschaftlichen Angriff der beiden Angeklagten Meissner und Paulus folgende Schäden entstanden, die er von ihnen ersetzt verlangt:

Das Blut aus der Platzwunde verschmutzte sein an diesem Abend getragenes Kapuzenshirt, das er im August 2016 zum Preis von 149,90 € gekauft hat.

Beweis: Kaufquittung
als Anlage A 2

Da das Kapuzenshirt nicht mehr zu reinigen und für ihn daher unbrauchbar geworden ist, verlangt der Verletzte dessen Zeitwert, den er mit mindestens 50,00 € angibt. Er ist damit einverstanden, dass das Gericht den Wert des Kapuzenshirt schätzt.

Ferner ist durch den Vorfall sein iPhone 3G, das er vor drei Jahren gekauft hat, irreparabel zerstört worden (Display zersplittert). Es ist ihm gelungen, bei einem An- und Verkaufsladen ein gleichwertiges Gerät zu einem Kaufpreis von 70,00 € zu erwerben.

Beweis: Kaufquittung
als Anlage A 3

Schließlich konnte der Verletzte infolge des Krankenhausaufenthaltes am 17. Januar 2018 ein Foto-Shooting - er arbeitet als freiberufliches Model - nicht wahrnehmen. Sein Verdienstausschlag beläuft sich auf 300,00 €.

Beweis: Javier de Marques,
c/o viva Models, Rosenthaler Straße 2
Berlin-Mitte

Der Zeuge de Marques ist Disponent bei viva Models und kann bestätigen, dass der Verletzte fest für das Photoshooting gebucht und hierfür ein Honorar von 300,00 € vereinbart war.

(3)

Die dem Verletzten von den Angeklagten Meissner und Paulus beigebrachte Narbe ist nicht komplikationslos verheilt, sondern hat sich entzündet. Sie ist bereits auf größere Entfernung sichtbar und verunstaltet das Gesicht des Verletzten.

Beweis: Photographien
als Anlage A 4
Arztbrief des Hautarztes Dr. Mark Meyer,
Schreinerstraße 75, Berlin-Friedrichshain
als Anlage A 5 sowie dessen Zeugnis

Der Verletzte beabsichtigt daher, sich im November dieses Jahres einer kosmetischen Operation zu unterziehen. Wegen der insofern zu erwartenden materiellen und immateriellen Beeinträchtigungen wird der Klageantrag zu 2. gestellt.

(4)

Da die Anwaltschaft Berlin gegen die Angeklagten Meissner und Paulus wegen der Geschehnisse vom 15. Januar 2018 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, mittlerweile beim Amtsgericht Tiergarten Anklage erhoben und das Gericht für den 15. Juli 2018 Hauptverhandlungstermin anberaumt hat, ist der Antrag im Adhäsionsverfahren zulässig und begründet.

(5)

Zinsen verlangt der Verletzte ab dem Tag nach Eingang dieses Antrages bei Gericht als Rechtshängigkeitszinsen.

(6)

Der Feststellungsantrag zu 3. rechtfertigt sich aus § 850f Abs. 2 ZPO.

(7)

Der Bundesgerichtshof (StraFo 2004, 386, 387 und BGHR StPO § 404 Abs. 1 - Antragstellung 5, Beschluss vom 11. Oktober 2007 - 3 StR 426/07, juris; NStZ-RR 2009, 39) hält wegen der in § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO getroffenen Regelung, dass ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag zugestellt werden muss, einen außerhalb der Hauptverhandlung bei Gericht angebrachten aber nicht zugestellten Adhäsionsantrag, für unwirksam. Es wird daher darum ersucht, diesen Antrag zuzustellen. Zu diesem Zweck sind ihm zwei beglaubigte und einfache Abschriften, die für die Angeklagten Meissner und Paulus sowie ihre Verteidiger bestimmt sind, beigelegt.

2. Die bei der Antragstellung zu wahrende **Form** des Adhäsionsantrages ergibt sich aus § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO:

- außerhalb der Hauptverhandlung:
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten
- in der Hauptverhandlung:
mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge (Protokollierung der Antragstellung nach § 273 StPO erforderlich!).

Nicht der Schriftform genügt jedenfalls die in einigen Bundesländern zu beobachtende Praxis von Polizeibeamten, anlässlich einer Zeugenvernehmung einen Adhäsionsantrag ins Vernehmungsprotokoll zu diktieren, selbst wenn das Protokoll später eigenhändig unterschrieben wird. Denn das Vernehmungsprotokoll stellt keine alleine der Disposition des Antragstellers unterliegende Urkunde dar, sondern ein für das Strafverfahren geschaffenes Beweismittel, das der Vernommene nicht für eigene Zwecke missbrauchen darf. Für eine Trennung zwischen Vernehmung und Antrag ist daher stets Sorge zu tragen.

3. Der zeitliche Rahmen

Der Adhäsionsantrag kann frühestens zusammen mit der Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft eingereicht werden, spätestens ist er bis zum Beginn der Schlussvorträge zu stellen, § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO. Er ist bis zu diesem Zeitpunkt auch noch in der Berufungsverhandlung zulässig, auch wenn das erstinstanzliche

Gericht den in der Akte befindlichen Adhäsionsantrag übersehen hat (OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az.: III-4 RVs 125/16, juris; *KMR-Stöckel*, § 404 Rdnr. 5), selbst wenn das erstinstanzliche Gericht von der Entscheidung über ihn bereits abgesehen hat, da diese Entscheidung nicht in Rechtskraft erwächst und sie folglich nicht den Adhäsionskläger daran hindert, seinen Antrag erneut zu stellen, sei es vor dem Zivilgericht, sei es vor dem Strafgericht (Kammergericht NSTZ 2007, 280). Wird nach den Schlussvorträgen erneut in die Hauptverhandlung eingetreten, kann ein Adhäsionsantrag noch wirksam angebracht werden, denn der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft und der Adhäsionskläger können dann noch in ihren erneuten Schlussvorträgen Stellung nehmen (BGH NSTZ 2009, 566, 567). Auch nach Aufhebung und Zurückverweisung in der Revisionsinstanz kann der Adhäsionskläger erstmals einen Adhäsionsantrag stellen: Das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO hindert ihn nicht, da der Ersatzanspruch zivilrechtlicher Natur ist und damit keine "Rechtsfolge der Tat" im Sinne des § 358 Abs. 2 StPO darstellt (BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2000 - 3 StR 426/00).

4. **Exkurs: Antragsformulare der Justizverwaltungen**

Verschiedene Institutionen – insbesondere auch Justiz- und Polizeiverwaltungen – stellen Geschädigten in zunehmendem Maße vorformulierte Antragsformulare für das Adhäsionsverfahren zur Verfügung, die allerdings in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Beispielhaft sei hier nur auf nachfolgende Vordrucke verwiesen:

Brandenburg:

<http://www.ag-potsdam.brandenburg.de/sixcms/media.php/5369/antrag404stpo.pdf>

Mecklenburg-Vorpommern:

http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/publikationen/publikationen_Opferschutz?id=10223&prozessor=veroeff

In einzelnen Bundesländern sind entsprechende Vordrucke sogar über die Informationssysteme der Polizei automatisch abrufbar. Diese Praxis veranlasst uns bereits an dieser Stelle zu nachfolgenden Anmerkungen:

Unabhängig von dem ernst zu nehmenden Problem, dass jede Art von Formular, gleichgültig ob für Polizisten oder für andere Verletzte, diese in der falschen Sicherheit wiegt, sie könnten das Adhäsionsverfahren alleine ohne anwaltliche Hilfe betreiben und man sie damit, angesichts der besonderen Schwierigkeiten des Adhäsionsverfahrens, nicht selten „ins offene Messer“ laufen lässt und mit erheblichen Kosten belastet, muss das erkennende Gericht hier eine sorgsame Zulässigkeitsprüfung vornehmen.

Der Antragsteller hat die einzelnen materiellen Schadenspositionen vernünftig und nachvollziehbar aufzulisten und sollte die dafür erforderlichen Beweismittel beizufügen; zudem muss sein Antrag im Normalfall zumindest eine kurze Zusammenfassung enthalten, mit der der „Gegenstand und der Grund des Anspruchs“ (§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO) hinreichend deutlich bezeichnet wird (vgl. oben II. Zulässigkeit des Adhäsionsantrags - § 404 Abs. 1 StPO).

Mit dem **Grund des Anspruchs** ist - wie dargelegt - der konkrete Lebenssachverhalt gemeint, aus dem der Verletzte seinen Anspruch ableitet (*KMR-Stöckel* § 404 Rdnr. 3). Diesen muss der Antrag deswegen enthalten, weil sonst der Strafrichter nicht durch einen Vergleich mit der Anklage prüfen kann, ob ein „aus der Straftat erwachsener“ Anspruch geltend gemacht wird. Fehlt eine **eigenständige Beschreibung der dem Adhäsionsantrag zugrunde liegenden Straftat** oder ist sie nur erheblich lückenhaft, hat hier der Strafrichter in analoger Anwendung des § 139 ZPO auf eine Vervollständigung hinzuwirken, falls diese möglich erscheint (*LR-Hilger* § 404 Rdnr. 1; *KMR-Stöckel* § 404 Rdnr. 3), ansonsten muss er von der Entscheidung absehen. Die häufig in derartigen Formularen vorgegebenen Worte „*Ich nehme Bezug auf die Anklage und den Akteninhalt*“ oder Ähnliches genügen ohne ergänzende Darstellung nicht der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Um rechtlich nicht vorgebildete Verletzte einer Straftat, die meist bei Ausfüllen des Formulars überfordert sind, nicht mit für Sie völlig überraschenden Kosten zu belasten, schlagen wir folgendes Anschreiben vor:

„In dem Strafverfahren gegen (...) haben Sie am (...) einen Antrag gestellt, mit dem Sie den Angeklagten/Angeschuldigten auf Schmerzensgeld/Ersatz ihrer durch den Vorfall vom (...) entstandenen Schäden in Anspruch nehmen. Ihr Antrag genügt jedoch nicht den inhaltlichen Anforderungen, die das Gesetz an einen derartigen Antrag stellt. Nach § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO muss der Antrag den Gegenstand und den Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen.

- *Dazu müssen Sie den Sachverhalt, aus dem Sie Ihre Ansprüche herleiten, zumindest knapp eigenständig schildern und dürfen lediglich ergänzend auf die Anklageschrift/Ihre Zeugenaussage/Ihre Strafanzeige Bezug nehmen. Eine konkrete eigenständige Schilderung des aus Ihrer Sicht maßgeblichen Sachverhalts fehlt jedoch bzw. ist so pauschal und lückenhaft formuliert, dass das Gericht nicht prüfen kann, ob Sie tatsächlich Ansprüche aus der angeklagten Straftat geltend machen.*
- *Sie verlangen ein in das Ermessen des Gericht gestelltes Schmerzensgeld, schildern aber nicht, welche Verletzungen Sie durch den Vorfall vom..... davongetragen haben und welche Auswirkungen diese für Sie/ Ihre Arbeit/..... hatten. Es fehlt auch an einem ärztlichen Attest oder einem Arztbrief, der Ihre Verletzungen belegt.*
- *Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von X €. Als Antragsteller müssen Sie daher die Ihnen entstandenen einzelnen Schadenspositionen (wie z.B. Reparaturkosten, Arbeitsausfall, Taxikosten, Behandlungskosten) konkret und nachvollziehbar auflisten, erläutern, inwiefern diese Schäden von dem Vorfall vom (...) herrühren, und die für sie erforderlichen Belege beifügen. Daran fehlt es vorliegend, da Sie lediglich einen Gesamtbetrag von X € geltend machen und*

nicht schildern, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und wie der geltend gemachte Schaden mit dem Vorfall vom (...) zusammenhängt.

Zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher von der Entscheidung über Ihren Antrag abzusehen, weil er unzulässig ist. Ich gebe Ihnen daher bis zum

(...)

bei Gericht eingehend Gelegenheit, Ihren Antrag entweder zurückzunehmen oder ihn unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise zu ergänzen. Sollte ich nichts von Ihnen hören, werde ich, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Zustellung Ihres Antrags veranlassen. Sie müssen aus den vorgenannten Gründen dann mit einer für Sie ungünstigen Entscheidung rechnen, die zudem für Sie mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann.

Zuletzt ein Hinweis: Sind Sie sich unsicher, wie Sie mit diesem Schreiben umgehen sollen, können Sie sich jederzeit an einen Rechtsanwalt wenden, um Rechtsrat einzuholen. Diesen müssen Sie zunächst zwar bezahlen. Sollten Sie aber aus dem hier in Rede stehenden Vorfall tatsächlich verletzt worden sein, können Sie grundsätzlich vom Angeschuldigten/Angeklagten auch die Erstattung der Rechtsanwaltskosten verlangen. Sollten Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, können Sie ferner einen Antrag auf Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe stellen. Auch über diese Möglichkeiten wird Sie der Rechtsanwalt Ihrer Wahl unterrichten.“

III. Die Zuständigkeit für die Behandlung des Adhäsionsantrags

Zuständig für die Behandlung des Adhäsionsantrages ist das Strafgericht, bei dem die fragliche Anklage zu verhandeln ist, denn eine Trennung von Anklage und Antrag widerspricht dem Wesen des Adhäsionsverfahrens. Damit richtet sich im Ergebnis die Zuständigkeit für die Entscheidung des Adhäsionsantrages alleine nach der Straferwartung, nicht nach den gerichtsverfassungsrechtlichen Streitwertgrenzen der §§ 23, 71 GVG (§ 403 Abs. 1 letzter Halbsatz StPO). Der Strafrichter bzw. das Schöffengericht hat also gegebenenfalls über Ansprüche jenseits der 5.000,00 € - Grenze zu befinden, ohne dass es insofern eines rügelosen Einlassens des Antragsgegners bedarf.

Seltene Ausnahme

Fallen zivilrechtliche Ansprüche unabhängig vom Streitwert in die Zuständigkeit des Landgerichts (z.B. § 71 Abs. 2 GVG), so können sie nicht im Rahmen eines Adhäsionsantrages vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. Dies folgt im Umkehrschluss aus dem Wortlaut des letzten Halbsatzes des § 403 Abs. 1 StPO („*im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes*“, vgl. LR-Hilger § 403 Rdnr. 16)

IV. Summarische Schlüssigkeitsprüfung

1. Es ist zu prüfen, ob - unterstellt, die im Adhäsionsantrag benannten und in der Akte befindlichen Beweismittel bestätigen sich in der Hauptverhandlung – zugleich mit der Begehung der Straftat eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage erfüllt wird, aus der der geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch hergeleitet werden kann.

Beispiel (nach OLG Celle, Beschluss vom 4. April 2016, Az.: 1 Ss 16/16; NSTZ-RR 2016, 288-289 und juris):

Der Angeklagte erhält von dem gesondert Verfolgten Bilanzbuchhalter eines Unternehmens auf sein Konto 5.000,00 € überwiesen, von denen er 4.000,00 € abhebt und an den gesondert Verfolgten Bilanzbuchhalter auszahlt und 1.000,00 € auf dem Konto belässt. Er wird wegen leichtfertiger Geldwäsche bestraft, weil er die 4.000,00 € an den gesondert verfolgten Bilanzbuchhalter ausgezahlt hat und es sich ihm nach den näheren Umständen hätte aufdrängen müssen, dass die vom gesondert Verfolgten ihm erzählte Geschichte zur Herkunft des Geldes nicht stimmen könne und das Geld nicht aus legalen Quellen stamme. Das verletzte Unternehmen hat zivilrechtlich ohne weiteres einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung über 5.000,00 € gegen den Angeklagten. Hiervon können aber nur 4.000,00 € im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden, weil der Angeklagte wegen der Weiterleitung der 4.000,00 € an den gesondert Verfolgten angeklagt ist und verurteilt wird, nicht aber wegen der Entgegennahme des Einganges des Geldes auf seinem Konto.

2. An dieser Stelle sei kurz auf einige materiell-rechtliche **Sonderprobleme** hingewiesen, die häufiger im Zusammenhang mit Adhäsionsanträgen auftreten.

a) **Richtiger Zinsantrag**

aa) **Zinsbeginn?**

Ein Anspruch auf **Verzugszinsen** entsteht nach §§ 286, 288 BGB, sobald sich der Angeklagte mit der Erfüllung des gegen ihn gerichteten vermögensrechtlichen Anspruchs aus der Straftat in Verzug befindet. Hierbei ist zu bedenken, dass derartige Ansprüche - insbesondere Schadensersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB - zwar sofort fällig sind, der Angeklagte aber meistens nicht weiß, welche Ansprüche in welcher Höhe der Verletzte überhaupt geltend macht. Mit dem ersten Anforderungsschreiben des Geschädigten gerät der Angeklagte schon mangels Verschulden nicht in Verzug, weil ihm ohne sein Zutun zumindest der Umfang seiner Schuld unbekannt ist. Erst ein zweites Schreiben, mit dem er erneut zur Leistung/Zahlung aufgefordert wird, kann als Mahnung den Verzug begründen. Dessen Zugang löst zugleich die Zinspflicht aus.

Aus § 404 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO folgt, dass **Rechtshängigkeitszinsen** nach §§ 288 Abs. 1, 291 BGB bereits mit Eingang (=Stellung) des Adhäsionsantrags bei Gericht anfallen, soweit der Adhäsionsantrag durch seine nachfolgende Zustellung an den Angeklagten seine Wirksamkeit erlangt hat (BGH, Beschluss vom 13. April 2011, Az.: 4 StR 79/11, juris). Der Zinsbeginn ist entsprechend § 187 Abs. 1 BGB analog, **der auf den Eingang bei Gericht folgende Tag** (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 2015, Az.: 4 StR 411/15, juris). Wird der Antrag erst in der Hauptverhandlung gestellt, beginnt der Zinslauf erst mit diesem Zeitpunkt (vgl. BGH, BeckRS 2012, 02989).

Schließlich kann der Geschädigte, der wegen der Entziehung einer Sache Wertersatz oder wegen Beschädigung einer Sache die Wertminderung ersetzt

verlangen kann, bereits **ab dem Zeitpunkt der Entziehung der Sache oder ihrer Beschädigung gesetzliche Zinsen** in Höhe von 4 % (zur Zinshöhe vergleiche BGH, NJW 2008, 1084) gemäß §§ 849, 246 BGB verlangen. Dieser Sonderfall liegt u.a. vor, wenn der Angeklagte den geschuldeten Geldbetrag unmittelbar durch eine Straftat beispielsweise einen Raub erlangt oder er eine Sachbeschädigung begangen hat. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof (NStZ 2009, 109) ausgeführt, dieser Fall stehe dem in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts erörterten Fall gleich, dass der Schuldner sich einer Mahnung entziehe (BT-Drs. 14/6040, S. 146).

Keine Prozesszinsen kann der Adhäsionskläger für den Fall geltend machen, dass er lediglich einen Feststellungsantrag stellt. Die Klage auf Feststellung einer Verbindlichkeit löst keine Verzinsungspflicht nach § 291 BGB aus. Regelmäßig scheidet eine Verzinsung unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB aus und zwar auch dann, wenn eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB entbehrlich wäre; denn diese Vorschrift setzt - nicht anders als § 291 BGB - eine „Klage auf die Leistung“ voraus (zuletzt BGH, Beschluss vom 18.01.2011, Az.: 4 StR 676/10, juris).

bb) **Zinshöhe**

Infolge diverser Gesetzesänderungen hat sich der Verzugs- bzw. Rechtshängigkeitszins in den letzten Jahren mehrfach geändert. Er beträgt

- für vor dem 1. Mai 2000 entstandene Ansprüche **4 %** (§ 288 BGB a.F. i.V.m. Art. 229 § Abs. 1 Satz 3 EGBG)
- für ab dem 1. Mai 2000 entstandene Ansprüche **5 Prozentpunkte** über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB)
- für ab dem 29. Juli 2014 („Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr“) entstandene Entgeltansprüche aus Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, **9 Prozentpunkte** über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 229 § 5 Satz 1 EGBG). Diese Variante kann insbesondere im Rahmen eines angeklagten Eingehungsbetruges unter Nichtverbrauchern eine Rolle spielen.

b) **Schuldunfähiger Angeklagter**

Zwar kann grundsätzlich auch der freigesprochene, weil schuldunfähige Angeklagte aufgrund eines Adhäsionsantrages zu Schadensersatz verurteilt werden, soweit gegen ihn wegen der angeklagten Tat zumindest eine Maßnahme der Besserung

und Sicherung angeordnet wird, § 406 Abs. 1 StPO. Hier ist zu unterscheiden, ob die Schuldunfähigkeit des Angeklagten nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sicher feststeht oder lediglich nicht auszuschließen ist.

aa) Steht die Schuldunfähigkeit des Angeklagten sicher fest, entsteht ein deliktischer Schadensersatzanspruch mangels Deliktsfähigkeit des Angeklagten nicht, §§ 827 Satz 1, 828 Abs. 1, 2 BGB. Hier muss das zuständige Gericht sich mit den Fragen befassen, ob dem Verletzten aufgrund eines selbstverschuldeten, vorübergehenden Ausschlusses der freien Willensbestimmung gemäß § 827 Satz 2 oder aus Billigkeitsgründen gemäß § 829 BGB ein Schadensersatzanspruch zuzusprechen ist, befassen.

bb) Wird der Angeklagte auf der Grundlage des Zweifelsgrundsatzes freigesprochen, weil seine **Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist**, steht dies seiner Verurteilung im Adhäsionsverfahren (etwa zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes) nicht entgegen, da er nach § 827 BGB für den Schaden verantwortlich ist. Denn der Angeklagte ist - genau wie im Zivilprozess - auch im Adhäsionsverfahren für seine Deliktsunfähigkeit darlegungs- und beweisbelastet. Eine Übertragung des Zweifelsgrundsatzes auf das zivilrechtliche Tatbestandsmerkmal der Deliktsfähigkeit kommt nicht in Betracht, denn dies würde den Angeklagten ohne sachlichen Grund im Vergleich zum Zivilprozess bevorzugen (vgl. Landgericht Berlin, NZV 2006, 389 f.).

c) **Schmerzensgeld**

aa) Zivilrechtliche Grundlagen

(1.) Durch ein Schmerzensgeld soll der Verletzte nach allgemeiner Auffassung einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten. Dieser soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu seiner Genugtuung führen (ständige Rechtsprechung seit BGHZ GrZS 18, 149), und zwar insbesondere bei vorsätzlichen Schädigungen. Auch wenn beide Aspekte bei Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind, steht dem Geschädigten nur ein einheitlicher Anspruch zu, eine Aufspaltung in einen Betrag zum Ausgleich der immateriellen Schäden und einem solchen, der der Genugtuung dienen soll, findet nicht statt (BGHZ 128, 117). Die Bemessung des Anspruchs bei einer Körperverletzung erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung (BGHZ 138, 388). Als Bemessungsgrundlagen sind je nach den Umständen des Falles Alter, persönliche Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen des

Verletzten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers zu berücksichtigen (*Palandt-Heinrichs* § 253 RdNr. 19, 30). Eine strafrechtliche Verurteilung wegen des schädigenden Ereignisses ist für den Schmerzensgeldanspruch und seine Bemessung ohne Bedeutung (BGHZ 128, 117).

(2.) **Verletzung des Persönlichkeitsrechts** durch Beleidigungen

Schmerzensgeldansprüche sind grundsätzlich auch wegen (bloßen) Beleidigungen möglich, allerdings nach gefestigter Rechtsprechung nur, wenn die Beleidigung ein gewisses Gewicht hat und eine nicht unerhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt (vg. OLG Frankfurt Urteil vom 07.07.2009 - 16 U 15/09, in juris; LG Münster NJW-RR, 2002, 1677). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (nur) dann einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Das hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (vgl. nur BGHZ 160, 298; BGH, Beschluss vom 29. Januar 2013 - 2 StR 525/12; in BeckRS 2013, 09024).

Insbesondere für **Beleidigungen von Polizeibeamten im Dienst** gilt dabei nach OLG Stuttgart (Beschluss vom 22. Mai 2014 - 1 Ss 270/14; in juris und NSTZ-RR 2014, 285 f.): Ein Polizeibeamter in seinem Dienst müsse zwar keine Beleidigungen dulden und könne durch Stellung eines Strafantrages auf strafrechtliche Ahndung der Beleidigung hinwirken; andererseits sei von ihm zu erwarten, dass er anlässlich seiner Dienstvorrichtung ihm gegenüber ausgesprochene Beleidigungen in der Regel nicht auf die eigene Person, sondern vornehmlich auf seine hiervon zu trennende Amtsträgerschaft beziehe (LG Oldenburg StV 2013, 690, Rn 32).

bb) **Prozessuale Grundlagen** (Antragstellung und Rechtskraft)

Bei auf eine Geldzahlung gerichteten Adhäsionsanträgen gehört zur Bestimmtheit des Antrages im Sinne des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO die Angabe des begehrten Betrages. Unbezifferte Klageanträge sind grundsätzlich unzulässig. Die Rechtsprechung lässt hierzu eine Ausnahme zu, wenn - wie beim Schmerzensgeld (vgl. § 253 Abs. 2 BGB) - die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichtes abhängig ist.

(1.) Für den Fall, dass der Adhäsionskläger sein Schmerzensgeld **konkret beziffert** und das erkennende Strafgericht den insoweit geltend gemachten Anspruch umfassend zuspricht, kann für ein weiteres Zivilverfahren nur Raum sein (LG Berlin, Beschluss vom 30. April 2010, Az.: 7 O 39/10, bestätigt durch Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16.07.2010, Az.: 7 W 25/10, beide unveröffentlicht), wenn etwa das Gericht, das bereits über die Schmerzensgeldansprüche entschieden hat, bei Verhandlungsschluss das Schmerzensgeld nur auf ein 'Teilschmerzensgeld' beschränkt hat (*Zöller-Vollkommer* Zivilprozessordnung § 322 RdNr. 13) oder, wenn nach Erlass des Urteils nicht vorhersehbare Spätfolgen der Verletzung auftreten (BGH, NJW-RR 2006, 712, 713). Wird im Adhäsionsverfahren für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld verlangt, so werden durch den zuerkannten Betrag alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten (BGH, NJW 2004, 1243 und NJW-RR 2006, 712). Weitere Ansprüche können also nur dann vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden, wenn und soweit später Schäden auftreten, die vom Streit- und Entscheidungsgegenstand des vorausgegangenen Schmerzensgeldprozesses nicht erfasst sind und deren Geltendmachung daher dessen Rechtskraft nicht entgegensteht (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 20. Januar 2015, Az: VI ZR 27/14, juris)

(2.) Wird für bestimmte Verletzungen ein **nicht beziffertes**, alleine in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld verlangt, so werden grundsätzlich durch den zuerkannten Betrag alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte (mit umfangreichen Nachweisen: BGH, Beschluss vom 20. Januar 2015, Az: VI ZR 27/14, juris; BGH NJW 2004, 1243; NJW-RR 2006, 712). In einem solchen Fall kann der Adhäsionskläger weitere Ansprüche nur geltend machen, wenn und soweit später Schäden auftreten, die vom Streit- und Entscheidungsgegenstand nicht erfasst sind und deren Geltendmachung daher dessen Rechtskraft nicht entgegensteht (Kammergericht, Beschluss vom 16. Juli 2010 – 7 W 25/10). Dies mag auch im Adhäsionsverfahren gelten, wenn der Angeklagte ein Schmerzensgeld in der vom Adhäsionskläger genannten Größenordnung anerkennt.

Bisher war demgegenüber die Frage noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob der Adhäsionskläger, der ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld geltend gemacht hat, aufgrund des gleichen Lebenssachverhaltes vor dem Zivilgericht noch einen „Zuschlag“ verlangen kann, weil er das vom Strafgericht zuerkannte Schmerzensgeld für zu gering bemessen hält. Folgte man der oben zitierten höchstrichterlichen

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, würde die Rechtskraft des Strafurteils die erneute Geltendmachung vor dem Zivilgericht ausschließen. Zu diesem Schluss ist nur auch der Bundesgerichtshof in Zivilsachen in einer aktuellen zum Adhäsionsverfahren ergangenen Entscheidung (Beschluss vom 20. Januar 2015, Az: VI ZR 27/14, juris) gelangt: Das im Adhäsionsverfahren ergangene Urteil über einen Schmerzensgeldantrag des Verletzten stehe einem in gleicher Sache ergangenen bürgerlich-rechtlichen Urteil gleich (§ 406 Abs. 3 Satz 1 StPO), also wirke seine Rechtskraft entsprechend § 322 ZPO in gleicher Weise. Die zur Rechtskraft eines zivilrechtlichen Schmerzensgeldurteils ergangenen Grundsätze seien entsprechend eins zu eins auf das Adhäsionsurteil übertragen. Mit dem Argument, dass der Adhäsionskläger gemäß § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO kein Rechtsmittel gegen die aus seiner Sicht zu niedrige Schmerzensgeldentscheidung hat und ihm somit jegliche Korrektur verwehrt ist, hat sich der Bundesgerichtshof nicht auseinandergesetzt. Die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG dürfte der Sichtweise des Bundesgerichtshofes im Ergebnis nicht entgegenstehen, da dem Verletzten ohne weiteres der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen gestanden hätte.

Der einen Verletzten vertretende Rechtsanwalt wird daher zukünftig bei der Formulierung des Schmerzensgeldantrages sein Augenmerk auf zwei Aspekte legen müssen: Zum einen hat er das auch im Adhäsionsverfahren geltenden Verbot des § 308 ZPO, einer Partei etwas zuzusprechen, das sie nicht beantragt hat (BGH, Beschluss vom 27. Mai 2009, Az. BGH 2 StR 168/09, HRRS 2009 Nr. 586) zu beachten. Zum anderen muss er das mit einem überhöhten bezifferten Adhäsionsantrag einhergehende Kostenrisiko gegen das Risiko, durch das Strafgericht ein aus seiner Sicht zu niedrig bemessenes Schmerzensgeld zugesprochen zu erhalten, abwägen.

cc) **Begründungsaufwand**

Nur formelhafte Begründungen des Schmerzensgeldanspruches ohne eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalles akzeptiert der Bundesgerichtshof regelmäßig nicht, da nicht geprüft werden kann, „*ob die Strafkammer alle relevanten Aspekte in die notwendige Gesamtschau einbezogen hat*“ (zuletzt BGH, Beschluss vom 21. November 2013 – 2 StR 459/13, juris; BGH, Beschluss vom 2. September 2014 - 3 StR 325/14, juris). Dies bedeutet allerdings nicht, dass es einen fixen Kanon von berücksichtigungspflichtigen Umständen gibt, die der Tatrichter „abzuarbeiten“ hat. Im Gegenteil: Das Gesetz sieht in § 253 Abs. 2 BGB für den Ausgleich immaterieller Schäden keine starre Regelung, sondern eine billige Entschädigung vor, ohne dem Tatrichter hinsichtlich der zu berücksichtigenden oder berücksichtigungsfähigen Umstände Vorgaben zu machen (BGH, Beschluss vom 16. September 2016 - VGS 1/16, juris; BGH, Beschluss vom 28. November 2017 - 5 StR 438/17, juris; BGHZ 212, 48, 55, 60f.).

Allerdings ist an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass es keine abgekürzte Fassung der Urteilsgründe im Hinblick auf die adhäsionsrechtlichen Entscheidungen gibt. Die Ausführungen zur Bemessung des Schmerzensgeldes sind – sofern dies rechtlich möglich ist – insbesondere für ein später mit weitergehenden Forderungen des Verletzten befassten Zivilgerichts von ausschlaggebender Bedeutung. Zwar lässt sich menschliches Leid nicht schematisieren, jedoch ist der konkret zugesprochene Betrag sehr viel eher begründbar und für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar, wenn man sich an bestimmten Umstände, wie sie beispielhaft in der Checkliste auf Seite 16 der Schmerzensgeld-Beträge 2018, Hacks/Wellner/Häcker, 36. Auflage 2018 benannt sind, orientiert. Dies verhindert dann auch die derzeit zu konstatierende Situation, dass die von den Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldbeträge häufig drastisch auseinanderfallen, obwohl die beschriebenen Schadensbilder weitgehend identisch sind.

dd) **Sonderproblem: Wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse**

Strittig war in der Vergangenheit insbesondere, ob und in welchem Umfang die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des angeklagten Schädigers und des geschädigten Verletzten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen und damit auch in den Urteilsgründen zu erörtern waren.

Keinen Bestand hatten lange Zeit Adhäsionsentscheidungen, bei denen nicht deutlich wurde, dass das Gericht – was regelmäßig für erforderlich gehalten wurde – die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Tatbeteiligten berücksichtigt hatte (vgl. beispielhaft BGH, Beschlüsse vom 18. Juni 2014, Az.: 4 StR 217/14, juris, vom 2. September 2014 – 3 StR 325/14, juris und vom 8. Januar 2014, Az.: 3 StR 372/13, BeckRS 2014, 05759).

Dieser langjährigen Spruchpraxis ist schließlich der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Vorlagebeschluss an den Großen Senat für Zivilsachen und die anderen Strafsenate entgegengetreten (vgl. Vorlagebeschluss vom 8. Oktober 2014, Az.: 2 StR 137/14, 2 StR 337/14, juris). Bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld (§ 253 Abs. 2 BGB) seien weder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten, noch die des Schädigers zu berücksichtigen (hiergegen wenden sich der 3. Strafsenat (Beschluss vom 5. März 2015 – 3 Ars 29/14, juris und der 5. Strafsenat (Beschluss vom 25. November 2015, Az.: 5 ARs 94/14, juris).

Der Große Senat für Zivilsachen hat sich dahingehend geäußert, er beabsichtige auch zukünftig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes alle Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen und werde daher nicht von vorneherein die wirtschaftlichen Verhältnisse von Schädiger und

Geschädigtem ausschließen (BGH, Beschluss vom 12. Oktober 2015, Az.: GSZ 1/14, juris).

Die Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs haben nunmehr ausgeführt: *„Im Rahmen der bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld wie dargestellt gebotenen Gesamtbetrachtung steht in der Regel die infolge der Schädigung erlittene Lebenshemmung im Vordergrund. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Teile und Ausführungen zu deren Einfluss auf die Bemessung der billigen Entschädigung sind daher nur geboten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Einzelfall ein besonderes Gepräge geben und deshalb bei der Entscheidung ausnahmsweise berücksichtigt werden mussten.“* (BGH, Beschluss vom 16. September 2016 – VGS 1/16 –, Rn. 72, juris).

Aus diesem Gebot für Ausnahmefallgestaltungen, das die Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofes auf die Frage formuliert haben, ob im Urteil Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers oder des Geschädigten getroffen und Erörterungen zu ihrem Einfluss auf die Bemessung der billigen Entschädigung vorgenommen werden **m ü s s e n**, lässt sich jedoch kein zur Annahme eines Rechtsfehlers führendes Verbot ableiten, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, selbst wenn sie dem Fall noch kein besonderes Gepräge geben (BGH, Beschluss vom 28. November 2017, Az.: 5 StR 438/17, juris). Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine Schmerzensgeldentscheidung, die sich nicht mit den wirtschaftlichen Verhältnissen befasst, nicht mehr automatisch der Aufhebung unterliegt, es sei denn die wirtschaftlichen Verhältnisse geben dem Fall ein besonderes Gepräge. Kein Tatrichter ist aber durch die Entscheidung Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofes daran gehindert, sich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu verhalten, wenn er meint, dies sei nach Abwägung aller Umstände angezeigt.

Um zu vermeiden, dass das bezüglich der Schmerzensgeldhöhe zumeist wenig versierte Strafgericht in die Fallstricke der meist schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten gerät und ihm insofern entweder Begründungsfehler unterlaufen oder es sogar das Schmerzensgeld nach unten hin an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten „anpasst“, sollte der Adhäsionskläger selbst in der Antragschrift auf diesen Umstand hinweisen und ausführen, dass trotz dieser schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Fall im übrigen kein besonderes Gepräge geben, das geltend gemachte Schmerzensgeld am unteren Rand liegt und daher nicht weiter herabgesetzt werden kann, ohne dass der Verletzte durch die gerichtliche Entscheidung ein zweites Mal gekränkt wird (so auch ausführlich *Lothar Jaeger, Die*

Schmerzensgeldklage im Adhäsionsverfahren – ist schnelles Recht auch gutes Recht? VersR 2017, 449, 457f.).

ee) **Gesamtschuldnerisches Schmerzensgeld und Mittäterexzess**

Nach §§ 830 Abs. 1, 840 BGB haften mehrere für eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung als Gesamtschuldner für Schmerzensgeld und den Ersatz materieller Schäden. Die für Mittäter normierte wechselseitige Zurechnung einzelner Tatbeiträge (§ 25 Abs. 2 StGB) reicht allerdings grundsätzlich soweit wie der gemeinsame Vorsatz. Begeht ein Mittäter im Exzess Handlungen, die von dem gemeinsamen Tatplan und dem Vorsatz der anderen Mittäter nicht gedeckt sind, scheidet eine gesamtschuldnerische Haftung für die im Exzess zugefügten Verletzungen aus. Insbesondere kann die „Genugtuungsfunktion“ des Schmerzensgeldes nicht zur Begründung gleich hoher Schmerzensgelder herangezogen werden, wenn das vorsätzlich begangene Handlungsunrecht nicht gleichwertig ist (Vgl. zum Ganzen BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2017 - 3 StR 515/17, juris; BGH, Beschluss vom 8. Januar 2014 - 3 StR 372/13, juris; BGH, Beschluss vom 28. April 2015 - 3 StR 52/15, juris). Mithin hat der Tatrichter gegebenenfalls zwei Schmerzensgelder festzusetzen, nämlich ein gesamtschuldnerisches Schmerzensgeld für die Verletzungen, die aufgrund des gemeinsamen Tatplans zugefügt worden sind, und ein darüberhinausgehendes, das alleine der im Exzess handelnde Täter schuldet:

"Die Angeklagten A, B und C werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Adhäsionskläger [Name, Geburtsdatum, Adresse] 5.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen. Darüber hinaus wird der Angeklagte C verurteilt, an den Adhäsionskläger weitere 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen."

- ff) Ein sehr gelungener aktueller Versuch, eine Systematik in den ansonsten vom freien Ermessen regierten Bereich des Bemessens von Schmerzensgeldern zu bringen, findet sich in dem bereits erwähnten Handbuch Schmerzensgeldgeld-Beträge, 36. Auflage 2018 (Hacks/Wellner und Häcker, DeutscherAnwaltVerlag), das insbesondere auch eine Kasuistik für Körperverletzungsfolgen nach vorsätzlicher Schädigung enthält.

d) **Rechtsanwaltsgebühren**

Der Verletzte kann als Opfer einer Straftat grundsätzlich einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragen, weil ihm zur richtigen Geltendmachung häufig die Rechtskenntnisse fehlen und für ihn auch die erneute Konfrontation mit dem angeklagten Täter selten zumutbar ist. Der Schädiger hat ihm in diesem Fall seine durch die Beauftragung des Rechtsanwalts entstehenden

Aufwendungen zu ersetzen, und zwar als eigene Schadensposition im Rahmen eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB (sog. Kosten angemessener Rechtsverfolgung) oder aus Verzug nach § 280 Abs. 1 und 2 i.V.m. 286 BGB. Anders als im Zivilverfahren (vgl. Vorbemerkung zu Teil 3 Abs. 4 VV RVG) wird im Strafverfahren die mit der Beauftragung des Rechtsanwalts entstehende Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG nicht auf die mit dem Betreiben des Adhäsionsverfahrens verdienten 2,0 Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG angerechnet, weil die Vorbemerkung zu Teil 4 VV zum RVG eine entsprechende Anrechnung nicht vorsieht. Folgerichtig steht dem Adhäsionskläger gegen den Schädiger neben seiner Hauptforderung auf Schadensersatz zusätzlich - als Nebenforderung - ein weiterer Anspruch auf Erstattung der seinem Verfahrensbevollmächtigten geschuldeten außergerichtliche Geschäftsgebühr zu, da dieser Erstattungsanspruch entsprechend § 403 Abs. 1 StPO ohne weiteres adäquat kausal aus der Straftat entstanden ist. Allerdings müssen die Ausführungen nachvollziehbar den Grund und die Höhe des Anspruchs rechtsfehlerfrei konkret darlegen (vgl. BGH, BeckRS 2012, 02989).

Ob **Inkassokosten** überhaupt erstattungsfähig sind, ist in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung stark umstritten. Bejaht man die Erstattungsfähigkeit sind diese wegen der allgemeinen Schadensminderungspflicht nach oben hin begrenzt durch die Sätze des RVG (vgl. Palandt, Rdnr. 46 zu § 286 BGB). In einem tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall hat die Rechtsprechung (vgl. AG Kassel, Urteil vom 4. März 2015, Az.: 435 C 4822/14, juris und AG Münster, Urteil vom 30. Oktober 2015, Az.: 48 C 2904/15, juris) entschieden, dass ein gewerbliches Großunternehmen für die Geltendmachung einer auf Zahlungsverzug gestützten Schadenersatzforderung sowie der aufgelaufenen Zahlungsrückstände keiner anwaltlichen Hilfe oder der Hilfe eines Inkassodienstleisters bedürfe. Die Kosten für einen gleichwohl beauftragten Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister seien dann nicht zu erstatten, da insoweit ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorliege (BGH, Urteil vom 06. Oktober 2010, Az.: VIII ZR 271/09, NJW 2011, 296; AG Hamm, Urteil vom 13. Dezember 2012, Az.: 24 C 208/12, AG Dortmund, Urteil vom 08. August 2012, Az.: 425 C 6285/12, juris; AG Werl, Urteil vom 30. März 2012, Az.: 4 C 102/12; AG Hannover, Urteil vom 24. September 2009, Az.: 514 C 7041/09, juris).

e) **Gesamtschuldnerschaft**

Nimmt der Adhäsionskläger wegen der angeklagten Tat mehrere Angeklagte in Anspruch, haften diese ihm nach § 840 BGB regelmäßig nur als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn die Straftat zwar von mehreren begangen wurde, das konkrete Strafverfahren sich aber nur gegen einen dieser Täter, von dem der Adhäsionskläger Kompensation begehrt, richtet. Die Haftung des/der Angeklagten als Gesamtschuldner muss wegen der Besonderheiten der gesamtschuldnerischen Haftung (vgl. § 422 Abs. 1 Satz 1 BGB), die der befreite Gesamtschuldner im

Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen können muss, in beiden Fällen bereits im Entscheidungstenor zum Ausdruck kommen.

Beispiele:

Der Angeklagte A und der Angeklagte B werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50357 Köln, 4.500,000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu zahlen.

Der Angeklagte A wird verurteilt, als Gesamtschuldner neben B, geboren am (...) in (...), wohnhaft (...), an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50357 Köln, 4.500,000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem (...) zu zahlen.

Beantragt der Adhäsionskläger die uneingeschränkte Verurteilung ohne Gesamtschuldnerzusatz ist in den vorgenannten Fällen von der Entscheidung über den weitergehenden Adhäsionsantrag ausdrücklich abzusehen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 830 BGB hinzuweisen. Danach haften Mittäter oder Gehilfen einer unerlaubten Handlung gemäß § 830 BGB auch hinsichtlich des Schmerzensgeldes regelmäßig in voller Höhe und nicht nur ihrem Tatbeitrag entsprechend. Eine Differenzierung bei der Höhe des Schmerzensgeldes kommt aber in Betracht, wenn die unterschiedlichen Tatbeiträge eine unterschiedliche Bemessung unter Berücksichtigung der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes nahe legen (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2016, Az.: 4 StR 72/15 und Beschlüsse vom 1. September 2016, Az.: 2 StR 19/16 und 9. Juni 2016, Az.: 2 StR 555/15, juris m.w.N.). Dies ist regelmäßig beim Mittäterexzess der Fall (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2017 - 3 StR 515/17, juris; vgl. auch oben Seite 44).

f) Verjährung

aa) Geltendmachung

Die Einrede der Verjährung ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. *Palandt-Heinrichs* § 214 Rdnr. 3), sie ist durch den Schuldner zu erheben. Da auch die verjährte Forderung besteht und erfüllbar ist, hat der Ablauf der Verjährungsfrist für sich genommen keine Auswirkung auf die Forderung. Erst wenn der Schuldner das ihm gebührende Leistungsverweigerungsrecht des § 214 Abs. 1 BGB geltend macht, indem er erklärt, die Leistung im Hinblick auf den Zeitablauf verweigern zu wollen, ist die Forderung nicht mehr gerichtlich durchsetzbar. Dies gilt nicht nur im Zivilprozess, sondern auch im Adhäsionsverfahren. Dafür spricht zum einen, dass kein sachlicher Grund dafür besteht, den Angeklagten im Adhäsionsverfahren von Amts wegen besser zu stellen, als im Zivilverfahren. Zum anderen entspringt die Notwendigkeit, sich auf das Leistungsverweigerungsrecht zu berufen, weniger dem im Adhäsionsverfahren grundsätzlich nicht anwendbaren Zivilprozessrecht, sondern dem materiellen Recht. Schließlich dürfte es sich bei dem Rechtsgrundsatz, dass der Ablauf der Verjährungsfrist nicht zum Erlöschen

der Forderung führt, sondern nur ein auszuübendes Leistungsverweigerungsrecht begründet, mittlerweile auch um rechtsgebietsübergreifendes Gewohnheitsrecht handeln, wie die Übernahme dieser Grundsätze im öffentlichen Recht belegt (BVerwGE 23, 106; 42, 353).

bb) Berechnung

Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßig für deliktische Ansprüche geltende dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Adhäsionskläger als Gläubiger von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Zur Kenntnis von der Person des Schuldners gehört auch die Kenntnis von dessen Anschrift, weil erst mit dieser die Erhebung einer Klage Erfolg versprechend ist (BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2010 – 4 StR 295/10 - juris; BGH, NJW 2009, 587). Bei Gesamtschuldern ist der Beginn der Verjährung für jeden Schuldner getrennt zu ermitteln (vgl. § 425 Abs. 2 BGB und BGH NJW 2001, 964). Bleibt der Täter als Schuldner eines deliktischen Schadensersatzanspruchs unbekannt, bestimmt sich der Verjährungsablauf nach den Verjährungshöchstfristen des § 199 Abs. 2 - 4 BGB. Für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit beruhen, gilt die 30-jährige Höchstfrist, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

cc) Hemmung

Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Die richtige Festlegung der Hemmungszeiträume bereitet insbesondere dann Probleme, wenn vor der Stellung des Adhäsionsantrages bereits eine Klage bzw. ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei einem Zivilgericht rechtshängig oder ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig war und später zurückgenommen wurde. Allen kommt nach § 204 Abs. 1 Ziffer 1., 3. und 14. BGB verjährungshemmende Wirkung zu. Nach der Neufassung des § 204 Abs. 2 BGB endet die Hemmung der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs einheitlich sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens. Als derartige Beendigung des Verfahrens gilt nach ganz herrschender Meinung auch die Rücknahme der Klage (*Palandt-Heinrichs*, Bürgerliches Gesetzbuch § 204 Rdnr. 33). Mithin sind die ersten sechs Monate nach Rücknahme der Klage, des – bekannt gegebenen - Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und des Mahnbescheidantrages verjährungsfrei.

dd) Besonderheiten in Opferrecht

Unabhängig von der Verjährungsregel des § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist nach § 206 BGB die Verjährung gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der

letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Dies kann u.a. ein erlittener schwerer seelischer Schaden sein, der die gerichtliche Geltendmachung verhindert hat (Ausnahmezustand infolge psychischer Not- und Zwangslage; vgl. OLG Karlsruhe, OLGR 2002, 4).

Ansprüche wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt, § 208 BGB. Lebt der/die Geschädigte von Ansprüchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft, so tritt bis zur Aufhebung dieser Gemeinschaft ebenfalls Hemmung ein. § 208 erfasst alle zivilrechtlichen Ansprüche, die sich aus Verstößen gegen die §§ 174 bis 184 f. StGB sowie die §§ 232, 232a StGB (Vorschubleisten zum Menschenhandel), § 240 Abs. 4 StGB ergeben. Hierunter fallen vor allem gesetzliche Ansprüche, zB nach §§ 823 ff, 1004 oder §§ 812 ff. BGB. Denkbar sind aber auch vertragliche Ansprüche, etwa aus § 280 BGB, sofern der Anspruch auf einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruht (NK/Mansel/Budzikiewicz Rn 9).

- g) Zulässigkeit von Adhäsionsanträgen gegen einen Angeklagten, für den eine **Haftpflichtversicherung** besteht

Es ist die Ansicht vertreten worden, ein Verletzter könne gegen einen Angeklagten, für den eine Haftpflichtversicherung bestehe, nicht im Adhäsionsverfahren vorgehen, weil die Haftpflichtversicherung im Adhäsionsverfahren weder Partei sein, noch den Angeklagten dort gegen seine zivilrechtliche Haftung verteidigen könne. Mit seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2012 hat der BGH (VI ZR 55/12 – in juris) dieser Auffassung eine klare Absage erteilt: Das Adhäsionsverfahren gegen den haftpflichtversicherten Angeklagten wird ohne Diskussion für zulässig erachtet. Allerdings entfalte die im Adhäsionsverfahren ergehende Entscheidung gegen den Angeklagten keine Rechtskraft/Bindungswirkung im Verhältnis zu dessen Haftpflichtversicherer, und zwar weder im Verhältnis Adhäsionskläger – Haftpflichtversicherung, noch im Verhältnis Angeklagter - Haftpflichtversicherung (Deckungsprozess).

V. **Geeignetheit des Adhäsionsantrags**

Gelangt man zum Ergebnis, dass dem Adhäsionsverfahren oder dem Adhäsionsantrag unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Kriterien keine durchgreifenden Hindernisse entgegenstehen, hat man sich zuletzt mit der Frage zu befassen, ob sich der konkrete Adhäsionsantrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Adhäsionsklägers zur Erledigung im Strafverfahren **eignet**. Denn nach § 406 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO kann das Gericht nicht nur von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist, sondern

auch dann, wenn er sich zur Erledigung im Strafverfahren **nicht eignet**. Eine **Ausnahme** bilden **Schmerzensgeldansprüche**, da hier dem Gericht eine Abseheentscheidung wegen Ungeeignetheit verwehrt ist (§ 406 Abs. 1 Satz 6 StPO).

Ob sich ein Adhäsionsantrag zur Erledigung im Strafverfahren eignet oder nicht, ist eine Ermessensfrage: Abzuwägen sind die Interessen des Verletzten, seine Ansprüche im für ihn günstigeren Adhäsionsverfahren durchzusetzen, gegen das Interesse des Staates, seinen Strafanspruch möglichst effektiv zu verfolgen und gegen das Interesse des Angeklagten an einem fairen und schnellen Verfahrenfortgang. Hierbei kommt den Opferinteressen ein hohes, allerdings nicht von vorneherein überwiegendes Interesse zu (vgl. OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347; OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2007, Az.: 1 Ws 74/07; BeckRS 2007, 07917).

Der Gesetzgeber selbst nennt in § 406 Abs. 1 Satz 5 StPO beispielhaft die wesentliche **Verzögerung des Strafverfahrens** als Kriterium, das ein Absehen von einer Entscheidung über das Strafverfahren rechtfertigt. Diese ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Adhäsionsverfahren aufgrund seines Umfangs und seiner außergewöhnlichen rechtlichen Schwierigkeiten das Gericht so beansprucht, dass es nicht mehr zu seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs kommt (vgl. OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347, 348). Beispiele:

- Eine Vielzahl von Angeklagten oder Adhäsionsklägern wegen der damit auftretenden logistischen Probleme.
- Schwierige bürgerlich-rechtliche Probleme, die die besonderen Spezialkenntnisse eines Zivilrichters erfordern und die auch nicht durch den Erlass eines Grund- oder Teilurteils umgangen werden können. Hierzu gehören insbesondere Fragen des IPR oder bei der Berechnung von Schmerzensgeldrenten (BGH, Beschlüsse vom 19. November 2002 -3 StR 395/02- und BGHR § 405 Satz 2 - Nichteignung 3; zuletzt BGH, Beschluss vom 14. April 2011, Az.: 1 StR 458/10).
- Eine außergewöhnliche Forderungshöhe, die von einem ungewöhnlichen hohen Aktenaufkommen begleitet wird (vgl. OLG Celle, StV 2007, 293 f.; im Fall OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347 waren es 763 Mio. EUR; Landgericht Hildesheim, Beschluss vom 23. Januar 2007 – 25 KLS 5413 Js 18030/06 in juris).
- Die Prüfung des Adhäsionsanspruchs führt - insbesondere durch erhebliche zivilrechtliche Einwendungen des Angeklagten gegen den mit dem Adhäsionsantrag geltend gemachten Anspruch - zu umfangreichen Weiterungen in der Beweisaufnahme, die nicht durch den Erlass eines Grund- oder Teilurteils umgangen werden können. Ein gutes Beispiel dafür ist etwa die im Zivilprozess übliche Konstellation der Haupt- und Hilfsaufrechnung mit verschiedenen Gegenansprüchen. Prinzipiell ist hier von einer Ungeeignetheit auszugehen, wenn

sich die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung überwiegend mit der Aufklärung zivilrechtlicher Fragen befassen muss, zumal bei einer Aufrechnung regelmäßig nicht der Ausweg über eine Kombination von Grund- und Vorbehaltsurteil (vgl. *Zöller-Vollkommer* § 304 Rdnr. 8) möglich ist. Denn die Möglichkeit eines Vorbehaltsurteils sehen die §§ 403 ff. StPO nicht vor.

- Die Frage des gewichtigen Mitverschuldens des Adhäsionsklägers ist von dem zeitlich ungewissen Ausgang mehrerer ausländischer Ermittlungsverfahren abhängig (OLG Oldenburg, StraFo 2009, 75, 76).
- Der Strafprozess kann ohne Beweisaufnahme durch Geständnis des Angeklagten abgeschlossen werden, während der Adhäsionsantrag den Eintritt in die Beweisaufnahme erfordert. Dies gilt insbesondere, wenn der Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt. Das Recht des Antragstellers, seinen Vermögensschaden geltend zu machen, muss hinter dem durch Art. 2 GG geschützten Freiheitsgrundrecht des Angeklagten, das im in Haft Sachen geltenden Beschleunigungsgrundsatz ebenso seinen Ausdruck findet wie in § 406 Abs. 1 Satz 5 StPO, zurücktreten. Vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgrundsatzes führt eine infolge eines Adhäsionsverfahrens zu erwartende Verzögerung einer Haftsache um nur wenige Tage regelmäßig dazu, die Ungeeignetheit der beantragten Verfahrensweise anzunehmen (so auch OLG Celle, StV 2007, 293 f. und OLG Oldenburg, StraFo 2009, 75 f.). Dies gilt um so eher, wenn das Gericht den Adhäsionsantrag erst unmittelbar vor der Hauptverhandlung erhält (Kammergericht, Beschluss vom 15. März 2012 – 2 Ws 100/12).

Zwei Hinweise: Macht der Verletzte neben materiellen Schadensersatzansprüchen einen Schmerzensgeldanspruch geltend, kommt ein Absehen wegen Ungeeignetheit der Erledigung materieller Ansprüche im Strafverfahren nur in Betracht, wenn deren Erledigung wesentlich länger dauert, als die Erledigung der **Schmerzensgeldansprüche**, wegen der das Gericht ja gerade nicht wegen Ungeeignetheit von der Entscheidung absehen darf. Die zusätzliche Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs kann mithin im Einzelfall zur Geeignetheit auch materieller Schadensersatzansprüche führen.

Wenn zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter nach §§ 111b Abs. 2 und 5, 111d StPO i.V.m. 73 Abs. 1 Satz 2, 73a StGB ein **dinglicher Arrest** in das Vermögen des Angeklagten angeordnet ist, wird das Gericht von einer Entscheidung über Adhäsionsanträge auch bei schwierigen und umfangreichen Rechtsfragen nicht ohne weiteres absehen können: Zum einen dürfte hier eine Verfahrensverzögerung schwierig zu begründen sein, weil sich das Gericht von Amts wegen stets die Voraussetzungen der Rückgewinnungshilfe im Blick haben und sich daher Gedanken zu den Ansprüchen der Geschädigten machen muss. Ob dann der konkrete Adhäsionsantrag wegen in ihm wohnender Besonderheiten im Vergleich zu der sowieso wegen der Rückgewinnungshilfe

zu leistenden Arbeit zu einer Verfahrensverzögerung führt, ist dann eine Einzelfallfrage. Zum anderen erscheint es auch widersprüchlich, wenn das Gericht auf der einen Seite im Wege der Rückgewinnungshilfe tätig wird, auf der anderen Seite dem Verletzten aber den schnellsten Weg zu einem Titel verwehrt.

VI. Was passiert, wenn nach dem Vorhergesagten das Adhäsionsverfahren unzulässig oder der konkrete Antrag unzulässig oder der Adhäsionsantrag ganz oder teilweise unbegründet oder ungeeignet ist?

Richter:

- Hinweis nach § 406 Abs. 5 Satz 1 StPO, dass und warum das Gericht von einer Entscheidung absehen will
- Absehensbeschluss nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO, der wegen der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist

Verteidiger:

„Antrag“ (=Anregung) an das Gericht, wie zuvor beschrieben zu verfahren

Adhäsionsklägervertreter:

Im Regelfall keine sofortige Beschwerde gegen die Absehensentscheidung, da diese unzulässig wird, wenn die Hauptverhandlung beendet ist (§ 406a Abs. 1 StPO, vgl. Kammergericht, Beschluss vom 15. März 2012 – 2 Ws 100/12). Stattdessen wird der Adhäsionsklägervertreter prüfen, ob sich die Beanstandungen des Gerichts nicht noch ausräumen lassen und dann einen neuen Antrag stellen. Da die Absehensentscheidung nicht der Rechtskraft fähig ist, kann dies jederzeit, also sowohl in der gleichen Instanz als auch in der Rechtsmittelinstanz geschehen.

E. Vorbereitung der Hauptverhandlung

I. Ladungen:

1. Zur Hauptverhandlung sind der Verletzte und sein Anwalt **nicht** förmlich zu laden, eine - rechtzeitige - **Terminsnachricht** reicht. Wenn der Adhäsionskläger in seiner prozessualen Funktion **als Zeuge** zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen wird, empfiehlt sich zur Vermeidung von Missverständnissen folgender Zusatz zur Ladung:

„Zugleich werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Adhäsionskläger/ Adhäsionsklägerin vom Hauptverhandlungstermin benachrichtigt. Die Hauptverhandlung beginnt am gleichen Tag um 09.15 Uhr im o.g. Saal. Grundsätzlich haben Sie ein Recht auf durchgehende Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet! Es reicht daher aus, wenn Sie erst zu der Terminsstunde erscheinen, zu der Sie als Zeuge/Zeugin geladen sind. Da die Glaubwürdigkeit eines Zeugen/einer Zeugin

darunter leiden kann, wenn er/sie sich auf die Einlassung des Angeklagten einstellen kann, wird allgemein empfohlen, erst zur Terminsstunde, zu der Sie als Zeuge geladen sind, zu erscheinen.“

2. **Terminsverlegungsanträgen** des Adhäsionsklägers wird regelmäßig kein großer Erfolg beschieden sein: Die Stellung des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung ist - im Vergleich zu anderen Verfahrensbeteiligten - schwach ausgeprägt, hieran hat auch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren nicht viel geändert. Dem Adhäsionskläger steht es nach § 404 Abs. 3 StPO frei, an der Hauptverhandlung teilzunehmen (BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 4), entsprechend ist umgekehrt die Anwesenheit des Adhäsionsklägers nicht Voraussetzung für die Durchführung der Hauptverhandlung.

a) Erscheint also der benachrichtigte Adhäsionskläger nicht und lässt er sich auch nicht durch einen Anwalt vertreten, kann das Gericht dennoch über seinen Adhäsionsantrag positiv entscheiden. Durch eine Ablehnung seines Terminsverlegungsantrages würde er nicht beschwert.

b) Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn sich bei Eingang des Terminsverlegungsantrags bereits abzeichnet, dass der Adhäsionsantrag teilweise keinen Erfolg haben wird. Für diesen Fall sieht § 406 Abs. 5 Satz 1 und 2 StPO die möglichst frühe Absehensentscheidung vor dem Hauptverhandlungstermin vor. Wenn der Strafrichter aber schon in dieser Situation von der Entscheidung absehen darf, dann darf er erst recht das für den Adhäsionskläger mildere Mittel wählen, und seinen Terminsverlegungsantrag zurückweisen. Dies dürfte jedoch eine - zumindest telefonische - Anhörung voraussetzen.

c) Exkurs: Haftprüfungstermine

Problematisch ist die Situation bei **Haftprüfungsterminen**, an die sich auf Wunsch des Angeklagten unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten sofort eine Hauptverhandlung anschließt. Soweit diese Entwicklung für den Strafrichter nicht absehbar war, musste er den Adhäsionskläger auch nicht unterrichten. Weiß er - etwa aus entsprechenden Telefonaten mit dem Verteidiger - dass unter Umständen in die Hauptverhandlung übergegangen wird, dürfte es gut vertretbar sein, den Adhäsionskläger entsprechend zu benachrichtigen. Über den Adhäsionsantrag wird dann grundsätzlich im Termin mitentschieden, ohne dass der Adhäsionskläger dafür anwesend sein muss.

II. Im Rahmen der **Vorbereitung der Hauptverhandlung** muss der Strafrichter sein zu planendes Beweisprogramm jetzt nicht nur an dem Inhalt der Anklageschrift, sondern auch am Inhalt des Adhäsionsantrags ausrichten. Insbesondere hat er vom Verletzten benannte erhebliche Beweismittel, die nicht in der Anklage genannt sind, zu berücksichtigen und herbeizuschaffen, wenn sie notwendig sind, die tatsächlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage zu belegen. Umfangreiche

Beweisaufnahmen jenseits der Anklage, etwa durch Einholung eines technischen oder medizinischen Gutachtens, dürften allerdings das Strafverfahren erheblich verzögern und damit zu einer Absehensentscheidung wegen Ungeeignetheit nach § 406 Abs. 1 Satz 4 StPO führen. Sollte der Adhäsionskläger allerdings Schmerzensgeld beanspruchen und sieht sich das Gericht nicht in der Lage, aufgrund der Aktenlage zu entscheiden - etwa, weil es nicht einschätzen kann, welche Auswirkungen eine bestimmte Verletzung auf den Adhäsionskläger hat und welche Heilungschancen bestehen - dann dürfte, da das Gericht trotz Verzögerung des Verfahrens nach § 406 Abs. 1 Satz 6 StPO nicht von der Entscheidung wegen Ungeeignetheit absehen kann, die Einholung eines ergänzenden medizinischen Gutachtens zwingend geboten sein.

F. Die Behandlung des Adhäsionsantrages bei Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO im Zwischenverfahren

1. Bei der Frage, ob das Strafverfahren - **außerhalb oder in der Hauptverhandlung** - eingestellt werden kann, muss in die Abwägung jetzt auch der rechtshängige Adhäsionsantrag einfließen. Allerdings hindert ein Adhäsionsantrag die Einstellung nicht. Sobald das Verfahren **endgültig** eingestellt ist, wird der Adhäsionsantrag unzulässig, weil keine Entscheidung mehr „im Strafverfahren“ (§ 403 StPO) möglich ist. Der Strafrichter muss dann eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO treffen, die für alle Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO **grundsätzlich** wie folgt lauten kann:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ab. Die Landeskasse trägt die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2018 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.“

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

2. Wird das Verfahren nach § 153a StPO nur vorläufig eingestellt, braucht jedenfalls das Adhäsionsverfahren nicht durch den Strafrichter betrieben zu werden, da eine zusprechende Entscheidung über ihn unmöglich ist: Nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO kann dem Antrag nur durch Strafurteil stattgegeben werden, soweit der Angeklagte einer Straftat schuldig gesprochen worden ist oder soweit eine Maßregel gegen ihn verhängt wurde. Infolge der auch nur vorläufigen Einstellung steht der Verurteilung des Angeklagten aber ein Hindernis entgegen. Die Situation ist dann mit der des Adhäsionsantrages im Strafbefehlsverfahren vergleichbar: Der Adhäsionsantrag wird

erneut wirksam, wenn das Verfahren wieder aufgenommen wird. Deswegen kommt eine Absehensentscheidung frühestens zeitgleich mit der endgültigen Einstellung des Verfahrens in Betracht. Für den Fall, dass der Adhäsionskläger durch eine vom Angeklagten erfüllte Auflage schadlos gestellt worden ist, kann sie wie folgt gefasst werden:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) [es folgt die übliche Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO] Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 wird abgesehen. Dem Angeklagten werden die durch den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 entstandenen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2018 angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers auferlegt.

Gründe

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er mit der gleichzeitigen endgültigen Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO unzulässig geworden ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Indem der Angeklagte einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO zugestimmt und den dem Adhäsionskläger entstandenen Schaden vollständig wieder gut gemacht hat, hat er sich letztlich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen im Adhäsionsverfahren begeben. Daher erscheint es angemessen, den Angeklagten aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO mit den gerichtlichen Auslagen und den notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers zu belasten.“

Die Anfechtung der Kostenentscheidung soll unter bestimmten Umständen statthaft sein (Landgericht Hagen, Beschluss vom 9. Januar 2017, Az.: 44 Qs 6/17, juris):

„Nach dieser Bestimmung [gemeint ist § 464 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO, Anmerkung der Verfasser] ist die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen unzulässig, wenn eine Anfechtung der in § 464 Abs. 1 StPO genannten Hauptsacheentscheidung (hier: das Absehen von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO) durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Das ist nach überwiegender Ansicht aber nur der Fall, wenn - anders als hier - die Anfechtbarkeit der Hauptentscheidung ausdrücklich oder nach dem systematischen Gesamtzusammenhang schlechthin ausgeschlossen ist; dass der Beschuldigte die Hauptsacheentscheidung mangels Beschwer nicht anfechten kann, soll hingegen nicht erfasst sein (Meyer-Goßner, StPO, 58. Aufl. 2016, § 464 Rn. 19 m.w.N. und § 472a Rn. 4)“

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (Beschluss vom 20. Juni 2014, Az.: VerfGH 128/12) gibt Anlass zu folgendem Hinweis: Zwar räume § 472a Abs. 2 StPO dem Gericht ein Ermessen hinsichtlich der Verteilung der Kosten und Auslagen des ohne Sachentscheidung beendeten Adhäsionsverfahrens ein. Dies rechtfertige jedoch keine Entscheidung über Kosten und Auslagen vor Schuldspruchreife ausdrücklich oder sinngemäß auf Erwägungen zur Schuld zu stützen. Eine Begründung dergestalt, der Angeklagte habe sich durch seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung freiwillig in die Rolle des Unterlegenen im Adhäsionsverfahren begeben und nach der bisherigen Beweislage habe eine sehr hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit bestanden,

so dass es angemessen sein, ihn aus Billigkeitsgründen mit den Auslagen zu belasten, gehe fehl. Eine solche Begründung verstoße gegen das Verbot, jemanden ohne prozessordnungsgemäßen Schuldnachweis als schuldig zu behandeln und Maßnahmen zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkämen.

Das Landgericht Hagen (Beschluss vom 9. Januar 2017, Az.: 44 Qs 6/17, juris) meint unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen, dass einem Angeklagten die Auslagen des Adhäsionsklägers auferlegt werden dürfen, wenn der Angeklagte selbst einen nachvollziehbaren Anlass für die Stellung des Adhäsionsantrages gegeben hat und dies anhand des bisherigen Sachstandes der Hauptverhandlung ohne weitere Aufklärung festgestellt werden könne.

3. Wird das Verfahren endgültig eingestellt, ohne dass der Verletzte schadlos gestellt wird (§§ 153a, 154 ff. StPO), sind die nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz neu eingeführten Belehrungspflichten des § 406d Abs. 3 StPO und insbesondere des § 406j Ziff. 1 StPO zu beachten.

4. Tod des Angeklagten / des Verletzten

Stirbt der Angeklagte während des laufenden Strafverfahrens, wird das Verfahren nach § 206a StPO eingestellt. Zugleich ist von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen und über die gerichtlichen Auslagen/notwendigen Auslagen der Adhäsionsparteien zu befinden, was wie folgt geschehen kann:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...)

wird das Verfahren gemäß § 206 a StPO eingestellt.

Zugleich sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ab.

[Allgemeine Kosten- und Auslagenentscheidung]

Ferner werden der Landeskasse die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2018 entstandenen gerichtlichen Auslagen auferlegt. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2018 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

Nach dem durch Sterbeurkunde nachgewiesenen Tod des Angeklagten am 20. September 2018 war das gegen ihn gerichtete Strafverfahren gemäß § 206a StPO einzustellen.

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

[Begründung für allgemeine Kosten-/Auslagenentscheidung]

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen

aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

Stirbt hingegen der Verletzte während des laufenden Strafverfahrens und macht sich kein durch Erbschein ausgewiesener Erbe den rechtshängigen Adhäsionsantrag zu Eigen, ist von einer Entscheidung über ihn abzusehen, weil er ohne aktivlegitimierten Antragsteller unzulässig ist. Wie das Gericht die gerichtlichen Auslagen und die notwendigen Auslagen des verstorbenen Verletzten und des Angeklagten in der Absehensentscheidung verteilt, steht in seinem Ermessen (§ 472a Abs. 2 StPO) und dürfte stark von den Besonderheiten des Einzelfalls, auf die Verletztenvertreter und Verteidiger gegebenenfalls hinzuweisen haben, abhängen.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 ist jedenfalls auch die Stellung der Angehörigen des Verletzten sowie der Erben des Verletzten gestärkt worden. Die Vorschrift des § 406I StPO begründet umfassende Belehrungspflichten über die Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens sowie über die zuständigen Beratungsstellen.

G. Prozesskostenhilfe und Beiordnungen - § 404 Abs. 5 StPO

I. Vorabprüfung – Versagung von Prozesskostenhilfe bei

- **Rechtsschutzversicherung** im Umfang der Deckungszusage, BGH NJW 1991, 110
- **Anspruch des Verletzten auf Prozesskostenvorschuss gegen seinen nicht bedürftigen Ehegatten nach § 1360a Abs. 4 BGB.**

Das Recht, vom nicht bedürftigen Ehegatten einen Prozesskostenvorschuss verlangen zu können, hat Vorrang vor der Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (vgl. nur OVG Münster, NJW-RR 1999, 1235). Die Vorschusspflicht des Ehegatten gilt auch für im Strafverfahren anfallende Kosten (*Palandt-Brudermüller*, § 1360a Rdnr. 13), somit auch für das Adhäsionsverfahren.

Eltern schulden ihren minderjährigen Kindern ebenfalls analog § 1360a Abs. 4 BGB einen Prozesskostenvorschuss für erfolgsversprechende Rechtsstreitigkeiten in persönlichen Angelegenheiten (OLG Oldenburg, Beschluss vom 2. Januar 2012, Az: 11 WF 286/11, juris). Auch der betreuende Elternteil kann grundsätzlich zur Zahlung des Vorschusses herangezogen werden. Zwar erfüllt der sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Betreuung des Kindes gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB. Dies gilt allerdings nicht für Mehr- oder Sonderbedarf (BGH FamRZ 1983, 689). Der Prozess- bzw.

Verfahrenskostenvorschuss stellt unterhaltsrechtlichen Sonderbedarf dar (BGH, FamRZ 2004, 1633 m.w.N.).

II. Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung/-verteidigung, § 114 ZPO

1. Die **Rechtsverfolgung des Verletzten** mit dem Adhäsionsantrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn der geltend gemachte Anspruch im Adhäsionsverfahren verfolgt werden kann (§ 403 StPO), der Adhäsionsantrag zulässig ist (§ 404 StPO) und - unterstellt, der in der Anklageschrift (*LR-Hilger* § 404 Rdnr. 25) und in der Antragschrift mitgeteilte konkrete Lebenssachverhalt erwiese sich in der Hauptverhandlung als zutreffend - der zivilrechtliche Anspruch zumindest dem Grund nach zu bejahen ist. Insoweit gilt der Grundsatz des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht uneingeschränkt. Denn die Erfolgsprognose umfasst nicht nur die Schlüssigkeit bzw. Erheblichkeit des Vorbringens, sondern auch seine Beweisbarkeit (vgl. Fischer in Musielak, ZPO, Kommentar, 7. Auflage, § 114, Rdnr. 21). Allerdings ist eine Durchbrechung des Verbots der Beweisantizipation auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt: Es gilt nur dann, wenn die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des hilfebedürftigen Antragstellers als ausgeschlossen erscheinen lässt (vgl. BVerfG, NJW 1997, 2745; NJW-RR 2002, 1069; NJW 2003, 2976) und eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei, die die Kosten selbst bezahlen müsste, wegen des absehbaren Misserfolges der Beweisaufnahme von der Prozessführung absehen würde (BGH NJW 1994, 1160).

Wenn der Angeklagte als Prozessgegner ein Rechtsmittel gegen eine zusprechende Adhäsionsentscheidung einlegt, sind in der für die Rechtsmittelinstanz zu treffenden PKH-Entscheidung die Erfolgsaussichten des Antrages **nicht** zu prüfen, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO (BGH, Beschluss vom 14. Januar 2015, Az.: 5 StR 196/14, juris). Jedenfalls bei einem anwaltlich vertretenen Angeklagten ist dem Adhäsionskläger dann auch ein Rechtsanwalt beizuordnen, 404 Abs. 5 Satz 2 StPO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO (vgl. auch BGH, Beschluss vom 12. August 2014, Az.: 2 StR 495/13, juris).

2. Wann die **Rechtsverteidigung des Angeschuldigten/Angeklagten** Aussicht auf Erfolg hat, ist schwieriger zu beantworten. Ausführungen in der Kommentarliteratur finden sich dazu, soweit ersichtlich, nicht. Gegenüber einer zivilrechtlichen Klage reicht es aus, wenn der Beklagte hinreichend substantiiert die anspruchsbegründenden Tatsachen bestreitet oder die tatsächlichen Voraussetzungen einer Einwendung geltend macht.
 - a) Der Angeschuldigte/Angeklagte muss sich dagegen gar nicht zu den erhobenen Tatvorwürfen äußern. Man könnte den Standpunkt vertreten, dass ein Angeklagter, der sich auf sein Schweigerecht beruft, ein besonderes, in der StPO vorgesehenes Verteidigungsmittel einsetzt und ihm, sobald er sich auf sein Schweigerecht beruft,

alleine deswegen Prozesskostenhilfe bewilligen. Gegen diese Deutung des Schweigerechts als zulässiges Verteidigungsmittel spricht aber der Wortlaut des § 114 ZPO, auf den § 404 Abs. 5 StPO ohne jede Einschränkung verweist. Die Vorschrift des § 114 ZPO macht jedoch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe von der Prüfung der Erfolgsaussicht des Verteidigungsmittels abhängig. Schweigen bedeutet nichts anderes als Nichtäußerung zu den vom Adhäsionskläger unterbreiteten Tatsachen, es ermöglicht folglich gerade keine Erfolgsprüfung.

Daher dürfte es dem Sinn und Zweck der §§ 114 ZPO auch im Adhäsionsverfahren widersprechen, wenn dem Angeschuldigten/Angeklagten ohne jede Verteidigung Prozesskostenhilfe auf seinen bloßen Antrag hin bewilligt wird. Es ist überdies auch nicht einzusehen, warum er im Adhäsionsverfahren besser stehen sollte, als wenn der Verletzte einen Zivilprozess angestrengt hätte (zu diesem Argument auch OLG Hamburg, Beschluss vom 17. Juni 2010, Az.: 2 Ws 237/09, juris; *SK – Velten* § 404 RdNr. 21). Daher wird man ihm für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine erhebliche Verteidigung gegenüber der Anklage und dem Adhäsionsantrag wie z.B. ein Mitverschulden des Adhäsionsklägers oder ein Bestreiten der Schadenshöhe abverlangen müssen. Gegebenenfalls ist über den Prozesskostenhilfeantrag erst im Termin **nach der Äußerung des Angeklagten zu den Tatvorwürfen** (§ 243 Abs. 4 StPO) zu entscheiden. Die Lösung des Landgerichts Halle (Beschluss vom 10. April 2007; Az.: 29 Ns 59/06, juris), das die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Angeklagten zur Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag nach § 124 Nr. 1 ZPO nachträglich aufgehoben hatte, weil der Angeklagte sich zur Stützung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe auf die Unschuldsvermutung berufen und damit vorgetragen habe, nicht der Täter zu sein und damit das Streitverhältnis im Sinne des § 124 Nr. 1 ZPO unrichtig dargestellt habe, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 (Az.: 2 BvR 1015/07) aufgehoben. Die Entscheidung verstoße gegen das Willkürverbot und damit gegen Art. 3 GG. Die Unschuldsvermutung besage nicht, dass der Beschuldigte nicht der Täter sei; ein Berufen auf die Unschuldsvermutung sei kein Bestreiten der Täterschaft. Allerdings hat auch das Bundesverfassungsgericht die entscheidende Frage, ob und welche Pflichten für den Angeklagten im Adhäsionsverfahren aus § 114 ZPO resultieren, ausdrücklich offengelassen.

- b) Relativ unproblematisch dürfte dem Angeklagten Prozesskostenhilfe zu bewilligen sein, wenn er - ohne auf die Tatvorwürfe als solche einzugehen -, weitere zivilrechtliche Einwendungen gegen den Anspruch geltend macht, in dem er beispielsweise mit Gegenansprüchen aufrechnet, oder - gegebenenfalls rein vorsorglich - den geltend gemachten Anspruch der Höhe nach bestreitet.
- c) Letztlich verliert die Problematik zu a) dadurch erheblich an praktischer Bedeutung, da - unabhängig von den Voraussetzungen des § 114 ZPO - nach einem Teil der Rechtsprechung die Beiordnung als Pflichtverteidiger zugleich die Verteidigung

gegen den Adhäsionsantrag umfasst. Folgt man dieser Ansicht und hat der Angeklagte einen Pflichtverteidiger, dann ist für eine Prüfung der Rechtsverteidigung des Angeklagten kein Raum mehr.

d) Zuletzt sollte das Gericht unabhängig von der Frage, ob der Angeklagte die Tat einräumt oder nicht, über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts nachdenken, sobald ernsthafte Gespräche zwischen dem Angeklagten und dem Adhäsionskläger über den Abschluss eines Vergleichs zur Erledigung des Adhäsionsantrags geführt werden. Dies lässt sich dogmatisch damit rechtfertigen, dass ein Vergleich nicht nur eine vertragliche Anspruchsgrundlage bildet, sondern zugleich regelmäßig eine rechtsvernichtende Einwendung gegenüber den durch den Vergleich geregelten früheren Ansprüchen darstellt. Wenn aber eine rechtsvernichtende Einwendung in Rede steht, ist, wie bereits oben angeführt, Raum für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

3. Ein Prozesskostenhilfesuch muss nicht nur hinreichende Erfolgsaussicht bieten, sondern darf daneben nicht als **mutwillig** erscheinen, § 114 letzter Halbsatz ZPO. Dass bei zu bejahender Erfolgsaussicht wegen Mutwilligkeit die Prozesskostenhilfe versagt wird, stellt einen seltenen Ausnahmefall dar. Mutwilligkeit wird nunmehr durch § 114 Abs. 2 ZPO definiert. Sie liegt vor, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde und stattdessen den kostengünstigeren von zwei gleichwertigen prozessualen Wegen beschreitet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Geschädigte seinen Scherzengeldanspruch auf dem Zivilrechtsweg geltend macht, obwohl er – anwaltlich vertreten – dieses Ziel auch im Adhäsionsverfahren hätte verfolgen können, denn es handelt sich nach OLG Rostock (Beschluss vom 10. Juni 2010, Az.: 5 W 35/10, bei Burhoff online) bei beiden Möglichkeiten nicht um gleichwertige prozessuale Möglichkeiten. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschädigte im Strafverfahren (auch) als Nebenkläger aufgetreten ist.

III. Bedürftigkeit, § 115 ZPO

1. Nach § 115 Abs. 1 ZPO hat der Antragsteller zur Finanzierung seines Adhäsionsantrags sein **Einkommen** (=alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert) abzüglich der dort aufgeführten Freibeträge einzusetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf die besonders geeignete Kommentierung von *Zöller* verwiesen. Erhält der Antragsteller Arbeitslosengeld II und legt er den entsprechenden Bescheid vor, so ist ihm nach dem Wortlaut des amtlichen Vordruckes ohne weitere Sachprüfung Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

2. Sein vorhandenes **Vermögen** muss er ebenfalls einsetzen, wobei ihm nach § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII kleinere Bargeldbeträge zu belassen sind. Eine VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII

(abgedruckt bei § 115 ZPO in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 68. Auflage 2010*) definiert dann den kleineren zu belassenden Bargeldbetrag für verschiedene Fallgruppen. Nach allgemeiner Auffassung ist die Prozesskostenhilfe mit den in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 b) der VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII genannten Leistungen vergleichbar, so dass das Schonvermögen mit 2.600,00 € zu bemessen ist (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 19. April 2006 – 7 WF 266/06 in juris; OLG Köln, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – II – 4 WF 190/09 in juris).

3. Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen, § 115 Abs. 4 ZPO. Ist das Gericht der Auffassung, dass aus diesem Grund Prozesskostenhilfe zu versagen ist, bietet sich – zur Wahrung rechtlichen Gehörs - ein Schreiben an den Adhäsionsklägervertreter an, das beispielhaft wie folgt formuliert werden könnte:

„In pp.

bestehen Bedenken gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nach § 115 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 404 Abs. 5 StPO ist Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen, wenn die Kosten der Prozessführung vier Monatsraten nicht übersteigen. Für Ihren Mandanten dürfte sich nach den eingereichten Unterlagen folgende Ratenzahlung ergeben:

	1.279,74 €	<i>Rente</i>
./.	126,84 €	<i>Sozialversicherungsbeiträge</i>
./.	37,01 €	<i>anrechenbare Privatversicherungsprämien</i>
./.	386,00 €	<i>Unterhaltsfreibetrag Antragstellerin § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a)</i>
./.	<u>421,05 €</u>	<i>Miete</i>
	308,84 €	<i>einzusetzendes Einkommen</i>

Ein einzusetzendes Einkommen von 308,84 € entspricht nach § 115 Abs. 2 ZPO einer monatlichen Rate von 115,00 €. Damit kann nur Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die Rechtsanwaltskosten im Adhäsionsverfahren über 115,00 € x 4 Monate = 460,00 € liegen.

Angesichts eines Verfahrenswertes von 1.200,00 €, beläuft sich die einschlägige Gebühr Nr. 4143 VV RVG auf 85,00 € bzw. 170,00 €, da eine 2,0 Gebühr abgerechnet werden kann. Bei diesem Sachstand ist zweifelhaft, ob die von der Adhäsionsklägerin geschuldeten Gebühren 460,00 € überschreiten.

Es wird daher Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zu prüfen, ob das Prozesskostenhilfegesuch zurückgenommen oder ergänzt wird (§ 118 Abs. 2 letzter Satz ZPO). In diesem Fall sollte eine den Voraussetzungen des § 10 RVG genügende Rechnung des Adhäsionsklägervertreters vorgelegt werden. Nach Ablauf der Frist wird nach Aktenlage entschieden werden.“

IV. Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, § 117 f. ZPO

1. Dem Antrag hat der Antragsteller auf dem amtlichen Vordruck eine vollständige **Erklärung über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse** inklusive der zu ihrer Glaubhaftmachung notwendigen Belege beizufügen. Reicht er sie nicht spätestens innerhalb einer hierfür gesetzten Frist ein oder vervollständigt er seine Angaben nicht, weist das Gericht deswegen das Gesuch zurück (§ 118 Absatz 2 Satz 4 ZPO). Dies führt zu einem schwierig aufzulösenden Widerspruch: Der Angeklagte

braucht keine oder keine wahrheitsgemäßen Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu seinem Einkommen zu machen, während er in seiner Funktion als „Adhäsionsbeklagter“, der Prozesskostenhilfe begehrt, seine wirtschaftlichen Verhältnisse aufdecken und belegen muss. Unseres Erachtens begründet diese Situation kein Recht des Angeklagten, im Prozesskostenhilfverfahren über seine persönlichen Verhältnisse zu lügen: Wer staatliche Unterstützung empfangen will, muss sich entsprechende Fragen gefallen lassen. Dies gilt im Übrigen um so eher, als dass es dem Strafrichter verwehrt sein dürfte, die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen in die öffentliche Hauptverhandlung einzuführen und darauf ein Urteil zu stützen. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden; es sei denn, der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten, § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

2. Die nach § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderliche Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel ist jedenfalls bei einem dem Adhäsionsantrag nachfolgenden Prozesskostenhilfegesuch entbehrlich. Entgegen der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung (z.B. *LR-Hilger* § 404 Rdnr. 25) gilt dies nicht für einen vorangehenden Prozesskostenhilfeantrag: Hier muss der Antragsteller zumindest seine Verletztenposition beschreiben und dartun, welche bestimmten Ansprüche er aus welchem strafrechtlich relevanten Geschehen herleitet. Denn ohne diese Angaben ist der Strafrichter nicht in der Lage, die Erfolgsaussichten des Antrags hinreichend zu prüfen.
3. Vor der Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch ist der „Gegenpartei“ unter seiner Mitteilung bzw. Übersendung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 118 Abs. 1 ZPO. Dies kann für den Fall des gleichzeitigen Eingangs von Prozesskostenhilfegesuch und Adhäsionsantrag wie folgt geschehen, wobei beide dann zuzustellen sind, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung bei dem Gericht eingehen (§ 404 Abs. 1 Satz 3 ZPO):

„In der Strafsache gegen Sie wegen (...) hat der (...) einen Adhäsionsantrag, mit dem er gegen Sie ihm aus der angeklagten Straftat vermeintlich erwachsene Ansprüche auf (...) geltend machen will, gestellt. Zugleich hat er beantragt, ihm für seinen Adhäsionsantrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Sie können selbst oder durch ihren Verteidiger oder durch einen anderen von ihnen zu beauftragenden Rechtsanwalt innerhalb von (...) Tagen zu dem Adhäsionsantrag - falls eine Verteidigung gegen diesen beabsichtigt ist - äußern und insbesondere die Durchführung einzelner Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung beantragen. Zugleich wird Ihnen gemäß § 118 Abs. 1 Zivilprozessordnung eine Frist von (...) Tagen gesetzt, innerhalb der Sie zu dem Prozesskostenhilfeantrag Stellung nehmen können. Dazu erhalten Sie als Anlage den Prozesskostenhilfeantrag und den Adhäsionsantrag zugestellt. Ihre Stellungnahme kann unter Verwendung des obigen Geschäftszeichens schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen. Sie benötigen dazu keinen Rechtsanwalt,

sollten aber überlegen, ob ein rechtskundiger Anwalt Ihre Sache nicht besser als Sie persönlich vertreten kann. Machen Sie von Ihrem Recht zur Stellungnahme keinen Gebrauch, wird über das Prozesskostenhilfegesuch ohne weiteres entschieden.“

V. Die PKH-Entscheidung

1. Da anders als vor dem Zivilgericht gegen die gerichtliche PKH-Entscheidung ein Rechtsbehelf weder für die Parteien des Adhäsionsverfahrens noch für die Staatskasse eröffnet ist - § 404 Abs. 5 Satz 3 StPO enthält eine abschließende Sonderregelung, die eine Anwendung der § 127 Abs. 2 und 3 ZPO ausschließt; dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, der das Strafverfahren nicht durch ein Beschwerdeverfahren über die Prozesskostenhilfe belastet und verzögert sehen wollte (Kammergericht, Beschluss vom 12. Februar 2013 - 4 Ws 18/13 - 141 AR 36/13, nicht veröffentlicht; OLG Stuttgart, NStZ-RR 2007, 254) - braucht sowohl die zusprechende als auch die zurückweisende Prozesskostenhilfeentscheidung zur Vermeidung einer auf den Willkürvorwurf gestützten außerordentlichen Beschwerde nur in Grundzügen begründet zu werden. Anders geregelt ist die Situation für die nachträgliche Aufhebung der Prozesskostenhilfe, für die der Rechtspfleger gemäß § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO, § 20 Nr. 4c) RPfIG zuständig ist: Da gegen dessen Entscheidung nach § 404 Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz StPO das allgemeine Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist, findet binnen der für die sofortigen Beschwerden geltenden Frist die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG statt (OLG Stuttgart, NStZ-RR 2007, 254).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirkt nur für die jeweilige Instanz, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO, so dass jeweils neu zu prüfen und zu entscheiden ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 2. November 2007, Az.: 2 StR 486/07, juris und 14. Januar 2016, Az.: 1 StR 533/15, juris, OLG Hamburg, Beschluss vom 17. Juni 2010, Az.: 2 Ws 237/09, juris). Dies erfordert in jeder Instanz die erneute Darlegung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Hierbei kann der Antragsteller auf die in der Vorinstanz dargelegten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse Bezug nehmen und versichern, dass sich diese nicht geändert haben. Alleine der Hinweis auf die positive PKH-Entscheidung der Vorinstanz ist jedoch unzureichend. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe löst auch keine Verpflichtung des Rechtsmittelgerichts aus, die -aktuellen- wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln. (BGH, Beschluss vom 5. September 2017 - 5 StR 271/17, juris; BGH, Beschluss vom 6. Februar 2018 - 5 StR 347/17, juris).

2. Zeitliche Grenzen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich wird Prozesskostenhilfe rückwirkend auf den Zeitpunkt der **Bewilligungsreife** – das ist der Tag, an dem die Partei einen formgerechten Antrag gestellt und die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nebst Belegen vorgelegt hat – gewährt (vgl. BGH, NJW 1982, 446).

Ist eine Instanz bereits (durch Urteil, Rücknahme oder Vergleich) beendet, dann ist eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung im Adhäsionsverfahren nicht mehr möglich. Ein nach Beendigung der Instanz gestellter PKH-Antrag ist daher grundsätzlich zurückzuweisen. Dies gilt nach allgemeiner Auffassung auch dann, wenn die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nebst Belegen erst nach Abschluss der Instanz vorgelegt wird (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 1998, 249 f. und Kammergericht, FamRZ 2000, 839) oder sogar dann, wenn bei Stellung einer PKH-Antrages die Voraussetzungen für die Bewilligung zugunsten des Adhäsionsklägers vorlagen, der Angeklagte aber vor der Entscheidung über das PKH – Gesuch einen Rechtsbehelf (z.B. Einspruch gegen den Strafbefehl; Berufung) zurücknimmt oder die Adhäsionsentscheidung von dem Berufungsangriff ausnimmt, so dass zumindest die Adhäsionsentscheidung sofort rechtskräftig wird (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2016, Az.: 2 (10) Ss 138/16, juris)

Ausnahmen: Auch **nach** Abschluss der Instanz kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn

- das Gericht vor Abschluss der Instanz ausdrücklich gestattet, fehlende Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen und diese eingehalten wird (OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1217),
- das Gericht sie bereits vor der Beendigung der Instanz hätte bewilligen müssen (KG FamRZ 2000, 839), dies aber pflichtwidrig versäumt hat (BGH, Beschluss vom 14. Januar 2015, Az.: 5 StR 196/14; OLG Naumburg, Beschluss vom 5. Juli 2010, Az.: 1 Ws 288/10, juris).

Die erste Fallgruppe ermöglicht die nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Angeklagten, wenn er im Hauptverhandlungstermin von einem Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers überrascht wird und er deswegen keine Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse einem von ihm zu Protokoll gestellten PKH-Antrag beifügen kann.

3. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kann Prozesskostenhilfe – frühestens nach Anklageerhebung, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO - mit folgendem Beschluss **bewilligt werden:**

„In dem Strafverfahren gegen [Namen einsetzen] wegen (...) wird dem Adhäsionskläger [Namen einsetzen] / dem Angeschuldigten/Angeklagten - unter Beiordnung von Herrn/Frau Rechtsanwältin [Namen + Adresse einsetzen] - für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt mit Wirkung vom [Datum des Eingangs des PKH-Antrags bei Gericht einsetzen].

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Adhäsionsklägers / des Angeschuldigten/Angeklagten

- *wird von der Festsetzung von Raten abgesehen, weil ein einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist und ihm/ihr unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Freibeträge kein einzusetzendes Einkommen verbleibt.*

- werden monatliche Raten in Höhe von (...) € / monatliche Teilzahlungen aus dem Vermögen in Höhe von € angeordnet. Zur Begründung der Höhe der Raten wird auf die diesem Beschluss anliegende Berechnung Bezug genommen.“

4. Die **Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs** kann beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„In dem Strafverfahren gegen [Namen einsetzen] wegen (...) wird der Antrag des Verletzten [Namen einsetzen] vom (...), ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, zurückgewiesen.

Gründe

[Ablehnung wegen fehlender Bedürftigkeit]

„Der Verletzte hat entgegen § 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 114 ZPO nicht glaubhaft gemacht, dass er nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen außerstande ist, die im Adhäsionsverfahren anfallenden Kosten- und notwendigen Auslagen aufzubringen. Nach dem Inhalt seiner über diese abgegebenen Erklärung ist er Inhaber eines Aktiendepots mit einem Kurswert von ca. 12.000,00 €. Mit seinem Einwand, er würde durch den Verkauf der Aktien Verluste von über 20.000,00 € „realisieren“, kann er nicht gehört werden, da Zweck der Prozesskostenhilfe nicht der Schutz von Vermögenspositionen ist, sondern alleine an die Bedürftigkeit der Prozesspartei anknüpft.“

[Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht]

„Die von dem Verletzten mit seinem Adhäsionsantrag beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 114 ZPO keine Aussicht auf Erfolg. Das Adhäsionsverfahren ist nach § 403 StPO nur zulässig wegen eines vermögensrechtlichen Anspruchs, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört. Vorliegend macht der Verletzte aber geltend, dass der bei ihm als Geselle angestellte Angeklagte ihn im angetrunkenen Zustand zusammengeschlagen und dann das ihm zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug bei einer Trunkenheitsfahrt beschädigt habe. Derartige Ansprüche gehören aber zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3d ArbGG) und nicht der ordentlichen Gerichte, so dass im hiesigen Strafverfahren die Möglichkeit eines Adhäsionsantrages nicht eröffnet ist.“

5. **Beordnung eines Rechtsanwaltes**

- a) Nach dem grundsätzlich im Adhäsionsverfahren geltenden § 121 Abs. 2 ZPO (§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO) ist dem Verletzten oder dem Angeschuldigten/ Angeklagten - auf jeweiligen Antrag hin - **ein Anwalt beizuordnen**, wenn die Vertretung aufgrund des rechtlich oder tatsächlich schwierig gelagerten Sachverhalts erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Danach hängt die Notwendigkeit einer Beordnung von der Schwierigkeit der im konkreten Fall zu bewältigenden Rechtsmaterie und andererseits von den persönlichen Kenntnissen der Partei ab (BVerfG, NJW 1983, 1599, 1600). Kein Laie kann aber einen Rechtsstreit selbst führen, ohne das Risiko von Nachteilen einzugehen, so dass der Begriff der Erforderlichkeit weit auszulegen ist. Mithin ist einer Partei im Regelfall ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn die Rechtsmaterie ist derart einfach gelagert und der Hilfsbedürftige so geschäftsgewandt, dass anwaltliche Unterstützung entbehrlich ist (OLG Düsseldorf, NJW 1975, 937; *Zöller-Philippi* Zivilprozessordnung § 121 RdNr. 4). Angesichts der auch für Juristen schwer zu durchschauenden Verzahnung zwischen Zivil(prozess)recht und Straf(prozess)recht dürfte dieser Ausnahmefall jedenfalls im

Adhäsionsverfahren so gut wie nie vorliegen. **Konsequenz:** Liegen die Voraussetzungen einer Prozesskostenhilfebewilligung im Übrigen vor, ist der einen Adhäsionsantrag stellenden Verfahrenspartei so gut wie immer ein Rechtsanwalt beizuordnen, § 121 Abs. 2 2. Halbsatz 1. Alternative ZPO i.V.m. § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO. Darüber hinaus ist dem Verletzten auf seinen Antrag hin im Rahmen der bewilligten PKH jedenfalls ein Anwalt beizuordnen, wenn der Angeschuldigte/ Angeklagte einen (Pflicht-) Verteidiger hat, § 121 Abs. 2, 2. Halbsatz 2. Alternative ZPO i.V.m. § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO).

b) Die Vorschrift des § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO ergänzt dann für die Frage, welcher Rechtsanwalt beigeordnet werden soll, die zivilprozessualen Vorschriften: Dem Angeschuldigten/Angeklagten **soll** demnach sein Pflicht- oder - seltener – Wahlverteidiger und dem Adhäsionskläger, der sich im Hauptverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedient, dieser beigeordnet werden.

aa) Entgegen der nach § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO ausdrücklich vorgesehen gesonderten Beiordnung eines Anwaltes zur Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag vertreten zwei Oberlandesgerichte die Auffassung, die Bestellung als Pflichtverteidiger beinhalte automatisch auch die Befugnis zur Verteidigung gegen einen gestellten Adhäsionsantrag, **ohne dass es insoweit einer gesonderten Bestellung bedürfe** (OLG Schleswig NStZ 1998, 101; bestätigt durch unveröffentlichten Beschluss vom 15. April 2013, Az.: 1 Ws 143/13 (98/13); OLG Rostock, Beschluss vom 15. Juni 2011 zum Geschäftszeichen 1 Ws 166/11, juris). Diese Auffassung argumentiert im Wesentlichen, dass die Bestellung als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 StPO für das gesamte Strafverfahren gelte und damit auch für das Adhäsionsverfahren als Teil des Strafverfahrens. Außerdem sei eine Trennung zwischen der Tätigkeit des Verteidigers und derjenigen des anwaltlichen Vertreters im Adhäsionsverfahren nicht möglich. Es sei praktisch keine Tätigkeit des Pflichtverteidigers für den Angeklagten denkbar, die nicht zugleich zumindest Einfluss auf die Höhe des im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Anspruchs haben könnte. Die Gegenauffassung übersehe, dass in § 404 Abs. 5 StPO nur geregelt sei, unter welchen Voraussetzungen einem Angeklagten für seine Verteidigung in einem Adhäsionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sei. Damit werde lediglich die Regelung des § 121 Abs. 2 ZPO dergestalt modifiziert, dass für einen bereits verteidigten Angeklagten die zusätzliche Beiordnung eines gesonderten Rechtsanwalts nur für das Adhäsionsverfahren vermieden werden solle. Die Vorschrift des § 404 Abs. 5 StPO sage dagegen nichts zur Erstreckung der Pflichtverteidigerbeordnung im Adhäsionsverfahren. Dabei sei insbesondere auch § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO zu beachten, wonach ein notwendiger Fall der Verteidigung vorliege, wenn dem Verletzten nach § 397a und § 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden sei, also gerade in solchen

Konstellationen, in denen typischerweise auch mit der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen des Geschädigten im Wege des Adhäsionsverfahrens zu rechnen sei.

- bb) Dieser Auffassung treten mit unseres Erachtens sehr überzeugenden Argumenten die Oberlandesgerichte Zweibrücken (Beschluss vom 11. September 2006, Az.: 1 Ws 347/06, zu finden bei Burhoff-Online, JurBüro 2006, 643 f.), München (StV 2004, 38), Karlsruhe, StraFo 2013, 84 f.; Hamburg (Beschlüsse vom 14. Juni 2010, Az.: 3 Ws 73/10, vom 17. Juni 2010, Az.: 2 Ws 237/09 und vom 15. April 2013, Az.: 1 Ws 6/13, alle juris), Oldenburg (Beschluss vom 12. März 2010, Az.: 2 KLS 2/06), Stuttgart (Beschluss vom 6. April 2009, Az.: 1 Ws 38/09, juris), Koblenz, (Az.: 2 Ws 104/14, Beschluss vom 14.03.2014, juris), Naumburg (Az.: 1 Ws 288/10, Beschluss vom 05. Juli 2010), Bamberg (Beschluss vom 22. Oktober 2008, Az.: 1 Ws 576/08, juris), Brandenburg (Beschluss vom 30. September 2008, Az.: 1 Ws 142/08, zu finden bei Burhoff-Online) Celle, Saarbrücken, Jena (OLG Celle, Beschlüsse vom 6. November 2007, Az.: 2 Ws 143/07 und vom 30. Januar 2017, Az.: 3 Ws 37/17;; OLG Saarbrücken, StV 2000, 433 f.; OLG Jena, Beschluss vom 14. April 2008, Az.: 1 Ws 51/08, zitiert in NJW-Spezial 2008, 697 und Rpfleger 2008, 529 ff); Düsseldorf, Beschluss vom 11. April 2012, Az.: III-1 Ws 84/12, BeckRS 2012, 15651; Hamm (3. Senat), Beschluss vom 8. November 2012, Az.: III-3 Ws 139/12); Frankfurt am Main (Beschluss vom 07. Februar 2013, Az.: 2 Ws 3/13); Dresden (Beschluss vom 25. April 2013, Az.: 1 Ws 33/13, auf den OLG Dresden, Beschluss vom 10. Dezember 2013, Az.: 2 Ws 569/13, juris Bezug nimmt); Köln (Beschluss vom 24. März 2014, Az.: 2 Ws 78/14, juris) sowie das Kammergericht Berlin (Beschluss vom 24. Juni 2010, Az.: 1 Ws 22/09, juris) entgegen.

Sie weisen darauf hin, dass zum einen die Beiordnung nur soweit reiche wie es nötig sei, sich gegen den staatlichen Strafanspruch zu verteidigen. Zum anderen habe der Gesetzgeber in § 404 Abs. 5 StPO eine besondere Beiordnungsregelung getroffen, die sich an Bedürftigkeit und Erfolgsaussicht orientiere. Würde man die allgemeine Beiordnung nach § 140 StPO genügen lassen, laufe die Vorschrift weitestgehend ins Leere. Dass ein Verteidiger eine andere Funktion hat, als ein für die Abwehr des Adhäsionsanspruchs verantwortlicher Anwalt ist unseres Erachtens auch offenkundig: Gegebenenfalls hat der Letztgenannte auf einer zivilrechtlichen Ebene alle denkbaren Einwendungen gegen den Adhäsionsanspruch vorzubringen. Insbesondere, wenn die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage über den Straftatbestand hinausgehende Anspruchsvoraussetzungen besitzt oder Einwendungen (Verjährung? Aufrechnung? Erfüllung?) bedeutsam sind, ist die Tätigkeit gerade nicht deckungsgleich.

Vertritt man diese Auffassung, kann ein Antrag auf „*Beiordnung im Adhäsionsverfahren*“ als Prozesskostengesuch auszulegen sein (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 05.07.2010, Az.: 1 Ws 288/10).

Das Kammergericht Berlin hat im Übrigen mit Beschluss vom 10. September 2013 (Az.: 4 Ws 116/13, juris) noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass diese Rechtslage auch nicht über § 140 Abs. 2 StPO auszuhebeln ist. So seien bei der Beurteilung der Schwere der Tat zwar auch zivilrechtliche Folgen der Verurteilung zu berücksichtigen, ein im Adhäsionsverfahren geltend gemachter Anspruch in Höhe von 30.000 Euro gäbe auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eines arbeitslosen Angeklagten keinen Anlass zur Bestellung eines notwendigen Verteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO.

- cc) Unabhängig davon, welcher Auffassung man folgen möchte (der BGH hat sich noch nicht geäußert, sondern die Frage ausdrücklich offen gelassen - vgl. NJW 2001, 2486, 2487; zuletzt: BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2013, Az.: 2 StR 351/13, juris) eröffnet § 404 Abs. 5 StPO dem Gericht jedenfalls die Möglichkeit, neben dem Pflichtverteidiger einen weiteren, mit Zivilrechtsfragen vertrauten Rechtsanwalt zur Verteidigung gegen den Adhäsionsanspruch beizuordnen. Hiervon sollte das Gericht auf Antrag des Angeklagten jedenfalls aus Fürsorgegründen Gebrauch machen, wenn der mit zivilrechtlichen Fragen offensichtlich überforderte Verteidiger dies beantragt oder sich die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag schwerpunktmäßig im zivilrechtlichen Bereich bewegt.

Insbesondere dort, wo die zuständigen Oberlandesgerichte sich noch nicht festgelegt haben oder bislang die Auffassung vertreten, die Pflichtverteidigung umfasse auch die Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag, sollten Verteidiger ausdrücklich eine „*Beiordnung im Adhäsionsverfahrens*“ beantragen, um nicht bei einer Aufgabe der bisherigen Rechtsansicht bzw. einem Anschluss an die h.M. gebührenrechtlich „*leer auszugehen*“. Denn ein Vertrauen auf einen Fortbestand der bisherigen Rechtsprechung ist nicht geschützt, da es einen Vertrauensschutz selbst in Bezug auf eine „*gesicherte*“ oder „*ständige*“ Rechtsprechung nicht gibt.

- c) Die Beiordnung als **Nebenklägervertreter** gemäß § 397a Abs. 1 StPO umfasst demgegenüber nicht automatisch das Recht, für den Nebenkläger im Adhäsionsverfahren vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Hier ist eine gesonderte Beiordnung nach § 404 Abs. 5 StPO erforderlich (allg. Auffassung, BGH NSTz-RR 2009, 253; BGH NJW 2001, 2486; OLG Dresden, Anwaltsgebühren Spezial (AGS) 2007, 404 f.).

H. Nichteröffnung und Adhäsion

Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ab, muss es entweder zugleich mit dem Nichteröffnungsbeschluss oder aber spätestens nach Eintritt der Rechtskraft der Nichteröffnungsentscheidung von der Entscheidung über den zugestellten Adhäsionsantrag absehen, um die durch Zustellung des Adhäsionsantrages eingetretene Rechtswegsperre zu beseitigen. Grund für die Absehensentscheidung ist - ähnlich wie bei der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO -, dass nach der Nichteröffnung des Hauptverfahrens eine Entscheidung im Strafverfahren unmöglich und der Adhäsionsantrag somit unzulässig geworden ist. Die Absehensentscheidung ist mit einer Entscheidung über die Verteilung der besonderen gerichtlichen Auslagen und der durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen des Angeschuldigten und des Adhäsionsklägers zu versehen, wobei hier im Regelfall eine Kosten- und Auslagenentscheidung zum Nachteil des Adhäsionsklägers angezeigt sein dürfte.

4. Teil: Die Besonderheiten des Adhäsionsverfahrens in der Hauptverhandlung

Die Stellung des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung galt bisher als problematisch, weil ihm kaum durchsetzbare Rechte zugestanden haben und das Gericht jederzeit eine Absehensentscheidung treffen konnte. Somit war er weitestgehend auf die - freiwillige - Bereitschaft des Gerichts, sich mit seinem zivilrechtlichen Anspruch auseinanderzusetzen, angewiesen. Nachdem die gerichtliche Möglichkeit, jederzeit eine Absehensentscheidung treffen zu können, eingeschränkt ist, dürfte seine Position in der Hauptverhandlung deutlich gestärkt sein. Jedenfalls stehen ihm folgende Rechte zu:

A. Teilnahme und Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Der Adhäsionskläger und der in § 403 Abs. 2 Satz 2 StPO genannte Personenkreis ihm nahestehender Personen darf an der Hauptverhandlung teilnehmen, **er muss es aber nicht** (BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 4). In dieser kann er sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person vertreten lassen, ungeeignete Vertreter kann der Strafrichter nach § 157 ZPO oder entsprechend § 138 Abs. 2 StPO zurückweisen (*LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 25). Ist der Adhäsionskläger zugleich als Zeuge geladen, gilt § 58 Abs. 1 StPO für ihn nicht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt § 58 RdNr. 3 und 4).

B. Rechtliches Gehör, Anhörung, Frage- und Beanstandungsrechte, Beweisantragsrecht und Schlussvortrag

Als Verfahrensbeteiligte müssen sowohl der - anwesende - Adhäsionskläger als auch der Angeklagte in der Hauptverhandlung zum Adhäsionsantrag gehört werden, dies ist als **wesentliche Förmlichkeit** zu protokollieren (BGHSt 37, 260; *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 15). Kommt der Adhäsionskläger zugleich als Zeuge in Betracht, kann es geboten sein, seine Einvernahme als Zeuge und seine Anhörung gemeinsam durchzuführen, und zwar als Erstes nach der Einlassung des Angeklagten, damit er bei der weiteren Beweisaufnahme anwesend sein kann. Dies gilt insbesondere, wenn der Adhäsionskläger nicht anwaltlich vertreten ist.

Weiter hat der Adhäsionskläger Frage- und Beanstandungsrechte nach §§ 240, 238 Abs. 2 StPO, ihm steht außerdem ein Erklärungsrecht nach jeder Beweiserhebung entsprechend § 257 StPO zu. Er kann zudem Beweisanträge stellen (BGH NJW 1956, 1767), für ihre Ablehnung gilt § 244 Abs. 3 und 4 StPO.

C. Keine gesonderte Protokollierung der Anträge von Adhäsionskläger und Angeklagtem im Haupttermin und Unzulässigkeit einer Säumnisentscheidung

Dem Adhäsionskläger ist ein eigener Schlussvortrag zuzubilligen, einer förmlichen Stellung des - bereits zugestellten - Adhäsionsantrages im Termin wie im Zivilprozess („*Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageschrift vom (...)*“) und seiner Protokollierung bedarf es nicht. Erst recht braucht der Angeklagte keinen Klageabweisungsantrag zu stellen. Eine Säumnisentscheidung gegen den Angeklagten, der weder einen Abweisungsantrag stellt noch sich sonst wie zum Adhäsionsantrag äußert, ist unzulässig, da das Adhäsionsverfahren alleine strafprozessualen Regeln unterliegt und die §§ 403 ff. StPO nicht auf die §§ 330 ff. ZPO Bezug nehmen.

Höchstrichterlich ungeklärt ist allerdings die Frage, wie an der Urteilsfindung beteiligte Schöffen, die selbstverständlich auch an der Adhäsionsentscheidung mitwirken müssen, vom Inhalt eines bereits vor der Hauptverhandlung zugestellten Adhäsionsantrages Kenntnis erlangen können. Um eine derartige Kenntniserlangung sicherzustellen, könnte es sich empfehlen, den Adhäsionsantrag vorsorglich zu verlesen und dies auch zu protokollieren. Allerdings dürfte eine Revision angesichts des „Verbots der Rekonstruktion der Hauptverhandlung“ (vgl. Meyer-Goßner, Rdnr. 14 zu § 337 StPO) ohnehin regelmäßig wenig erfolgreich sein, da der Adhäsionsantrag immer Gegenstand der Hauptverhandlung sein dürfte (z.B. Vorhalt an Zeugen, Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten).

D. Einstellung des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung?

Hier gilt das oben zur Einstellung des Strafverfahrens außerhalb der Hauptverhandlung Gesagte entsprechend, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen wird (vgl. 3. Teil E.). Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung bestimmte Tatvorwürfe, wegen denen ein Adhäsionsantrag rechtshängig ist, endgültig ein, muss es insofern von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen. Dies kann durch Beschluss, aber auch durch Urteil erfolgen (BGH, Beschluss vom 19. August 2014 - 1 StR 303/14; in juris).

E. Opferrechte nach §§ 406d ff. StPO

Dem Adhäsionskläger stehen als Verletzten die in §§ 406d ff. StPO geregelten Verletztenrechte zu. Diese ergänzen mit § 406f StPO die Anwesenheits- und Fragerechte des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung.

F. Befangenheitsantrag

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass dem Adhäsionskläger ein Recht auf Richterablehnung zusteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2006 zum

Geschäftszeichen BvR 958/06; ZAP 2007, 387; die Gegenauffassung ist bei *SK – Velten* § 404 Rdnr. 10 eingehend dargestellt).

G. Die Adhäsion im Strafbefehlsverfahren

- I. Wie oben bereits ausgeführt ist ein im **Strafbefehlsverfahren** gestellter Adhäsionsantrag zunächst unwirksam, da **durch einen Strafbefehl** nicht über ihn entschieden werden kann (ganz h.M. vgl. nur BGH NJW 1982, 1047, 1048). Wird ein Strafbefehl rechtskräftig, weil fristgerecht kein Einspruch eingelegt worden ist, ist spätestens jetzt der Verletzte nach § 406j Ziffer 1. StPO darüber zu belehren, dass er etwaige Ansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend machen und dass er hierfür auch Prozesskostenhilfe beantragen kann. Hinsichtlich des in der Akte befindlichen Antrages selbst ist nichts zu veranlassen, weil ein wirksames Adhäsionsprozessrechtsverhältnis zu keinem Zeitpunkt entstanden ist. Es bietet sich für den Strafrichter jedoch an, den Verletzten im Zusammenhang mit der Belehrung nach § 406j Ziffer 1 StPO darüber zu unterrichten, dass sein Adhäsionsantrag im Strafverfahren nicht berücksichtigt werden konnte.
- II. Der Adhäsionsantrag kann allerdings Bedeutung erlangen, wenn der Angeklagte Einspruch einlegt oder wenn der Strafrichter - möglicherweise sogar wegen des gestellten Adhäsionsantrages - Bedenken gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung hat (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO).
 1. Ist der Einspruch **von vorneherein** auf den Rechtsfolgenausspruch oder sogar alleine auf die Tagessatzhöhe beschränkt, kommt die Adhäsion ebenfalls nicht zum Tragen. Denn nach § 406 Abs. 1 StPO kann eine zusprechende Adhäsionsentscheidung nur erfolgen, wenn der Angeklagte *„wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der der Besserung und Sicherung angeordnet wird“*. Das Urteil, das auf den auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch hin ergeht, enthält aber keinen selbstständigen Schuldspruch mehr; dieser ist vielmehr in dem insofern teilrechtskräftigen Strafbefehl enthalten (vgl. Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 9. Oktober 2018, Az.: 2 Cs 503 Js 14484/17; juris; BeckOK StPO/Ferber § 403 RdNr. 13 [Stand 1.6.2018]). **Daher ist in diesen Fällen ein etwaiger in der Akte befindlicher Adhäsionsantrag auch nicht zuzustellen.** Es gelten die Ausführungen oben zu 5. Teil: G. I. entsprechend.
 2. Ist der Einspruch unbeschränkt eingelegt oder geht der Strafrichter nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO vor, hat er vor dem (Einspruchs-)Termin den Adhäsionsantrag zunächst zuzustellen. Damit stellt sich die Frage, wie mit ihm zu verfahren ist, wenn der Angeklagte im Hauptverhandlungstermin nicht erscheint, wenn er nach der Zustellung des Adhäsionsantrages in oder außerhalb der Hauptverhandlung den Einspruch zurücknimmt oder wenn der Einspruch nachträglich beschränkt wird. Da der Adhäsionsantrag durch die Zustellung wirksam und rechtshängig geworden ist, muss jetzt von seiner Entscheidung abgesehen und eine Auslagenentscheidung getroffen werden.

- a) Im Fall der **Verwerfung des Einspruchs** dürfte es am Günstigsten sein, mit der Absehensentscheidung bis zur endgültigen Rechtskraft des Beschlusses nach § 412 StPO bzw. des Strafbefehls zuzuwarten, da eine verfrühte Absehensentscheidung zu unnötigen Komplikationen führen kann, wenn sich der Angeklagte erfolgreich mit einem Wiedereinsetzungsgesuch gegen die Verwerfungsentscheidung wendet. Die Absehensentscheidung kann wie folgt gefasst werden:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ab. Der Angeklagte trägt die durch den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 entstandenen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2018 entstanden notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers.“

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten Verwerfung des Einspruchs des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) nach § 412 StPO beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Dem Angeklagten sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers aufzuerlegen. Dies erscheint billig, nachdem der Angeklagte durch seine freiwillige Entscheidung, sich nicht mehr der Hauptverhandlung zu stellen und sich dort gegen den Adhäsionsantrag zu verteidigen, freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat.“

- b) Im Fall der **Einspruchsrücknahme** kann eine Absehensentscheidung sofort nach Abgabe der entsprechenden Prozessklärung des Angeklagten getroffen werden. Hier bietet sich folgende Formulierung an:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ab. Der Angeklagte trägt die durch den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 entstandenen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2018 entstanden notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers.“

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2018 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten Rücknahme des Einspruchs des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) abgeschlossen ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Dem Angeklagten sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers aufzuerlegen. Dies erscheint billig, nachdem der Angeklagte durch seine freiwillige Entscheidung, sich nicht mehr der Hauptverhandlung zu stellen und sich dort gegen den Adhäsionsantrag zu verteidigen, freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat.“

Achtung!

Eine vereinzelt gebliebene Entscheidung des Landgerichts Dortmund (Beschluss vom 16. April 2018, Az.: 32 Qs – 269 Js 1213/16 VA – 45/18 -, juris) hält den Anwendungsbereich des § 472a Abs. 2 StPO im Fall der Rücknahme des Einspruchs bereits dem Grunde nach für nicht eröffnet. Zur Begründung führt das Landgericht Dortmund aus, es fehle an einer Absehensentscheidung; eine solche sei auch gar nicht zulässig, nachdem das Strafverfahren durch die Einspruchsrücknahme beendet worden sei. Diese Argumentation verkennt die Bedeutung des § 404 Abs. 2 StPO grundlegend. Mit dem Eingang des Adhäsionsantrages bei Gericht sind die gleichen Wirkungen verbunden wie mit der Erhebung einer zivilrechtlichen Klage. Der Adhäsionskläger kann jetzt den Anspruch nicht mehr vor einem anderen Gericht geltend machen (§ 261 Abs. 3 Ziffer 1. ZPO). Die Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrages endet mitnichten durch die Einspruchsrücknahme. Es bedarf vielmehr dazu zwingend einer Absehensentscheidung, um die zivilprozessuale Rechtswegsperre zu beseitigen. Diese Absehensentscheidung ist, wie sich bereits zwanglos aus dem Wortlaut des § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO ergibt („*Sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag ab, (...) so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer (...) die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt.*“), zwingend mit einer Kostengrundentscheidung zu versehen.

- c) Die nachträgliche Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch oder sogar auf die Tagessatzhöhe führt dazu, dass nicht mehr über den Adhäsionsantrag entschieden werden kann. Denn das Urteil, das auf den auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch hin ergeht, enthält keinen selbstständigen Schuldspruch mehr; dieser ist vielmehr in dem insofern teilrechtskräftigen Strafbefehl enthalten (vgl. Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 9. Oktober 2018 – 2 Cs 503 Js 14484/17; juris; BeckOK StPO/Ferber § 403 RdNr. 13 [Stand 1.6.2018]. Es fehlt also an einer für ein zusprechendes Urteil notwendigen Sachurteilsvoraussetzung nach § 406 Abs. 1 StPO, nämlich an einem eigenständigen Schuldspruch. Damit gleicht die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch der prozessualen Situation der Einspruchsrücknahme, da durch beide Prozesshandlungen der Schuldspruch dem Streit entzogen wird. Es ist ebenfalls ein Absehensbeschluss zu treffen, um die mit Zustellung des Adhäsionsantrages eingetretene Rechtswegsperre zu beseitigen.

Diese Absehensentscheidung ist nach dem Wortlaut des § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO zwingend mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Hiergegen hat das Amtsgericht Kehl (Beschluss vom 9. Oktober 2018 – 2 Cs 503 Js 14484/17; juris) grundlegend eingewandt, es läge eine Regelungslücke vor, weil ein Gericht die im Rahmen des § 472a StPO grundsätzlich notwendige Bewertung der Erfolgsaussicht des Adhäsionsantrages nicht vornehmen könne; konsequenterweise sei von einer Kostenentscheidung abzusehen. Hier wird

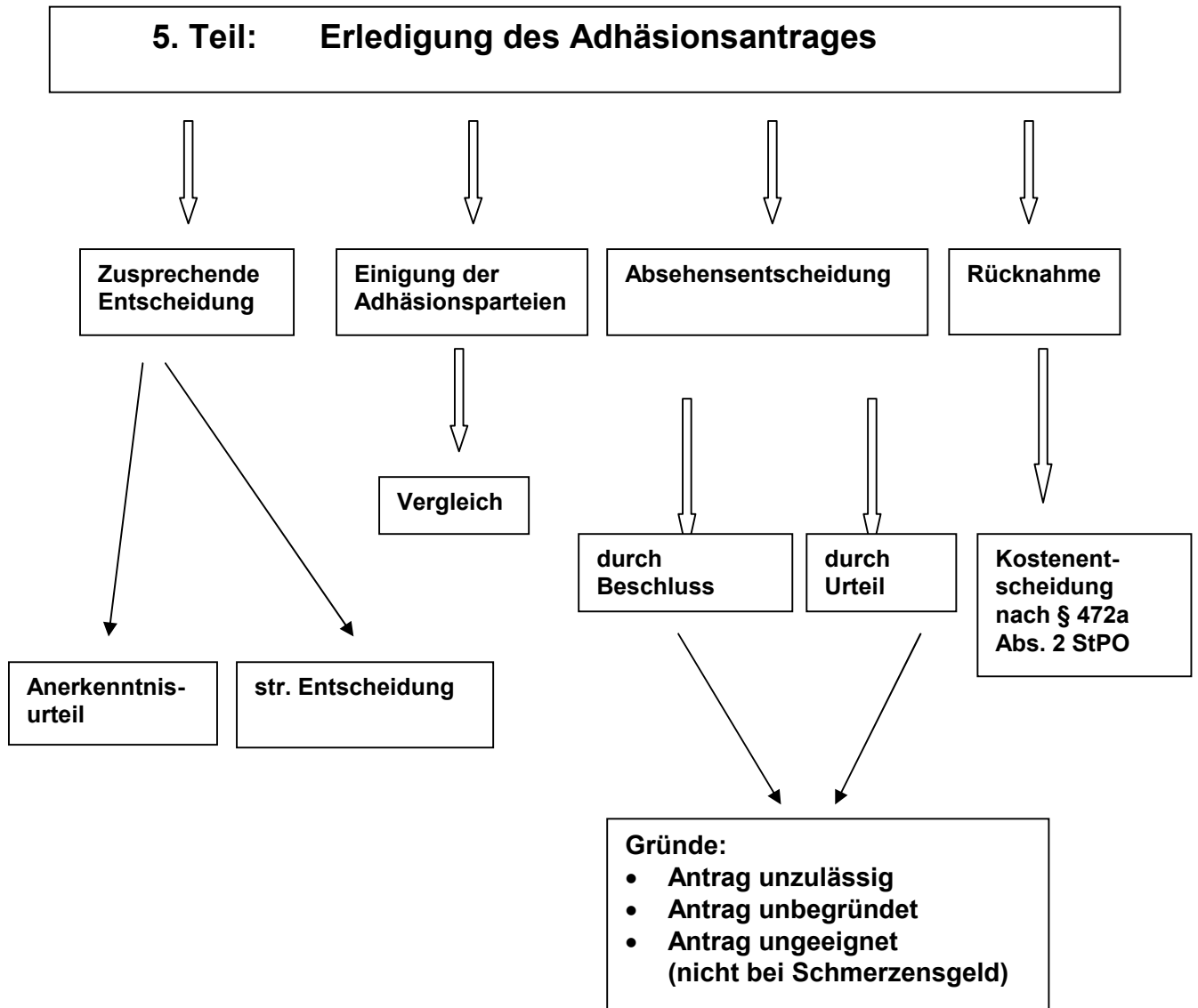
übersehen, dass die Erfolgsaussicht des Adhäsionsantrages nicht das alleinige Kriterium ist, nach dem die notwendigen Auslagen im Adhäsionsverfahren zu verteilen sind. Der Gesetzgeber hat daneben - sozusagen als Korrektiv – das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Dieses Kriterium ermöglicht es dem Gericht, Aspekte jenseits der reinen Erfolgsaussicht zu berücksichtigen. Zu diesen Aspekten gehört auch die Frage, ob der Angeklagte durch sein gerichtliches und außergerichtliches Verhalten Anlass zur Erhebung der Adhäsionsklage gegeben hat. Dies ist jedenfalls zu bejahen, wenn ein Angeklagter durch die Beschränkung auf die Rechtsfolgen oder die Rücknahme des Einspruchs deutlich macht, dass er den Schuldspruch und seine damit einhergehende strafrechtliche Verantwortung akzeptiert. Damit begibt er sich letztlich freiwillig in die Rolle des im Strafverfahren „Unterlegenen“, was die ihn treffende Auslagenlast rechtfertigt.

H. Sonderfall: Die Rechtsposition des unfreiwillig abwesenden Adhäsionsklägers

- I. Macht ein Adhäsionskläger von seinem Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, freiwillig keinen Gebrauch (BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 4), verzichtet er zugleich auf die Wahrnehmung seiner ihm in der Hauptverhandlung zustehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Die Entscheidung über den Adhäsionsantrag unterliegt keinen Besonderheiten, der Adhäsionsantrag kann auch in Abwesenheit des Adhäsionsklägers entschieden werden.
- II. Ist der Adhäsionskläger in der Hauptverhandlung unfreiwillig abwesend, etwa, weil er aus persönlichen Gründen den Hauptverhandlungstermin nicht wahrnehmen kann, oder weil ihm dieser nicht bekannt gemacht worden ist (Bsp.: Für den Strafrichter überraschender Übergang vom Haftprüfungstermin in die Hauptverhandlung), stellt sich die Frage, ob und wie die Verfahrensrechte des Adhäsionsklägers gewahrt werden müssen oder können.
 1. Will der Strafrichter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung den durch den Adhäsionsantrag geltend gemachten Anspruch zusprechen, erleidet der Adhäsionskläger durch seine unfreiwillige Abwesenheit keine Beschwer. Es kann in Abwesenheit des Adhäsionsklägers sofort durch Urteil entschieden werden.
 2. Ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung der Adhäsionsantrag „*unbegründet*“, also nicht Erfolg versprechend, gebietet es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens, dass sich der Adhäsionskläger in der Hauptverhandlung äußern kann, insbesondere wenn dort erstmals Tatsachen festgestellt werden, die bisher nicht aktenkundig waren. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Hauptverhandlung hierzu in einem weiteren Termin fortgesetzt werden muss oder gleich eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann, müssen verschiedene Kriterien gegeneinander abgewogen werden:
 - Worauf beruht die Verhinderung des Adhäsionsklägers?

- Welche Bedeutung hat der Adhäsionsantrag für den Adhäsionskläger? (Hoher Streitwert? Hohe Kosten bei Klageerhebung vor dem Zivilgericht? Genugtuungsfunktion bei Schmerzensgeld? Verzögerung der Schadenswiedergutmachung bei erneuter Klage vor dem Zivilgericht?)
 - Welche Nachteile erleidet der Angeklagte durch den neuen Termin? (U-Haft?)
- a) Gelangt man nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass bei niedriger „Klageforderung“ der Adhäsionskläger seine Verhinderung selbst zu verantworten hat, dann wäre die Anberaumung eines neuen Termins unverhältnismäßig. Stattdessen trifft das Gericht - so schlagen wir vor - gleich eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO **wegen mangelnder Erfolgsaussicht** (und nicht unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensverzögerung nach § 406 Absatz 1 Satz 4 StPO wegen mangelnder Geeignetheit im Strafverfahren). Die Beschwerdemöglichkeit des § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO wird dem Adhäsionskläger in diesem Zusammenhang wenig helfen, da die Beschwerde nur solange statthaft ist, wie keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Umgekehrt kann es ein hoher Streitwert und ein sich nicht in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter nach den Umständen des Einzelfalls gebieten, die Hauptverhandlung in einem weiteren Termin fortzusetzen. Zu diesem müssen dann in besonderen Fällen sogar die relevanten Beweismittel noch einmal zur Verfügung stehen, um dem Adhäsionskläger die Möglichkeit zu einer fundierten Stellungnahme zu geben.
- b) Die unter a) vorgeschlagene Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht hat ganz erhebliche Vorzüge, wenn mit dem Adhäsionsantrag **Schmerzensgeldansprüche** geltend gemacht werden und die oben geschilderte Abwägung ergibt, dass die Interessen des Angeklagten an einer sofortigen Entscheidung überwiegen (Bsp.: Der geständige Angeklagte sitzt in Untersuchungshaft, die Adhäsionsforderung ist niedrig und ein neuer Termin steht nicht so schnell zur Verfügung). Denn bei Schmerzensgeldansprüchen darf das Gericht nicht nach § 406 Abs. 1 Satz 4 wegen fehlender Geeignetheit, sondern nur nach Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen (§ 406 Abs. 1 Satz 6 StPO). Würde man im Fall des unfreiwillig abwesenden Adhäsionsklägers alleine ein Absehen wegen fehlender Geeignetheit im Strafverfahren für zulässig halten, müsste der geständnisbereite Angeklagte in Untersuchungshaft verbleiben, bis ein dem Adhäsionskläger passender Termin zu dessen Anhörung gefunden ist, solange dieser ein noch so geringes Schmerzensgeld verlangt.
- c) Jedenfalls kommt die Aufhebung des Strafurteils und Zurückverweisung im Revisionsweg nicht in Betracht, wenn einem Verletzten der Termin zur Hauptverhandlung nicht rechtzeitig bekannt gemacht worden ist und in dieser das

Verfahren durch Urteil abgeschlossen wird (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 28. August 2013 – 1 Ss 90/13, juris).



A. Die zumindest teilweise zusprechende „streitige“ Adhäsionsentscheidung

I. Wann darf ein zumindest teilweise zusprechendes Streitiges Adhäsionsurteil ergehen?

1. Leistungs- und Feststellungsurteil

Ein zumindest teilweise zusprechendes Streitiges Leistungs- oder Feststellungsurteil darf ergehen, wenn

- das Adhäsionsverfahren zulässig ist (vgl. dazu oben 3. Teil C. I.),
- der konkrete Klageantrag/die konkreten Klageanträge zulässig sind (vgl. dazu oben 3. Teil C. II.), also insbesondere sie dem Bestimmtheitserfordernis genügen und - bei Feststellungsanträgen - das nach § 256 ZPO notwendige

Feststellungsinteresse (zum Beispiel wegen drohender Verjährung bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, die Leistung zu beziffern) bejaht werden kann,

- der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen wird oder zumindest eine Maßnahme der Besserung und Sicherung gegen ihn verhängt wird, soweit der Adhäsionsantrag wegen dieser Tat begründet ist (§ 406 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die den Schuldspruch tragenden Tatsachen müssen also zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ausfüllen. Bei mit noch nicht abgeschlossener Schadensentwicklung begründeten Feststellungsanträgen muss zudem eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass bei dem Adhäsionskläger tatsächlich ein Zukunftsschaden zu erwarten ist (ständige Rechtsprechung; für das Adhäsionsverfahren zuletzt BGH, BeckRS 2010, 19960).

2. Besondere Urteilsarten: Teil- und Grundurteil

Im Teilurteil wird nach § 301 ZPO über einen abtrennbaren Teil des Antrages entschieden, im **Grundurteil** nach § 304 ZPO nur über alle zum Antragsgrund gehörenden Umstände. Durch Grundurteil darf das Gericht im Adhäsionsverfahren entscheiden, wenn

- das Adhäsionsverfahren zulässig ist (vgl. dazu oben 3. Teil D. I.),
- der konkrete Klageantrag/die konkreten Klageanträge zulässig sind (vgl. dazu oben 3. Teil D. II.),
- der Adhäsionskläger einen bezifferten Leistungsantrag, also einen auf Geld oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen gerichteten Klageantrag, gestellt hat (dazu nachfolgend a),
- der Adhäsionsantrag dem Grunde nach entscheidungsreif ist, nicht aber der Höhe nach (dazu nachfolgend b) und c).

a) Alleine über einen **Leistungsantrag** kann mit einem **Grundurteil** entschieden werden, während es bei einem unbezifferten Feststellungsantrag fast immer unzulässig ist (allgemeine Auffassung, *Zöller-Vollkommer* § 304 Rdnr. 3).

aa) Dieser wichtige Grundsatz wird in der Praxis regelmäßig missachtet, wie folgendes Beispiel zeigt:

Tenor: „Es wird festgestellt, dass die Angeklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Adhäsionskläger (...) den immateriellen Schaden, der infolge der in dem Zeitraum vom Mai 2018 bis Juli 2018 gemeinschaftlich begangenen versuchten räuberischen Erpressung entstanden ist, zu ersetzen.“

Dazu aus den Gründen: „(...) Die Kammer hat durch feststellendes Grundurteil (304 StPO) entschieden, weil eine Bezifferung des Schmerzensgeldanspruchs derzeit noch nicht möglich ist (...)“

Das von der Kammer kreierte „feststellende Grundurteil“ ist denklogisch fast immer ausgeschlossen.

Bei einem **Leistungsantrag** hat sich der Kläger anhand aller ihm bekannten Tatsachen seinen Schaden errechnet und diesen in der Klage beziffert. Ein Grundurteil eröffnet nun dem Gericht die Möglichkeit, über den streitigen Anspruchsgrund abschließend zu entscheiden und die Beweisaufnahme zur Anspruchshöhe auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. In der Zivilprozessordnung ist diese Urteilsart im Wesentlichen aus Kostengründen vorgesehen.

Beispiel:

Streiten Bauherr und Unternehmer erbittert darum, ob vom Kläger bezifferte Sachmängelansprüche verjährt sind, empfiehlt es sich, dies durch Grundurteil abschließend zu klären, ehe teure Sachverständigengutachten zu Umfang der Baumängel und Höhe der Beseitigungskosten in Auftrag gegeben werden.

Im Adhäsionsverfahren bezweckt das Grundurteil demgegenüber eine Verschlankung und Begrenzung der Beweisaufnahme auf die zum Anspruchsgrund gehörenden Tatsachen, um dem Interesse des Staates an einer zügigen Durchsetzung des Strafanspruchs zu genügen. Bedarf es aber einer Begrenzung der Beweisaufnahme nicht, weil der Adhäsionsantrag bereits vollständig entscheidungsreif ist, darf der Strafrichter nicht auf ein Grundurteil zurückgreifen, er muss „durchentscheiden“.

Kein (unzulässiger) Feststellungsantrag ist ein **unbezifferter Zahlungsantrag**, bei dem ein Grundurteil zulässig ist (vgl. BGHSt 47, 378 ff.). Hier stellt der Adhäsionskläger im Gegensatz zum bezifferten Leistungsantrag einen **Feststellungsantrag**, weil er den Schaden noch nicht beziffern kann, weil die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Hier findet eine Beweisaufnahme zur Anspruchshöhe also aus wie auch immer gearteten verfahrensökonomischen Gründen nicht statt, sondern alleine deswegen, weil der Eintritt des Schadens zwar als überwiegend wahrscheinlich angesehen wird, dieser aber tatsächlich bis zum Beginn der Schlussvorträge in der Hauptverhandlung noch nicht eingetreten ist. Im Kern bestimmt die Frage des Schadenseintritts - und des daraus folgenden prozessual zulässigen Klageantrages - also, ob das Gericht durch Grund - oder durch Feststellungsurteil zu erkennen hat.

- bb) Eine vom BGH in Strafsachen aufgegriffene schwierige **Ausnahme** (BGHR § 406 - Grundurteil 2) will ein Grundurteil auch für einen Feststellungsantrag

zulassen, wenn „*ein bestimmter Betrag in der Weise geltend gemacht wird, dass die Klage auch zu einem Ausspruch über die Höhe des Anspruchs führen soll*“ (BGH, NJW 2000, 1572; NJW 1994, 3295). Diese Ausnahme hat der BGH bejaht (BGH, NJW 1994, 3295) für einen Antrag auf Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern Schadensersatz zu leisten, soweit sie mit ihrer titulierten Forderung im Insolvenzverfahren ausfallen (hier steht die Höhe des Schadensersatzes bereits durch die Höhe der titulierten Forderung fest), und verneint (BGH, NJW 2000, 1572) für die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle ab dem 1. Mai 1996 entstehenden Schäden aus der verspäteten Klageerhebung vor dem ArbG zu zahlen. Unseres Erachtens steht der zweite Klageantrag dem Antrag auf Feststellung, dass der Angeklagte dem Adhäsionskläger alle aus der Straftat ab dem (...) entstehenden immateriellen und materiellen Schäden zu ersetzen hat, näher. Wir halten daher für einen derartigen Antrag ein Grundurteil nicht möglich, wollen aber nicht verschweigen, dass die Entscheidung BGHR § 406 - Grundurteil 2 - eine andere Interpretation zulässt. Leider wird der Wortlaut der dem Urteil zugrunde liegenden Anträge nicht mitgeteilt.

b) Zum Anspruchsgrund gehören

- alle anspruchsbegründenden Tatsachen
- alle den Antragsgrund in vollem Umfang leugnenden Tatsachen (z.B. Erfüllung, Erfüllungssurrogate, Aufrechnung, Vorteilsausgleichung, Mitverursachung und mitwirkendes Verschulden, (vgl. hierzu die wichtige Entscheidung BGHR § 406 - Grundurteil 3, nach der die Festlegung des Mitverschuldensanteils nicht dem für das Betragsverfahren zuständigen Zivilgericht übertragen werden darf, sowie OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Mai 2011, Az.: 7 W 8/11, juris:

„Die Berücksichtigung eines Mitverschuldens gemäß § 254 BGB durch das Zivilgericht ist regelmäßig gemäß §§ 406 Abs. 3 Satz 1 StPO, 318 ZPO nicht mehr zulässig, wenn das Strafgericht im rechtskräftig abgeschlossenen Adhäsionsverfahren die Haftung dem Grunde nach bejaht hat und auf die Frage eines mitwirkenden Verschuldens überhaupt nicht eingegangen ist.“

- alle Einreden, soweit sie im Zivilprozess zur vollen Klageabweisung führen, z.B. Verjährung.

c) Der allgemeine zivilprozessuale Grundsatz, dass ein Grundurteil unzulässig ist, wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, gilt auch im Adhäsionsverfahren: Der Tatrichter muss immer bestrebt sein, das durch die Straftat entstandene gesetzliche Schuldverhältnis im Adhäsionsverfahren - auch im Interesse des Tatopfers - abschließend zu erledigen (BGH, Beschluss vom 21. August 2002, Az. 5 StR 291/02; BGH Beschluss vom 14. Oktober 1998 - 2 StR 436/98; juris).

- d) Grundurteile unterliegen im Übrigen nicht der 30jährigen Verjährungsfrist im Sinne des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB, da sie keine materielle Rechtskraft schaffen (Staudinger-Peters/Jacoby § 197 RdNr. 50; BGH, NJW 1985, 791, 792).

II. Die Bestandteile des Urteils

Auf die Frage, wie die teilweise zusprechende „streitige“ Adhäsionsentscheidung im Strafurteil zu fassen ist und welchen Anforderungen das Urteil insoweit zu genügen hat, gibt das Gesetz nur eine äußerst lückenhafte Antwort. Eine § 313 ZPO oder § 267 StPO entsprechende Vorschrift fehlt. Damit bestimmt neben den **allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der StPO** die eigentlich selbstverständliche Überlegung, dass die Urteilsadressaten - hierzu gehört auch ein Rechtsmittelgericht - die Entscheidung aus sich heraus nachvollziehen und sie umsetzen/durchsetzen können müssen, die Mindestanforderungen an die Urteilsgründe.

1. Rubrum

Das Strafurteil als Vollstreckungstitel, dessen Durchsetzung sich nach der Zivilprozessordnung richtet (§§ 406b Abs. 1 Satz 1, 406 Abs. 1, 406 Abs. 3 Satz 1 StPO i.V. m. § 704 ZPO), muss den Adhäsionskläger und den Angeklagten so bezeichnen, dass für ein Vollstreckungsorgan Vollstreckungsgläubiger und –schuldner eindeutig identifizierbar sind.

- a) Für den Angeklagten als Vollstreckungsschuldner gelten insofern keine Besonderheiten, da er schon deswegen mit vollstreckungsfähiger Bezeichnung in das Urteilsrubrum aufgenommen wird, um später die Vollstreckung des Strafausspruchs zu sichern. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 Abs. 1 StPO, die im Erwachsenenstrafrecht für die Staatsanwaltschaft die Grundlage der Strafvollstreckung bildet, und der Urteileingang sind folgerichtig bezüglich der Bezeichnung des Angeklagten identisch.
- b) Für den Adhäsionskläger ist demgegenüber im Urteileingang kein Platz vorgesehen. Um die Vollstreckbarkeit nun auch des zivilrechtlichen Teils des Urteils zu gewährleisten, sind seine Personalien **in das Rubrum oder den Tenor** einzufügen. Denn nach § 750 Abs. 1 ZPO darf das Vollstreckungsorgan mit der Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner im Urteil oder der erteilten Vollstreckungsklausel namentlich hinreichend - also nach der Vorschrift des § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit gesetzlichen Vertreter, Vor- und Familienamen und Adresse (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018, Az. 5 StR 113/18, bundesgerichtshof.de) - bezeichnet sind. Dem Vollstreckungsorgan steht aber kein vollständiges Urteil zur Verfügung, er erhält lediglich eine verkürzte, mit Klausel versehene Urteilsausfertigung, die aus Rubrum und Tenor besteht, aber keine Gründe enthält. Enthält also das Rubrum oder der Tenor keine Angaben zum Adhäsionskläger, weiß das Vollstreckungsorgan nicht, ob ihn der richtige Vollstreckungsgläubiger beauftragt

hat. Es muss folglich den Vollstreckungsauftrag als unzulässig ablehnen, da die Voraussetzungen des § 750 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen. Um für den Adhäsionskläger die Vollstreckungsfähigkeit der Adhäsionsentscheidung herzustellen, bieten sich grundsätzlich folgende Wege an:

- aa) Der Adhäsionskläger wird in Übereinstimmung mit § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit vollständigem Vor- und Nachnamen sowie Adresse bei den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, genannt:

In der Strafsache

gegen **Josef Paul S c h m i t z**,
geboren am 23. September 1987 in Monschau/Deutschland,
wohnhaft: Stollberger Str. 71, 12627 Berlin,

wegen *Bedrohung und Körperverletzung*
hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin, Abteilung 281, aufgrund der Hauptverhandlung vom 20. Mai 2018, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht H
als Strafrichter,

Amtsanwalt B
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Franz M.,
wohnhaft: Clara-Zetkin-Alle 423, 12068 Berlin,
als Adhäsionskläger,

Justizangestellte P
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k a n n t:

Wir halten es für vertretbar, dass in den Fällen, in denen der Adhäsionskläger als Opfer einer Straftat ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Anschrift hat, statt dieser sein Geburtstag/Geburtsort aufgenommen wird.

Diese Methode hat zwei Nachteile: Zum einen ist der Adhäsionskläger nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilnehmen, was sofort die Frage aufwirft, an welcher Stelle des Urteils er zu nennen ist, wenn er genau das nicht getan hat. Zum anderen wirkt die Aufzählung der Verfahrensbeteiligten ungleichmäßig und unsystematisch, weil der Adhäsionskläger als Einziger mit Vornamen und Adresse genannt wird.

- bb) Deswegen ist es unserer Auffassung nach vorzugswürdig, die für die Vollstreckung notwendigen Personalien des Adhäsionsklägers nicht in das

Rubrum, sondern in den Tenor, genauer in die adhäsionsrechtliche Hauptsacheentscheidung aufzunehmen:

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 3.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. September 2018 zu zahlen.

2. Tenor

a) Bezüglich des **Strafausspruchs** bestehen - im Vergleich zum „normalen“ Strafurteil - keine Besonderheiten.

b) **Adhäsionshauptsacheentscheidung**

aa) **Erwachsenenstrafrecht**

Da ansonsten das vom Adhäsionskläger nach §§ 704 ff. ZPO zu beauftragende Zwangsvollstreckungsorgan nicht tätig werden kann, muss der Tenor zur Adhäsionshauptsache einen eindeutigen und vollstreckungsfähigen Inhalt haben:

Verurteilung zur Zahlung:

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [nicht 5 Prozent über dem Basiszinssatz] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2018 zu zahlen.

Mehrere zugesprochene Klageforderungen werden im Hauptsachetenor zu einem Betrag zusammengerechnet, die Zusammensetzung ergibt sich dann aus den Gründen. Daher ist ein Tenor

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, ein Schmerzensgeld von 3.000,00 € und Krankenhauskosten von 4.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2018 zu zahlen.

unnötig kompliziert und für das Vollstreckungsorgan verwirrend, denn er vermengt Tenor und Gründe.

Wie bereits mehrfach dargelegt, verbietet sich nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO eine teilweise Klageabweisung (ständige Rechtsprechung vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 23. Januar 2018 – Az.: 5 StR 488/17, juris; BGHSt 47, 378; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 4. Juni 2018 – (2) 161 Ss 80/18 (17/18), nicht veröffentlicht). Es muss stattdessen wegen des nicht zugesprochenen Teils des Adhäsionsantrages **von der Entscheidung abgesehen** werden, selbst wenn es sich nur um einen Tag Zinsen handelt.

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [nicht 5

Prozent über dem Basiszinssatz] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2018 zu zahlen. Im Übrigen [oder: Hinsichtlich des weitergehenden Schadensersatzanspruchs in Höhe von 2.500,00 €] wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 abgesehen.

Ob auch im Fall eines unbezifferten Schmerzensgeldanspruchs eine Teilabsehensentscheidung (mit entsprechender Kostenfolge zum Nachteil des Adhäsionsklägers, vgl. § 472a Abs. 2 StPO) zu erfolgen hat, erschließt sich nicht auf den ersten Blick, da ja eine negative Abweichung zwischen Entscheidung des Gerichts und unbezifferten Adhäsionsantrag nicht offen zu Tage tritt. Eine Kostenbeteiligung nach § 472a Abs. 2 StPO wegen einer Teilabsehensentscheidung (=Teilunterliegens) wird den Adhäsionskläger nicht treffen können, wenn die negative Abweichung zwischen der von ihm geäußerten Größenordnung und gerichtlicher Entscheidung alleine auf der gerichtlichen Ermessensausübung beruht. Weicht das Gericht mit seiner Entscheidung hingegen von der Vorstellung des Adhäsionsklägers ab, weil sich eine wesentliche Bemessungsgrundlage in der Hauptverhandlung nicht erwiesen hat

Beispiel

Durch Augenscheinseinnahme stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass die Geschädigte durch den Messerstich in ihr Gesicht doch nicht derart entstellt wurde, wie von ihr behauptet.

oder war die Mindestforderung des Adhäsionsklägers schon bei Zugrundelegung seiner eigenen Darstellung völlig übersetzt, so unterliegt er teilweise - was in einer Teilabsehensentscheidung zum Ausdruck kommen muss (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 08. Juli 2014, Az.: 3 StR 276/14, juris) - und ist gemäß § 472a Abs. 2 StPO entsprechend an den Kosten zu beteiligen (ähnlich im Zivilprozess *Zöller – Greger* § 253 RdNr. 14).

Freistellung/Befreiung (§ 257 BGB)

Der Angeklagte wird verurteilt, den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, von den Behandlungskosten der Charité-Universitätsklinikum Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Charitéplatz 1, 10117 Berlin, in Höhe von 14.540,00 € gemäß der Rechnung vom 17. September 2018 freizustellen.

Verurteilung zur Herausgabe

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, den PKW BMW 323 i, Fahrzeug Ident. Nr. (...), mit dem amtlichen Kennzeichen B-MW 323 samt vier auf Alufelgen der Marke Bobette Typ (...) gezogener Sommerreifen der Marke Michelin, Typ (...) herauszugeben. Im Übrigen [oder: Hinsichtlich des weitergehenden Anspruchs auf Herausgabe eines PKW Mercedes-Benz 200 d, Fahrzeug Ident. Nr. (...) mit dem amtlichen Kennzeichen B-MJ 345] wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 abgesehen.

Feststellung

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, alle infolge der Schlägerei vom 27. März

2018 in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 1. August 2018 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.

Grundurteile

Der Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 ist dem Grunde nach gerechtfertigt. [Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 abgesehen].

Ungeklärt ist, ob - wie vorstehend in [] geschehen - bei Erlass eines den gesamten Gegenstand des Adhäsionsantrages erfassenden Grundurteils im Übrigen von der Entscheidung abzusehen ist: Für diese Ansicht wird hervorgebracht, dass der Adhäsionskläger vor dem Strafgericht nicht das erhält, was er beantragt hat und dies auch im Tenor zum Ausdruck kommen muss. Ohne eigene Begründung folgt dieser Auffassung auch der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 4. November 2014, Az.: 1 StR 432/14, juris; BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2015, Az.: 1 StR 477/15, juris; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2016, Az.: 4 StR 154/16, juris; Beschluss vom 7. März 2017, Az.: 3 StR 531/16, juris). Diese Auffassung kann für sich anführen, dass es sich bei dem Grundurteil dogmatisch gesehen um ein Zwischenurteil handelt und durch eine entsprechende Tenorierung deutlich gemacht wird, dass das Gericht nicht zu einer endgültigen Entscheidung über den ursprünglichen Adhäsionsantrag gelangt. Wenn man dieser Auffassung folgt, sollte man jedoch eher tenorieren:

„Von einer weiteren Entscheidung über den Adhäsionsantrag vom (...) wird abgesehen.“

Dagegen sprechen unseres Erachtens die folgenden Erwägungen: Das Grundurteil ist seinem Charakter nach nur ein Zwischenurteil, das einen Rechtsstreit gerade nicht abschließend klärt. Bei seinem Erlass steht noch nicht fest, ob der Adhäsionskläger mit seiner bezifferten Forderung durchdringen wird oder nicht. Daher ist eine Absehensentscheidung verfrüht. Dies zeigt auch folgende Kontrollüberlegung: Würde man eine Absehensentscheidung hier zulassen, müsste der Adhäsionskläger wegen des von der Absehensentscheidung betroffenen Streitgegenstandes das Zivilgericht anrufen dürfen, weil insofern die sich aus § 404 Abs. 2 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 261 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO ergebende Rechtswegsperre weggefallen ist. Es ist aber kein Streitgegenstand denkbar, den der Adhäsionskläger beim Zivilgericht geltend machen könnte.

Anders ist zu tenorieren, wenn das Grundurteil nur bezüglich eines von mehreren Streitgegenständen ergeht:

Der Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 ist hinsichtlich des Antrags auf Schmerzensgeld dem Grunde nach gerechtfertigt. Hinsichtlich des Antrags auf Herausgabe des PKW BMW wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des

Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 abgesehen. [Grund- und Teilurteil]

*Der Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 ist zu 2/3 gerechtfertigt. [Bei Mitverschulden; vgl. auch Beschlüsse des BGH vom 14.12.2011, Az.: 5 StR 471/11 und vom 10. Januar 2017, Az.: 3 StR 496/16, beide juris) zur Aufhebung eines **Feststellungsausspruchs** gemäß § 256 Abs. 1 ZPO, dem trotz festgestellten Mitverschuldens des Adhäsions- und Nebenklägers im Rahmen der „haftungsbegründenden Kausalität“ die Festsetzung einer Quote fehlte.]*

Der auf die Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichtete Adhäsionsantrag ist dem Grunde nach unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass der Kläger die Entstehung des Schadens zu 1/3 mit verursacht hat. [Bei Mitverschulden und - beziffertem - Schmerzensgeld, vgl. BGHR § 406 - Grundurteil 3: „Eine Quotierung hat grundsätzlich nicht zu erfolgen, weil der Aspekt des Mitverschuldens lediglich als ein Gesichtspunkt in die umfassende Billigkeitsabwägung einfließt.“; zivilrechtlich OLG Düsseldorf, VersR 1975, 1052).

bb) **Besonderheiten im Jugendstrafrecht**

Zu beachten ist im Bereich der Bildung einer Einheitsjugendstrafe gemäß § 31 Abs. 2 JGG, dass lediglich der strafrechtliche Schuldspruch einschließlich der Rechtsfolgen einbezogen wird, **nicht** hingegen der Adhäsionsausspruch. Im Rahmen von § 31 JGG geht es um das erzieherisch begründete Prinzip der einheitlichen Maßnahme bzw. Rechtsfolgenentscheidung. Davon bleibt der vom Adhäsionskläger erwirkte zivilrechtliche Titel unberührt. Wir empfehlen, dies im Tenor durch eine deklaratorische Erklärung wie folgt deutlich zu machen:

*Der Angeklagte ist der gefährlichen Körperverletzung schuldig.
Gegen ihn wird unter Einbeziehung des Schuldspruchs sowie der Rechtsfolgen des rechtskräftigen Urteils des Jugendschöffengerichts Tiergarten vom 30. März 2018 (Az.: (...)) eine Jugendstrafe von 2 (zwei) Jahren und 6 (sechs) Monaten verhängt.*

Der Adhäsionsausspruch aus dem Urteil vom 30. März 2018 bleibt davon unberührt (oder: bleibt daneben selbständig bestehen).

c) **Kosten**

Die Kostengrundentscheidung richtet sich nach der Vorschrift des § 472a StPO, deren Sinn sich letztlich nur nach einem kurzen Blick in die Gebührentatbestände der Nr. 3700 KV GKG und der Nr. 4143 VV RVG erschließt. Die Gebühr Nr. 3700 KV GKG wird mit einem Satz von 1,0 für jeden Rechtszug nach dem Wert des durch das Gericht **zuerkannten** Anspruchs erhoben. Soweit der Antragsteller den Antrag zurücknimmt oder das Gericht von einer Entscheidung absieht (§ 406 Abs. 1 Satz 3-5 StPO), **fallen keine Gerichtsgebühren an**. Deswegen spricht § 472a Abs. 1 StPO, der Kostenfolgen der zusprechenden Entscheidung behandelt, von den gerichtlichen **Kosten**, der die Rücknahme/Absehensentscheidung behandelnde § 472a Abs. 2 StPO hingegen alleine von den gerichtlichen **Auslagen**.

Bei Formulierung der Kostenentscheidung sollte dem Richter bewusst sein, dass diese für den Adhäsionskläger von besonderem Gewicht ist. Ist sie fehlerhaft, kann sie durch ihn nicht mehr korrigiert werden: Dem Adhäsionskläger, der kein Rechtsmittel gegen die Adhäsionshauptsacheentscheidung hat, steht gemäß § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO auch kein Rechtsbehelf gegen eine fehlerhafte Kostenentscheidung zu (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18. September 2014, Az.: 2 Ws 211/14, juris; KG Berlin, Beschluss vom 5. August 2015, Az.: 1 Ws 46/15, unveröffentlicht).

aa) **Kostentenor bei vollständig zusprechender Adhäsionshauptsacheentscheidung**

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst [§§ 465, 472a Abs. 1 StPO].

Hinweis: In früheren Auflagen haben wir die Auffassung vertreten, dass auch im Kostentenor und bei der Vollstreckbarkeitsregelung der ganze Name des Adhäsionsklägers samt Adresse genannt werden sollte. Daran halten wir jetzt bezüglich der Adresse nicht mehr fest. Denn nachdem der Adhäsionskläger im Hauptsachetenor einmal hinreichend bestimmt genannt worden ist, versteht es sich von selbst, dass es sich im Nachfolgenden um die gleiche Person handelt. Die ständige Wiederholung der Adresse dürfte den Tenor unnütz überfrachten, ohne dass dies einen zusätzlichen Nutzen hat.

An vorgenannten Grundfall wird sehr schnell deutlich, zu welchen einzelnen Kosten- und Auslagenpositionen sich jede im Adhäsionsverfahren ergehende Kostengrundentscheidung verhalten **muss**, nämlich zu den

- „allgemeinen“ Kosten des Verfahrens
- den durch den Adhäsionsantrag angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten (= Gebühr nach Nr. 3700 KV GKG) und gerichtliche Auslagen (= Nr. 9000 ff. KV GKG)
- den durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers und des Adhäsionsbeklagten (meist Rechtsanwaltsgebühren nach Nr. 4143 VV RVG nebst USt. und anwaltlichen Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV RVG)
- ggf. notwendige Auslagen des Nebenklägers

Darüber hinaus kann aus Klarstellungsgründen, so wie oben im Beispiel geschehen, noch deklaratorisch ausgesprochen werden, dass der Angeklagte

- seine „allgemeinen“ notwendigen Auslagen

- seine durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen (meist Rechtsanwaltsgebühren nach Nr. 4143 VV RVG nebst USt. und anwaltlichen Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV RVG)

selbst trägt.

Sollte der Adhäsionskläger zugleich **Nebenkläger** sein, erweitert sich der Kostentenor wie folgt:

*Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen, **die notwendigen Auslagen des Nebenklägers** [ergänze „Josef Schmitz“, falls der Nebenkläger nicht namentlich im Rubrum bezeichnet wird] sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. [§§ 465, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 StPO].*

bb) teilweise zusprechende Adhäsionshauptsacheentscheidung

(1.) nur ein Teil der Adhäsionsforderung wird zugesprochen

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten [zusätzlich bei Nebenklage: “die notwendigen Auslagen des Nebenklägers“] und seine notwendigen Auslagen. Von den dem Adhäsionskläger Josef Schmitz und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger Josef Schmitz 25 % und der Angeklagte 75 %. [§§ 465, [472 Abs. 1,]472a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StPO].

Die durch den Adhäsionsantrag anfallenden (besonderen) gerichtlichen Kosten sind auch, wenn es nur zu einer teilweisen Verurteilung kommt, immer **vollständig** dem Angeklagten aufzuerlegen, denn sie fallen nur nach dem Wert des zugesprochenen Betrages an. Eine überzogene Forderung des Adhäsionsklägers wirkt sich - **bezogen auf die Gerichtskostenlast** - nie nachteilig aus. Anders hingegen verhält es sich bezüglich der notwendigen Auslagen der beiden Adhäsionsparteien, die - entsprechend der Zusammenschau der Rechtsgedanken des § 472a Abs. 1 und des § 472a Abs. 2 StPO - nach ihrem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen zu verteilen sind.

(2.) nur gegen einen Teil der Angeklagten wird zugesprochen

(a) Die Baumbach'sche Formel

Nimmt der Kläger im Zivilprozess zwei Beklagte als Gesamtschuldner auf Zahlung von 5.000,00 € in Anspruch und obsiegt er gegen den einen (=Beklagter zu 1.), während er gegenüber dem anderen (=Beklagter zu 2.) vollständig unterliegt, dann bestimmt sich die Kostenverteilung innerhalb der Prozessrechtsverhältnisse Kläger - Beklagter zu 1. und Kläger - Beklagter zu 2., und zwar aufgesplittet nach den jeweiligen Kosten- und Auslagenpositionen:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger und der Beklagte zu 1. jeweils 50 %. Der Beklagte zu 1. trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, während dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. auferlegt werden.

Die Verteilung der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen des Klägers rechtfertigt sich hier aus der Überlegung, dass der Kläger nur mit einem seiner beiden Klageangriffe gewonnen, mit dem anderen aber verloren hat und er, hätte er den Beklagten zu 2. alleine verklagt, er die gesamten Gerichtskosten zu tragen hätte. Bildet man hier die nach § 92 Abs. 1 ZPO gebotenen Verlustquoten, ergibt sich folgendes Bild:

	<u>Kl.</u>	<u>Bekl. zu 1.</u>	<u>Bekl. zu 2.</u>
Kl. - Bekl. zu 1.	-	./ 5.000 €	-
Wert 5.000,00 €			
Kl. - Bekl. zu 2.	./ 5.000 €	-	-
Wert 5.000,00 €			
fiktiver Gesamtwert (=Summe der Einzelangriffe):	10.000 €		
davon Kläger	$\frac{5.000 \text{ €}}{10.000 \text{ €}}$	oder 1/2	
davon Beklagter zu 1.	$\frac{5.000 \text{ €}}{10.000 \text{ €}}$	oder 1/2	

(b) im Adhäsionsverfahren

Fall:

Adhäsionsantrag des X auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5.000,00 € gegen drei Angeklagte A, B, C als Gesamtschuldner. Der Angeklagte C wird freigesprochen und von einer Entscheidung über den gegen ihn gerichteten Adhäsionsantrag des X abgesehen, gegen die Angeklagten A und B obsiegt X vollständig.

Anders als im Zivilverfahren werden die Angeklagten A und B mit den gesamten durch den Adhäsionsantrag angefallenen

(besonderen) gerichtlichen Kosten belastet. Zwar ist der Adhäsionskläger X gegenüber dem Angeklagten C unterlegen. Hierfür fallen aber wegen der besonderen Struktur des Gebührentatbestandes Nr. 3700 KV GKG beim Adhäsionskläger nie Gerichtskosten an, auch nicht, wenn der Adhäsionskläger X den Angeklagten C alleine verklagt hätte. Wie oben bereits festgestellt: Eine überzogene Forderung des Adhäsionsklägers wirkt sich - **bezogen auf die Gerichtskostenlast** - für ihn nie nachteilig aus.

Demgegenüber bleibt es für die außergerichtlichen Kosten des Adhäsionsklägers grundsätzlich bei dem Verteilungsmaßstab der Baumbach'schen Formel, da hier die Situation vergleichbar ist: Hätte der Adhäsionskläger X alleine den Angeklagten C im Adhäsionsverfahren in Anspruch genommen und wäre er unterlegen, dann hätte er nach § 472a Abs. 2 StPO die notwendigen Auslagen von C sowie seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen gehabt. Hat der Adhäsionskläger aber für die überhöhte Forderung bezüglich der notwendigen Auslagen einzustehen, ergeben sich auf der Grundlage des o.g. Beispiels folgende Verlustquoten:

	<u>X</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>
X - A Wert 5.000,00 €	-	/ . 5.000 €	-	-
X - B Wert 5.000,00 €	-	-	/ . 5.000 €	-
X - C Wert: 5.000 €	/ . 5.000 €	-	-	-

fiktiver Gesamtwert (= Summe der Einzelangriffe): 15.000 €

davon X	$\frac{5.000 \text{ €}}{15.000 \text{ €}}$	oder 1/3
davon A und B	$\frac{10.000 \text{ €}}{15.000 \text{ €}}$	oder 2/3

Kostentenor

*Die Angeklagten A und B tragen die Kosten des Verfahrens, ihre notwendigen Auslagen sowie die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten. Von den durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers X tragen die Angeklagten A und B 2/3 [§§ 465, 472a **Abs. 1**, 464 d StPO]. Die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten C trägt der Adhäsionskläger X [§§ 465, 472a **Abs. 2**,*

464d StPO], während die weiteren notwendigen Auslagen des Angeklagten C der Landeskasse auferlegt werden [§ 467 Abs. 1 StPO]. Im Übrigen tragen der Adhäsionskläger und die Angeklagten A und B ihre durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen notwendigen Auslagen selbst.

- (3.) Nur ein Teil der Adhäsionsforderung wird gegen einen Teil der Angeklagten zugesprochen

Fall:

Adhäsionsantrag des X auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 6.000,00 € gegen drei Angeklagte A, B, C als Gesamtschuldner. Der Angeklagte C wird freigesprochen und von einer Entscheidung über den gegen C gerichteten Adhäsionsantrag des X wird abgesehen. Die Angeklagten A und B werden zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4.000 € verurteilt, von der Entscheidung über den weitergehenden, gegen A und B gerichteten Antrag wird abgesehen.

Ein Blick auf die Verlustquoten zeigt hier folgendes Bild:

	<u>X</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>
X - A	/./ 2.000 €	/./ 4.000 €	-	-
Wert 6.000 €				
X - B	/./ 2.000 €	-	/./ 4.000 €	-
Wert 6.000 €				
X - C	/./ 6.000 €	-	-	-
Wert: 6.000 €				

fiktiver Gesamtwert (= Summe der Einzelangriffe): 18.000 €

davon X 10.000 € oder 5/9
18.000 €

davon A und B 8.000 € oder 4/9
18.000 €

Kostentenor

Die Angeklagten A und B tragen die Kosten des Verfahrens, ihre notwendigen Auslagen sowie die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten. Von den durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers X und der Angeklagten A und B tragen der Adhäsionskläger X 5/9 und die Angeklagten A und B 4/9 als Gesamtschuldner [§§ 465, 472a Abs. 1 und 2, 464 d StPO]. Die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten C trägt der

Adhäsionskläger X [§§ 465, 472a Abs. 2, 464 d StPO], während die weiteren notwendigen Auslagen des Angeklagten C der Landeskasse auferlegt werden [§ 467 Abs. 1 StPO]. Im Übrigen tragen der Adhäsionskläger und die Angeklagten A und B ihre durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2017 angefallenen notwendigen Auslagen selbst.

cc) Kostenentscheidung unabhängig von den Obsiegs- und Unterliegsquoten?

Vergleichbar wie im Zivilprozess (§ 92 Abs. 2 ZPO) bilden die Obsiegs- und Unterliegsquoten nicht in jedem Fall die Grundlage für die Kostenentscheidung. Zumindestens bei geringfügigem Unterliegen einer der Adhäsionsparteien, ist es vertretbar, die Kostenlast in vollem Umfang dem Angeklagten aufzuerlegen. Inwieweit Umstände der abgeurteilten Straftat Einfluss auf die Kostenentscheidung haben können, ist unklar. Zumindest in einem Fall hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 28. Oktober 2015, Az.: 5 StR 422/15, juris) die Tatsache, dass der Angeklagte mit „*brutaler und menschverachtender Gesinnung dem Adhäsionskläger erhebliche Verletzungen zugefügt hat*“, dahingehend in die Kostenentscheidung einfließen lassen, dass er den Angeklagten mit der vollen Kostentragung belastet hat: Es erscheine unbillig, das zuerkannte Schmerzensgeld durch die teilweise Auferlegung der Kosten zu mindern.

dd) Kostenentscheidung bei Grundurteil?

Unter ausdrücklicher Aufgabe unseres früheren Standpunktes, dass auch bei Erlass eines Grundurteils im Adhäsionsverfahren eine Kostenentscheidung zu treffen ist, meinen wir jetzt, dass der richtige Tenor - wie auch bei einem beim Zivilgericht eingeleiteten Rechtsstreit - lautet:

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, [zusätzlich bei Nebenklage: "die notwendigen Auslagen des Nebenklägers"] und seine notwendigen Auslagen. Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2017 angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Es ist dem mit dem Betragsverfahren befassten Zivilgericht ohne weiteres möglich, die im Verfahren vor dem Strafgericht ausgelösten Kostenpositionen in die Kostenentscheidung einfließen zu lassen. Die gegenteilige Auffassung wird dem Charakter des Grundurteils als vorläufiges Zwischenurteil nicht gerecht und verstößt zudem gegen den Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung, nach dem einheitlich über die Kosten des Rechtsstreits in der jeweiligen Instanz entschieden wird, und zwar unabhängig von den einzelnen Prozesshandlungen, den Prozessabschnitten und der Anzahl der Urteile. Dass dieser den Zivilprozess beherrschende Grundsatz, der sich daraus rechtfertigt, dass eine Kostenquote nicht gebildet werden kann, solange der Grad des Obsiegs und Unterliegs nicht feststeht, auch im Strafverfahren

Anwendung finden muss, folgt schon daraus, dass § 92 ZPO und §§ 472a StPO in gleicher Weise auf das jeweilige Obsiegen und Unterliegen als Verteilungsmaßstab für die Kosten/notwendigen Auslagen bzw. außergerichtlichen Kosten abstellen. Würde man mit dem Grundurteil bereits eine Entscheidung nach § 472a StPO treffen kann es entsprechend zu Wertungswidersprüchen mit den Rechtsgedanken § 472a Abs. 1 und 2 StPO kommen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Der Adhäsionskläger X verlangt vom Angeklagten A unter Hinweis auf seine durch die angeklagte gefährliche Körperverletzung eingetretene Berufsunfähigkeit ein Schmerzensgeld von 50.000,00 €. Das Schöffengericht verurteilt den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und erlässt bezüglich des Adhäsionsantrages ein Grundurteil, weil es die Frage der dauerhaften Berufsunfähigkeit nicht für geklärt hält. Nach Einholung zweier Sachverständigengutachten im Betragsverfahren spricht ihm das Zivilgericht ein Schmerzensgeld von 10.000,00 € zu.

Hätte in diesem Fall das Strafgericht über die im Adhäsionsverfahren anfallenden Kostenpositionen entschieden, hätte dieses die Kosten/Auslagen wohl ganz überwiegend dem Angeklagten auferlegen müssen. Ein zuverlässiger Maßstab, wie dies im Einzelnen zu geschehen hat, dürfte dem Strafgericht nicht zur Verfügung stehen, welcher sollte das auch sein? Man könnte allenfalls an einen standardmäßigen Abschlag denken, weil lediglich ein Grundurteil erstritten wurde. Nach dem Ergebnis des Zivilprozesses müsste der Angeklagte aber nur 20 % der Kosten des Verfahrens tragen, während 80 % beim Adhäsionskläger verbleiben. Da somit das Risiko von erheblichen Brüchen zwischen strafrechtlicher Kostenentscheidung und Ergebnis des Betragsverfahrens besteht, muss das Strafgericht von einer Kostenentscheidung bezüglich des Adhäsionsantrages Abstand nehmen.

ee) **Kostenentscheidung nach JGG**

Wie dargelegt, findet das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende uneingeschränkte Anwendung. Kostenrechtlich ist dann jedoch zu beachten, dass § 74 JGG im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a StPO nicht anzuwenden ist (§ 109 Abs. 2 Satz 4 JGG).

Eine Tenorierung bei vollständig zusprechender Entscheidung könnte unter Anwendung von § 74 JGG dann entsprechend wie folgt lauten:

Verfahrenskosten werden nicht erhoben [§ 74 JGG]. Der Angeklagte hat jedoch seine notwendigen Auslagen - auch soweit diese durch den Adhäsionsantrag des Josef Schmitz vom 15. September 2018 entstanden sind [§§ 465, 472a StPO] - und die dem Adhäsionskläger durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen [§§ 109 Abs. 2 Satz 4 JGG, 472a StPO].

Ist der Adhäsionskläger zugleich Nebenkläger, käme nachfolgende Tenorierung in Betracht:

*Verfahrenskosten werden nicht erhoben [§ 74 JGG]. Der Angeklagte hat jedoch seine notwendigen Auslagen - auch soweit diese durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 entstanden sind [§§ 465, 472a StPO] -, die **notwendigen Auslagen des Nebenklägers** sowie die dem Adhäsionskläger Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. [§§ 465, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 StPO].*

d) Vorläufige Vollstreckbarkeit

Nach § 406 Abs. 3 Satz 2 StPO muss das Gericht seine Adhäsionsentscheidung **zur Hauptsache** entsprechend der Regeln der §§ 708 ff. ZPO für vorläufig vollstreckbar erklären, um den Angeklagten vor Schäden, die er durch die Zwangsvollstreckung des Adhäsionsklägers erleidet, zu schützen: Wird die Adhäsionsentscheidung infolge der Einlegung eines Rechtsmittels oder gemäß § 406a Abs. 3 StPO aufgehoben, hat der Angeklagte zwar nach § 717 Abs. 2 ZPO einen Schadensersatzanspruch gegen den Adhäsionskläger wegen der dann rechtswidrigen Zwangsvollstreckung. Um ihn davor zu bewahren, dass dieser Anspruch wegen der Vermögenslosigkeit des Vollstreckungsgläubigers nicht realisierbar ist, ordnet das Gesetz nach den §§ 708 ff. ZPO die Stellung von Sicherheiten durch den Vollstreckungsgläubiger an. Die Adhäsionsentscheidung ist nur zur Hauptsache, **nicht hinsichtlich der Kosten** für vorläufig vollstreckbar zu erklären (so auch *KMR-Stöckel* § 406 Rdnr. 3), denn die Kostenentscheidung über den Adhäsionsantrag beruht alleine auf den strafprozessualen Kostenvorschriften der §§ 465 ff. StPO. Wegen seiner Kostenentscheidung wird aber ein Strafurteil nie für vorläufig vollstreckbar erklärt, denn eine den §§ 708 ff. ZPO entsprechende Vorschrift enthält die StPO nicht. Warum für die Kostenentscheidung im Adhäsionsverfahren etwas anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich.

aa) Fallgruppen

- Verurteilung in der Hauptsache über 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % [§ 709 Satz 1 und 2 ZPO].

- Verurteilung in der Hauptsache unter 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar. Der Angeklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus Ziffer 2. des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht der Adhäsionskläger Josef Schmitz vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet. [§§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO].

bb) Das Feststellungsurteil sowie das Teil- und das Grundurteil enthalten keine Entscheidung zur **vorläufigen Vollstreckbarkeit**, weil ihr Hauptsachetenor keinen vollstreckungsfähigen Inhalt besitzt.

e) Nach den oben a) – d) dargelegten Grundsätzen kann ein Tenor im Adhäsionsverfahren wie folgt gefasst werden:

aa) Zusprechende und absehende Entscheidung bei Verurteilung in der Hauptsache über 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

1. *Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.*

2. *Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2018 zu zahlen. Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2017 abgesehen.*

3. *Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % [§ 709 Satz 1 und 2 ZPO].*

4. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten und seine notwendigen Auslagen. Von den dem Adhäsionskläger Josef Schmitz und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger Josef Schmitz 25 % und der Angeklagte 75 %. [§§ 465, 472a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StPO].*

bb) Zusprechende Entscheidung bei Verurteilung in der Hauptsache unter 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

1. *Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.*

2. *Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2018 zu zahlen.*

3. *Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar. Der Angeklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus Ziffer 2. des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht der Adhäsionskläger Josef Schmitz vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet. [§§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO].*

4. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen*

Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. [§§ 465, 472a Abs. 1 StPO].

cc) Feststellung

1. *Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.*
2. *Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, alle infolge der Schlägerei vom 27. Januar 2018 in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 1. August 2018 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung* übergehen, zu ersetzen.*
3. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. Juli 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. Juli 2018 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. Juli 2018 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. [§§ 465, 472a Abs. 1 StPO].*

[Keine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, weil der Feststellungstenor zu 2. keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.]

dd) Herausgabe- und Absehensentscheidung, wenn der Wert der herauszugebenden Sache über 1.250,00 € liegt:

1. *Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.*
2. *Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln den PKW BMW 323 i, Fahrzeug Ident. Nr. (...), mit dem amtlichen Kennzeichen B-MW 323 samt vier auf Alufelgen der Marke Bobette Typ (...) gezogener Sommerreifen der Marke Michelin, Typ (...) herauszugeben. Hinsichtlich des weitergehenden Anspruchs auf Herausgabe eines PKW Mercedes-Benz 200 d, Fahrzeug Ident. Nr. (...) mit dem amtlichen Kennzeichen B-MJ 345 sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2018 ab.*
3. *Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 € [§ 709 Satz 1 und 2 ZPO; maßgeblich ist der Zeitwert des herauszugebenden Fahrzeugs].*
4. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2018 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten und seine notwendigen Auslagen. Von den dem Adhäsionskläger Josef Schmitz und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2018 entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger Josef*

* Beachte: Soweit das Gericht die Verpflichtung eines Angeklagten zur Leistung von Ersatz für gegenwärtige und zukünftige materielle Schäden dem Grunde nach feststellt, ist dieser Ausspruch unter den im Hinblick auf § 116 SGB X bzw. § 86 VVG erforderlichen Vorbehalt zu stellen, dass eine Ersatzpflicht des Angeklagten nur insoweit besteht, als der Anspruch des Klägers nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Versicherer übergegangen ist (vgl. BGH, Beschl. vom 4. August 2009 – 4 StR 171/09 – Rdn. 8, juris, BGH, Beschl. vom 19.04.2012 - 2 StR 50/12, BeckRS 2012, 14664; BGH Beschl. vom 25.08.2016 – 2 StR 585/15, juris).

Schmitz 25 % und der Angeklagte 75 % [§§ 465, 472a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StPO; maßgeblich ist das Verhältnis des Wertes der beiden Fahrzeuge zueinander].

3. Tatbestand

Eines besonderen an zivilrechtlichen Grundsätzen orientierten Tatbestandes zusätzlich zu den strafrechtlichen Feststellungen, die sich regelmäßig in Abschnitt II. des Urteils finden, bedarf es nicht. Eine Unterscheidung in Streitiges und Unstreitiges unterbleibt, denn diese ist alleine Ausfluss des im Strafprozess gerade nicht geltenden zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes. Maßgeblich sind alleine die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung „für erwiesen erachteten Tatsachen“ (§ 267 Abs. 1 StPO), die Grundlage der strafrechtlichen Verurteilung sind. Sie sind nach strafprozessualen Grundsätzen um weitere Feststellungen, die für die Entscheidung des Adhäsionsantrages notwendig sind, zu ergänzen.

4. „Entscheidungsgründe“

In den die zusprechende Adhäsionsentscheidung betreffenden „Gründen“, die entsprechend dem Charakter des Verfahrens als Anhang den den Strafausspruch begründenden Erwägungen zu folgen haben, hat der Strafrichter zunächst darzulegen, warum die nach strafprozessualen Grundsätzen festgestellten Tatsachen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ausfüllen. Die Darstellung gleicht einem Zivilurteil, wobei der Strafrichter zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine strafrechtliche Subsumtion verweisen kann, soweit bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Tatbestandsmerkmale deckungsgleich sind. Die übrigen materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen hat er - gegebenenfalls unter Heranziehung der von den Zivilgerichten entwickelten Gesetzesauslegung - zu erörtern. Anschließend muss er sich mit den Einwendungen des Angeklagten auseinandersetzen und erläutern, ob und in welchem Umfang diese nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung durchgreifen. Sind mehrere in einem Adhäsionsantrag verbundene Klageanträge (objektive Klagehäufung) zu bescheiden, werden zuerst die den Hauptanspruch/die Hauptansprüche rechtfertigenden Anspruchsgrundlagen geprüft, dann die Anspruchsgrundlagen für die Zinsen und sonstige Nebenansprüche. Aus den Gründen muss sich ergeben, **was** dem Adhäsionskläger zugesprochen wird, es muss insbesondere klargelegt werden, welche Schadenspositionen im Einzelnen Grundlage des Leistungsurteils sind. Die gestellten Adhäsionsanträge sind in Rubrum und Gründen erschöpfend und vollständig zu bescheiden (zum Vorstehenden insgesamt BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018, Az. 5 StR 113/18, juris). Gegebenenfalls hat sich das Gericht mit der Frage zu befassen, ob der Adhäsionskläger (noch) Gläubiger der geltend gemachten Ansprüche ist oder ob diese entsprechend § 116 SGB X und § 86 VVG nicht auf andere (Sozial-)Versicherungsträger übergegangen sind (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2018, Az. 4 StR 155/18, juris). Bei der Begründung von Adhäsionsaussprüchen über die Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld reichen lediglich formelhafte

allgemein gültige Kriterien für die Bemessung eines bestimmten Betrages nicht aus (vgl. oben 3. Teil, D. IV 2) c) cc).

Beispiel:

VI.

1. Der Zeugin S. steht gegen den Angeklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.000,00 € aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB zu.

a) Nach den oben zu II. getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte der Zeugin S. am 1. Januar 2018 mit einer Glasflasche eine Platz- und eine Schnittwunde im Gesicht beigebracht. Damit hat er rechtswidrig und schuldhaft die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Zeugin S. verletzt, mithin eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB begangen.

b) Das deswegen der Zeugin S. zustehende Schmerzensgeld beläuft sich auf 3.000,00 €.

aa) Durch ein Schmerzensgeld sollen nach allgemeiner Auffassung in erster Linie die Schäden des Verletzten ausgeglichen werden, dieser soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu seiner Genugtuung führen (ständige Rechtsprechung seit BGHZ GrZS 18, 149), und zwar insbesondere bei vorsätzlichen Schädigungen. Auch wenn beide Aspekte bei Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind, steht dem Geschädigten nur ein einheitlicher Anspruch zu, eine Aufspaltung in einen Betrag zum Ausgleich der immateriellen Schäden und einem solchen, der der Genugtuung dienen soll, findet nicht statt (BGHZ 128, 117). Die Bemessung des Anspruchs bei einer Körperverletzung erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung (BGHZ 138, 388). Als Bemessungsgrundlagen sind je nach den Umständen des Falles Alter, persönliche Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen des Verletzten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers zu berücksichtigen (Palandt-Heinrichs § 253 Rdnr. 19, 30). Eine strafrechtliche Verurteilung wegen des schädigenden Ereignisses ist für den Schmerzensgeldanspruch und seine Bemessung ohne Bedeutung (BGHZ 128, 117).

bb) Auf der Grundlage dieser Kriterien beläuft sich das angemessene Schmerzensgeld vorliegend auf 3.000,00 €. Wie bereits oben unter V. ausgeführt, hat das Verhalten des Angeklagten lediglich zwei kaum sichtbare Narben im Gesicht der Zeugin S. hinterlassen, die zudem durch ihr Verhalten selbst zur Eskalation der Situation beigetragen hat. Allerdings lag das Maß der eingesetzten Gewalt schon im oberen Bereich. Die Zeugin S. und die Zeugin P. haben außerdem glaubhaft bekundet, dass die Zeugin S. ca. sechs Monate lang eine fast paranoide und irrationale Angst vor dem Angeklagten, den sie mehrfach glaubte auf der Straße in ihrem Heimatdorf zu sehen, entwickelt hat, die erst in den letzten Monaten abgeklungen ist. Für diese in den Bereich der so genannten posttraumatischen Belastungsstörung fallenden Ängste musste die Zeugin S. ebenfalls entschädigt werden. Das Schmerzensgeld überfordert den Angeklagten angesichts seines relativ guten Einkommens auch nicht wirtschaftlich, für die als Arbeitslosengeld II – Empfängerin am Rande des Existenzminimums lebende Adhäsionsklägerin, die für ein Kind sorgen muss, bedeutet es eine spürbare Verbesserung ihrer persönlichen Lage.

Für ein höheres Schmerzensgeld war vorliegend nichts ersichtlich, nachdem sich offensichtlich die psychische Lage der Zeugin S. von alleine wieder gebessert hat.

2. Unter dem Gesichtspunkt der Kosten angemessener Rechtsverfolgung kann die Zeugin S. auch die vorgerichtlich angefallenen Kosten ihres Rechtsanwaltes beanspruchen. Da ihre Forderung allerdings völlig überzogen war, sind diese nicht vollständig zu erstatten, sondern nur in der Höhe, die angefallen wäre, wenn die Zeugin S. von Anfang an den zutreffenden Betrag verlangt hätte. Ihr stehen nur 20 %

des von ihr geltend gemachten Schmerzensgeldes zu, also hat der Angeklagte auch nur 20 % der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren - dies sind 219,41 € - zu übernehmen.

3. Der der Zeugin S. gegen den Angeklagten somit zustehende Geldbetrag in Höhe von 3.219,41 € ist in der gesetzlichen Höhe des § 288 Abs. 1 BGB ab dem Tag nach Eingang des Adhäsionsantrages bei Gericht am 7. September 2018 zu verzinsen, § 291 BGB in Verbindung mit § 404 Abs. 2 StPO. Da in der vorgenannten Vorschrift bereits der Antragstellung die Wirkung der Klageerhebung beigemessen wird, wird der Adhäsionsantrag nicht erst mit seiner Zustellung beim Angeklagten, sondern durch seine Einreichung bei Gericht rechtshängig (h.M., vgl. nur Meyer-Goßner § 404 Rdnr. 6). Entsprechend § 187 Abs. 1 BGB analog fallen Rechtshängigkeitszinsen damit bereits ab dem auf die Einreichung des Adhäsionsantrages folgenden Tag an (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 2015, Az.: 4 StR 411/15, juris).

Weitergehende Verzugszinsen kann die Zeugin S. hingegen nicht verlangen, weil das Anforderungsschreiben vom 30. Juli 2018 keine verzugsbegründende Mahnung beinhaltet und auch eine einfache Zahlungsfrist keinen Verzug auszulösen vermag. Dazu hätte es eines weiteren Mahnschreibens bedurft.

4. Zuletzt war noch in Anwendung des § 256 ZPO die aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB abgeleitete Ersatzpflicht des Angeklagten für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden der Zeugin Schmidt auszusprechen.

Aus den Gründen eines **Berufungsurteils** hat sich eindeutig zu ergeben, dass die Kammer auch hinsichtlich der Adhäsionsaussprüche eine eigene Sachentscheidung getroffen hat und nicht, was fehlerhaft wäre, der Eindruck entsteht, sie habe die insoweit getroffene Entscheidung des Amtsgerichts lediglich auf Rechtsfehler hin überprüft (vgl. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 15. November 2012, Az.: (4) 121 Ss 236/12 (283/12)).

III. Rechtsmittel gegen die zumindest teilweise zusprechende streitige Adhäsionsentscheidung - § 406a Abs. 2 StPO

1. Mit der Berufung kann der **Angeklagte** grundsätzlich das gesamte Urteil, also seinen strafrechtlichen Teil und die Adhäsionsentscheidung, überprüfen lassen.

a) Hiervon ist im Regelfall auszugehen, wenn er ohne jegliche (sprachliche) Einschränkung ein Rechtsmittel einlegt (Kammergericht NStZ – RR 2010, 115). Die Vorschrift des § 406a Abs. 2 StPO eröffnet dem Angeklagten zusätzlich die Möglichkeit einer isolierten Anfechtung der Adhäsionsentscheidung. In diesem Fall kann über die Adhäsionsentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden, wenn nicht eine Anhörung auf Antrag des Angeklagten oder des Adhäsionsklägers stattgefunden hat. Der - mit oder ohne Anhörung der Beteiligten ergehende – Beschluss ist unanfechtbar (Meyer-Goßner/Schmitt, Rdnr. 6 zu § 406a StPO). Soweit sich der Angeklagte (nur) gegen die im Adhäsionsverfahren getroffene Kostenentscheidung wendet, kommt nach §§ 406a Abs. 2 Satz 1, 464 Abs. 3 Satz 1 StPO die sofortige Beschwerde in Betracht (BGH, Urteil vom 19.11.2009, Az.: 3 StR 87/09, juris).

b) Umgekehrt kann der Angeklagte den Ausspruch im Adhäsionsverfahren bei seinem im Übrigen unbeschränkt eingelegten Rechtsmittel wirksam vom

Rechtsmittelangriff ausnehmen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2016, Az.: 2 (10) Ss 138/16, juris). Für die (isolierte) Rücknahme der Berufung gegen die Adhäsionsentscheidung bedarf der Verteidiger keiner ausdrücklichen Ermächtigung nach § 302 Abs. 2 StPO, da diese Vorschrift nur strafprozessuale Rechtsmittel erfasst, nicht jedoch Rechtsmittel, die gegen den bürgerlich-rechtlichen Teil des Urteils eingelegt werden (Kammergericht, NSTZ – RR 2010, 115).

- c) Eine besondere prozessuale Situation kann sich ergeben, wenn der Adhäsionskläger seinen Antrag erstmals in der Berufungsinstanz stellt oder wenn er ihn – nach einer Absehensentscheidung in der ersten Instanz – beim Berufungsgericht wegen der fehlenden Rechtskraftwirkung der Absehensentscheidung, die einen Klageanspruch nicht rechtskräftig aberkennt (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 7. März 2007, Az.: 1 AR 176/07 - 4 Ws 22/07, juris), erneut stellt. Beschränkt der Angeklagte jetzt die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch und hält das Berufungsgericht die Beschränkung für wirksam (zu den Voraussetzungen hierfür vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt* § 318 RdNr. 16 f.), kann nicht mehr über den Adhäsionsantrag entschieden werden. Denn das Berufungsurteil, das auf die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung ergeht, enthält keinen selbstständigen Schuldspruch mehr, dieser ist vielmehr in dem insofern teilrechtskräftigen angefochtenen erstinstanzlichen Urteil enthalten. Es fehlt also an einer für ein zusprechendes Adhäsionsurteil notwendigen Sachurteilsvoraussetzung nach § 406 Abs. 1 StPO, nämlich an einem eigenständigen Schuldspruch. Damit gleicht die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch der prozessualen Situation der Beschränkung des Einspruchs gegen den Strafbefehl auf den Rechtsfolgenausspruch, da durch beide Prozesshandlungen der Schuldspruch dem Streit entzogen wird. Es ist ein mit einer Kostenentscheidung versehener Absehensbeschluss zu treffen, um die mit Zustellung des Adhäsionsantrages eingetretene Rechtswegsperre zu beseitigen. Gleiches gilt für den Fall der Berufungsrücknahme.

d) Tenorierung:

Legt der Angeklagte auch gegen die erstinstanzliche Adhäsionsentscheidung Berufung ein, sind folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

Die Berufung hat keinen Erfolg:

*„Die Berufung des Angeklagten wird verworfen.
Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels, die durch das Adhäsionsverfahren im Berufungsrechtzug entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten [Nr. 3700 KV GKG] und die dem (Neben- und) Adhäsionskläger im Berufungsverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen.“*

Die Berufung hat keinen Erfolg und der Angeklagte muss aufgrund eines in der Berufungsinstanz gestellten weiteren Adhäsionsantrages mehr zahlen als in der ersten Instanz zugesprochen:

„Die Berufung wird verworfen. Der Angeklagte (...) wird darüber hinaus verurteilt, an den Adhäsionskläger (...) zu zahlen. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels, die durch das Adhäsionsverfahren im Berufungsrechtszug entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten [Nr. 3700 KV GKG] und die dem (Neben- und) Adhäsionskläger im Berufungsverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen. Ferner werden ihm die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen besonderen gerichtlichen Kosten und die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers (...) auferlegt.“

Die Berufung des Angeklagten gegen den Adhäsionsantrag hat in vollem Umfang Erfolg:

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) – Geschäftszeichen: (...) – im Adhäsionsausspruch (Ziffer des Tenors) und im Kostenausspruch, soweit er zur Tragung der besonderen Kosten des Entschädigungsverfahrens und der notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers (...) im Entschädigungsverfahren (Ziffer ... des Tenors) verurteilt ist, aufgehoben. Von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom (...) wird abgesehen. (Tenorierung nach BGH, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 StR 100/10 in juris). [Allgemeine Rechtsmittelkosten] Die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen besonderen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Adhäsionskläger (...).“

Die Berufung des Angeklagten gegen den Adhäsionsantrag hat teilweise Erfolg:

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) – Geschäftszeichen: (...) – hinsichtlich des Entscheidungstenors zu 2. teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst: Der Angeklagte (...) wird verurteilt, an den Adhäsionskläger (...) zu zahlen. Im Übrigen wird von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom (...) abgesehen. Die weitergehende Berufung des Angeklagten wird verworfen.“

Hier dürfte bezüglich der besonderen gerichtlichen Kosten und notwendigen Auslagen nach Instanzen zu differenzieren sein.

2. Demgegenüber ist die **mit Urteil** ergangene zumindest teilweise zusprechende Adhäsionsentscheidung für den **Adhäsionskläger** grundsätzlich nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar (vgl. § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO und BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2007 - 5 StR 578/07 in juris).
- a) Dies rechtfertigt sich auch aus der folgenden Überlegung: Soweit dem Adhäsionskläger etwas zugesprochen wurde, ist er nicht beschwert, so dass ein Rechtsmittel bereits nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig ist. Soweit von der Entscheidung abgesehen wurde, ist er ebenfalls nicht beschwert: Da durch die Absehensentscheidung sein Klageanspruch nicht rechtskräftig aberkannt worden ist, kann er entweder vor dem Zivilgericht oder sogar, falls der Angeklagte gegen

das Urteil Berufung einlegt, vor dem Berufungsgericht seinen Adhäsionsantrag, soweit er nicht befriedigt wurde, erneut stellen (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 7. März 2007 – 1 AR 176/07 – 4 Ws 22/07).

- b) Ausnahmsweise wird man eine Berufung für zulässig erachten müssen, wenn das Gericht fehlerhaft einen Teil des Klageanspruchs aberkennt, etwa indem es tenoriert:

„Im Übrigen wird der Adhäsionsantrag abgewiesen.“

Sollte hier eine Umdeutung/Auslegung des Tenors in eine Absehensentscheidung anhand der eindeutig gefassten Urteilsgründe ausscheiden, muss der Adhäsionskläger die ihn belastende Entscheidung mit dem allgemein zulässigen Rechtsmittel beseitigen können (vgl. *Löwe/Rosenberg - Hilger*, § 406 Rdnr. 28).

- c) Da dem Adhäsionskläger gegen die durch Urteil ergangene Entscheidung grundsätzlich kein Rechtsmittel zusteht, kann er auch nicht gegen die im Urteil getroffene Kosten-/Auslagenentscheidung vorgehen, soweit sie ihn belastet (vgl. § 464 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz StPO und BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2007 - 5 StR 578/07 in juris; OLG Hamm, Beschluss vom 18. September 2014 - 2 Ws 211/14 in juris).
- d) Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass das Oberlandesgericht Oldenburg in einer vereinzelt Entscheidung (Beschluss vom 2. April 2007 – 1 Ws 124/07) dem Adhäsionskläger auch eine **Gehörsrüge** entsprechend 321a ZPO zugebilligt hat. Unseres Erachtens dürfte dieses Rechtsinstitut allenfalls in Fällen, in denen es ohne Hauptverhandlung zu einer Einstellung kommt, so dass von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen ist, relevant werden.
3. Die **Anklagebehörde** kann den Adhäsionsausspruch selbst nicht unmittelbar durch Rechtsmittel angreifen (BGH, Beschluss vom 5. Mai 2016 – 5 StR 456/15, juris), denn sie ist nicht Partei des Adhäsionsverfahrens. Ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft beeinflusst grundsätzlich den zivilrechtlichen Teil des angefochtenen Urteils nicht; mit der Folge, dass der Adhäsionsausspruch bereits nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht wird. Wird auf die (alleinige) Revision der Staatsanwaltschaft hin ein Urteil im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch aufgehoben und zurückverwiesen, bleibt eine mit der erstinstanzlichen Verurteilung erfolgte Entscheidung über den Adhäsionsantrag hiervon unberührt (BGH, Beschlüsse vom 31. August 2016, Az.: 4 StR 340/16; 11. Mai 2016, Az.: 5 StR 456/15, beide juris, BGH, Urteil vom 28. November 2007, Az.: 2 StR 477/07 = BGHSt 52, 96). Eine – sehr seltene - Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der Bundesgerichtshof auf die Revision der Staatsanwaltschaft in der Sache selbst entscheiden und den Angeklagten freisprechen würde, weil dann unter

Durchbrechung der Rechtskraft die Aufhebung des zivilrechtlichen Ausspruchs nach § 406a Abs. 3 StPO zu erfolgen hat (BGH, Beschluss vom 11. Mai 2016, Az.: 5 StR 456/15, juris).

Die Staatsanwaltschaft kann sich aber auf den Standpunkt stellen, dass die vom Gericht verhängte Strafe nicht tat- und schuldangemessen ist, weil sie das zur Schadenswiedergutmachung Ausgeurteilte für zu wenig hält und so indirekt auf den Adhäsionskläger einwirken, im Berufungsverfahren mit einem erneuten Antrag sein Glück zu probieren.

4. Eine Aufhebung und Zurückverweisung durch die Revisionsinstanz nach entsprechendem Rechtsmittel durch Angeklagten oder Staatsanwaltschaft allein zur Bestimmung des Umfangs des Adhäsionsanspruchs kommt nicht in Betracht (st. Rspr.: BGH, Beschluss vom 3. Februar 2016, Az.: 4 StR 379/15, juris m.w.N.).
5. Die Adhäsionsentscheidung ist schließlich **von Amts wegen** aufzuheben, wenn sie selbst durch ein Rechtsmittel zwar nicht angegriffen, die strafrechtliche Verurteilung aber in der Rechtsmittelinstanz keinen Bestand hat, weil der Angeklagte weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt wird (§ 406a Abs. 3 StPO). Damit handelt es sich bei § 406a Abs. 3 StPO im Ergebnis um einen gesetzlich geregelten Fall der Durchbrechung der Rechtskraft. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:
 - a) Kann das Rechtsmittelgericht selbst das Rechtsmittel „durchentscheiden“ und gelangt es zum Freispruch bzw. verhängt es keine Maßnahme der Besserung und Sicherung, dann obliegt ihm zugleich die Aufhebungsentscheidung nach § 406a Abs. 3 StPO.
 - b) Wird hingegen auf die Revision der Staatsanwaltschaft ein Urteil im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch mit den Feststellungen zwar aufgehoben, die Sache aber zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, bleibt eine zugleich mit der Verurteilung erfolgte zusprechende Entscheidung über einen Adhäsionsantrag - wie etwa eine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz an den Nebenkläger - hiervon zunächst unberührt; über ihre Aufhebung ist vom neuen Tatrichter auf der Grundlage des Ergebnisses der neuen Hauptverhandlung zu entscheiden (BGHSt 52, 96; BGH, Beschluss vom 1. September 2016, Az.: 2 StR 19/16, juris).

Im Einzelnen: Nach § 406a Abs. 3 Satz 1 StPO ist die einem Adhäsionsantrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Nach ihrem Wortlaut könnte diese Regelung auch eine aufhebende und zurückverweisende Entscheidung des

Revisionsgerichts erfassen. Dass die Entscheidung über den Adhäsionsantrag von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden kann, würde in diesem Fall nach dem Wortlaut des § 406a Abs. 3 Satz 2 StPO einer Aufhebung nicht entgegenstehen. Zu § 406a Abs. 3 StPO in der Fassung vor dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 hat der Bundesgerichtshof aber schon entschieden, dass die nicht angefochtene Entscheidung über den Adhäsionsantrag von der Aufhebung des Urteils im Übrigen unberührt bleibt, wenn die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird (BGHSt 3, 210, 211; vgl. auch BGH, NJW 2006, 1890, 1891). Hieran hat sich durch die Änderung des § 406a Abs. 3 StPO durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 nichts geändert. Die Vorschrift hat die zuvor geltende Regelung inhaltlich übernommen und sie nur redaktionell an die Neufassung des § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO angepasst (vgl. BT-Drs. 15/1976, S. 17). Gegen eine Erstreckung der Aufhebung bei Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht spricht vor allem, dass in diesem Fall eine endgültige Sachentscheidung über die der Adhäsionsentscheidung zugrunde liegenden Straftat nicht getroffen wird. Eine Durchbrechung der Rechtskraft jener Entscheidung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn ihr durch endgültigen Wegfall der strafrechtlichen Verurteilung die Grundlage entzogen wird. Eine Aufhebung der Adhäsionsentscheidung ist daher dem Tatrichter vorbehalten; im Revisionsverfahren kommt sie nur in Betracht, wenn das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheidet (vgl. Löwe/Rosenberg - Hilger, § 406a Rdnr. 15).

- c) Gewährt der Adhäsionskläger nach endgültiger Aufhebung dem Angeklagten, der nach Rechtskraft der Adhäsionsentscheidung nicht mehr durch die zu seinen Gunsten getroffene Vollstreckbarkeitsentscheidung nach §§ 708 ff. ZPO geschützt wird, das Vollstreckte nicht freiwillig zurück, ist der Angeklagte gezwungen, das nach §§ 13 ff. ZPO zuständige Zivilgericht anzurufen und dort den Weg des § 717 Abs. 2 ZPO zu beschreiten. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung (BGH, NJW 1983, 232). Tatbestandsvoraussetzungen sind nur Vollstreckung aus einem (vollstreckbaren) Urteil und dessen Aufhebung. Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB; der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Dabei dürfte es dem Adhäsionskläger verwehrt sein, sich in diesem neuen Zivilverfahren auf ein Mitverschulden des Angeklagten zu berufen. Dieser kann nämlich in der zugrunde liegenden Fallkonstellation keinen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 719, 707 ZPO stellen. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde nämlich gerade nicht - wie es hierfür Voraussetzung wäre - Revision gegen den zivilrechtlichen Teil bzw. den für (vorläufig) vollstreckbar erklärten adhäsionsrechtlichen Teil eingelegt, was tatsächlich auch gar nicht möglich gewesen wäre, da Staatsanwaltschaft, Privat- und Nebenkläger den bürgerlich-rechtlichen Teil des Urteils nicht anfechten können (*Meyer-Goßner*, § 406a Rdnr. 7). Das Revisionsgericht hätte daher gerade nicht auf Antrag

anordnen können, dass die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, denn die Adhäsionsentscheidung war in Rechtskraft erwachsen.

d) Wir schlagen für die Anwendung des § 406a Abs. 3 StPO folgende Vorgehensweise vor (bestätigt durch Kammergericht, Beschluss vom 16. August 2011, Az.: 1 Ws 62/11):

aa) Im Fall des **Freispruchs** bzw. keines (erneuten) Schuldspruchs bzw. keiner (erneuten) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung sollte zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung eines ständigen „Hin und Her“ zunächst dessen Rechtskraft abgewartet werden. Der nach Eintritt der Rechtskraft zu fassende Beschluss könnte dann wie folgt lauten:

"(...) Die Entscheidung zu 2. /der Urteilstenor zu 2. aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2018 - Az.: (...) - wird aufgehoben. Zugleich wird von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, [Adresse] vom 15. September 2017 abgesehen. Der Adhäsionskläger Josef Schmitz trägt die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 angefallenen gerichtlichen Auslagen sowie die insofern angefallenen notwendigen Auslagen des Freigesprochenen.

Gründe:

(...)

Das Landgericht Berlin - Az.: (...) - hat den Freigesprochenen am 25. Februar 2018 der gefährlichen Körperverletzung schuldig gesprochen und dem Adhäsionskläger Josef Schmitz auf seinen Antrag vom 15. September 2017 hin ein Schmerzensgeld von 10.000,00 € zugebilligt. Auf die alleine gegen seine strafrechtliche Verurteilung eingelegte Revision hin, hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2018 einschließlich der Feststellungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Kammer des Landgerichts Berlin zurückverwiesen. Das Landgericht Berlin hat den früheren Angeklagten mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 20. Juli 2018 freigesprochen. Daher hat das Gericht von Amts wegen gemäß § 406a Abs. 3 StPO die Adhäsionsentscheidung aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2018, die der Freigesprochene mit seiner Revision nicht angegriffen hatte und die daher in Rechtskraft erwachsen war, aufzuheben. Gestützt auf den Freispruch sieht das Gericht zugleich gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO von einer Entscheidung über den – nach Aufhebung der zuspreekenden Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2018 noch unerledigten und damit rechtshängigen Adhäsionsantrag des (...) vom (...) ab. Dieser ist unbegründet, weil der Freigesprochene wegen der angeklagten Straftat nicht schuldig gesprochen wurde und auch keine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wurden.

(...) Dem Adhäsionskläger sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen, weil er den Angeklagten im Ergebnis mit einem unbegründeten Adhäsionsantrag überzogen hat."

bb) Im **Fall des (erneuten) Schuldspruchs** bzw. der (erneuten) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung halten wir aus deklaratorischen Gründen folgende an § 269 Abs. 3 ZPO angelehnte Tenorierung im Urteil, mit dem der Angeklagte erneut verurteilt wird, für zweckmäßig:

"(...) Es wird festgestellt, dass die Entscheidung zu 2. /der Urteilstenor zu 2. aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2018 - Az. - sowie die im vorgenannten Urteil bezüglich des Adhäsionsantrages vom (...) ergangene Kosten- und Auslagenentscheidung weiterhin Bestand haben.

Gründe:

(...)

Da der Angeklagte wegen der angeklagten Tat erneut schuldig gesprochen wird (bzw. gegen ihn eine Sicherungsmaßregel angeordnet wird), war die Fortgeltung, der bereits in Rechtskraft erwachsenen zusprechenden Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...), aus deklaratorischen Gründen ebenso festzustellen, wie die der diesbezüglichen Kosten- und Auslagenentscheidung."

B. Die zumindest teilweise zusprechende „unstreitige“ Entscheidung - Das Anerkenntnisurteil

Nach der Änderung des § 406 StPO durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 ist auch im Adhäsionsverfahren ein Anerkenntnisurteil zulässig. Die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu (vgl. nur BGHSt 37, 263) ist überholt (BGH, 1 StR 176/05, Beschluss vom 30. Juni 2005, HRRS 2005 Nr. 593).

I. Wann darf ein zumindest teilweise zusprechendes Anerkenntnisurteil ergehen?

1. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie beim streitigen Urteil, so dass insofern auf die obigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.
2. Hinzukommen muss, dass der Angeklagte ein **Anerkenntnis** abgibt. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber dem Strafgericht vom Angeklagten abgegebene einseitige prozessuale Erklärung, dass der vom Adhäsionskläger geltend gemachte prozessuale Anspruch ganz oder zum Teil besteht bzw. begründet ist. Durch sie begibt sich der Angeklagte jeder Verteidigung gegen den Klageanspruch, indem er die Rechtsfolge oder - bei einer Feststellungsklage - das Rechtsverhältnis, die bzw. das der Adhäsionskläger aus den von ihm präsentierten Tatsachen herleitet, als für ihn gültig akzeptiert und zugleich sein prozessuales Einverständnis mit seiner Verurteilung zum Ausdruck bringt.

Bisher streitig war, ob aufgrund eines abgegebenen Anerkenntnisses der Angeklagte verurteilt werden darf, wenn es im Übrigen an einer strafrechtlichen Verurteilung oder an der Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung fehlt („*isoliertes Anerkenntnisurteil*“). Während SK-Velten (§ 406 RdNr. 11 mit eingehender Begründung) und Meyer-Goßner (§ 406 RdNr. 4 ohne Begründung) dies ausschließen, hat das Amtsgericht Tiergarten (NSTz-RR, 2011, 383) die Möglichkeit eines isolierten Anerkenntnisurteils mit folgenden Erwägungen bejaht:

„(...)

Der Erlass eines Anerkenntnisurteils ist vorliegend zulässig.

Ob ein (isoliertes) Anerkenntnisurteil im Adhäsionsverfahren auch ergehen darf, wenn es an einer strafrechtlichen Verurteilung des Angeklagten/Adhäsionsbeklagten fehlt, ist streitig.

Dagegen spricht, dass nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO eine Verurteilung nur im Fall eines Schuldspruches in Betracht kommen soll und dass bei Aufhebung des Schuldspruchs in der Rechtsmittelinstanz auch der Ausspruch über den Adhäsionsantrag aufgehoben wird, auch wenn gegen diesen kein Rechtsmittel eingelegt wurde, § 406a Abs. 3 Satz 2 StPO.

*Dafür könnte sprechen, dass der das Anerkenntnis regelnde § 406 Abs. 2 StPO eine § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO entsprechende Einschränkung gerade nicht enthält und damit als Spezialvorschrift vorgeht. Soweit ersichtlich, ist der Streit höchstrichterlich bisher nicht entschieden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage kontrovers diskutiert (dagegen wohl Meyer – Goßner, Strafprozessordnung § 406 RdNr. 4; dafür Weiner/Ferber, Handbuch des Adhäsionsverfahrens (1. Auflage 2008), RdNr. 167). Sie ist dahingehend zu beantworten, dass § 406 Abs. 2 StPO im Verhältnis zu § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO als *lex specialis* anzusehen ist, so dass auch ein isoliertes Anerkenntnisurteil ohne gleichzeitige strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten/Adhäsionsbeklagten ergehen darf. Für diese Auffassung spricht entscheidend ein grammatisch-teleologisches Argument: Gesetzliche Vorschriften sind grundsätzlich so auszulegen, dass sie sinnvoll und nicht in sich widersprüchlich sind sowie, dass ihnen ein eigenes Anwendungsfeld verbleibt. Würde man aber vorliegend davon ausgehen, dass § 406 Abs. 2 StPO keinen Spezialfall regelt, sondern fordert, dass die Voraussetzungen des § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO kumulativ neben § 406 Abs. 2 StPO vorliegen müssen, käme man bereits rein sprachlich zu einem unauflösbaren Widerspruch. Denn während § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO die Verurteilung im Adhäsionsverfahren zulässt, „soweit der Anspruch wegen dieser Straftat begründet ist“, verlangt § 406 Abs. 2 StPO eine Verurteilung gemäß dem Anerkenntnis, also gerade ohne dass eine Begründetheitsprüfung stattfindet. Letztlich würde, wollte man § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO und § 406 Abs. 2 StPO kumulativ nebeneinander anwenden, § 406 Abs. 2 StPO stets komplett leerlaufen. Die Vorschrift wäre überflüssig, wie folgender Beispielfall zeigt: A, der gefährlichen Körperverletzung angeklagt, erkennt in der Hauptverhandlung den im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch von 10.000,00 € an. Nach Durchführung der Hauptverhandlung spricht ihn das Gericht der gefährlichen Körperverletzung schuldig, meint aber, es sei allenfalls ein Schmerzensgeld von 4.000,00 € gerechtfertigt. Geht man jetzt von § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO aus, kann lediglich eine Verurteilung über 4.000,00 € erfolgen, da nur in dieser Höhe „der Anspruch wegen dieser Straftat begründet ist“. Dass zuvor der A anerkannt hat, wäre völlig bedeutungslos. § 406 Abs. 2 StPO hätte kein eigenes Anwendungsfeld, da das Sachprüfungserfordernis des § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO („soweit der Anspruch wegen dieser Straftat begründet ist“) die durch ein Anerkenntnis eröffnete Möglichkeit, gerade ohne Prüfung der Sach- und Rechtsklage zu entscheiden, verschließt. (...)“*

Mit seiner Entscheidung vom 21. Januar 2014 (2 StR 434/13, juris) hat der Bundesgerichtshof es zumindest für unbedenklich gehalten, wenn die auf der Grundlage eines Anerkenntnisses ergangene Adhäsionsentscheidung nicht im Strafurteil, sondern (isoliert) in einem gesonderten Teilanerkenntnisurteil getroffen wird. Jedenfalls dann, wenn die Gefahr widersprüchlicher zivil- und strafrechtlicher Entscheidungen nicht bestehe (hierzu OLG Koblenz, Beschluss vom 9. Juli 2014, Az.: 2 OLG 3 Ss 198/13, juris), solle auch ein isoliertes Anerkenntnisurteil ergehen können, auch wenn es an einer strafrechtlichen Verurteilung fehle, weil es dann einer einschränkenden Auslegung des § 406 Abs. 2 StPO nicht bedürfe.

3. Zu beachten ist zugleich auf der strafprozessualen Ebene, dass ein Anerkenntnis unter Umständen als Täter-Opfer-Ausgleich oder als Schadenswiedergutmachung nach § 46a StGB zu werten sein und deshalb eine Strafraumenverschiebung in Betracht kommen kann, wobei bei mehreren Geschädigten ein Täter-Opfer-Ausgleich

voraussetzt, dass hinsichtlich **jedes** Geschädigten eine Alternative des § 46a StGB erfüllt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Februar 2018 - 5 StR 592/17, juris; BGH Urteil vom 12. Januar 2012 - 4 StR 290/11, juris). Anlass einer solchen Erörterung in den Urteilsgründen kann bestehen angesichts des erklärten Anerkenntnisses des Angeklagten im Adhäsionsverfahren in erster Instanz, der darauf beruhenden nachfolgenden Zahlung beispielsweise eines Schmerzensgeldes und der Annahme einer Entschuldigung des Angeklagten durch den Geschädigten in der Berufungsinstanz. Ein solcher Verfahrensgang kann dafürsprechen, dass der Geschädigte die Zahlung des Angeklagten als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Bei einer derartigen Sachlage die Zahlung des Angeklagten allein im Rahmen des § 46 StGB allgemein strafmildernd zu berücksichtigen, wird der Bedeutung und dem Gewicht eines Anerkenntnisses nicht gerecht (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 25. August 2009, Az.: (4) 1 Ss 86/09 (159/09), zu finden bei juris; BGH, Beschluss vom 13. April 1999, Az.: 1 StR 77/99, juris, BGHR StGB § 46a Wiedergutmachung 2).

Umgekehrt gibt allein der Abschluss eines Vergleiches oder die Abgabe eines Anerkenntnisses keinen Anlass, über allgemeine Strafzumessungserwägungen im Rahmen von § 46 StGB hinaus, auch die Voraussetzungen von § 46a StGB zu prüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 2. August 2012, Az.: 3 StR 276/12, juris, LG Osnabrück, Urteil vom 23. März 2012, Az.: 10 KLS - 1100 Js 39222/11 - 37/11, juris, LG Hamburg, Urteil vom 21. März 2012, Az.: 608 KLS 8/11, juris).

II. Die Bestandteile des Urteils

1. Wegen des Rubrums, des Tenors und der Kosten besteht kein Unterschied zu einem „*streitigen*“ Urteil. Insbesondere die Kosten des anerkannten Teils sind dem Angeklagten aufzuerlegen, da er verurteilt wird, § 472a Abs. 1 StPO. Ein per se denkbarer Rückgriff auf § 93 ZPO ist gesetzlich nicht vorgesehen. Darüber nachzudenken ist, ob das Urteil in Anlehnung an § 313b ZPO zur besseren Kenntlichmachung nicht mit einer Überschrift zu versehen ist, wie etwa „*Wegen der Entscheidung zu 2. Anerkenntnisurteil*“.

Das Anerkenntnisurteil ist nach § 708 Nr. 1 ZPO immer ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, eine Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO ist nicht zugunsten des Angeklagten auszusprechen. Der Tenor lautet insofern:

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar.

2. Erkennt der Angeklagte nur einen Teil der Adhäsionsforderung an und spricht das Gericht darüber hinaus dem Adhäsionskläger noch einen weiteren Betrag zu, kommt dies nicht im Hauptsachetenor zum Ausdruck. Es ist vielmehr ein einheitlicher Betrag auszuwerfen. Anders hingegen bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit:

„Das Urteil zu 2. ist wegen eines Teilbetrages von 800,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist es gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.“

3. Anerkenntnisgrundurteil?

Beispiel:

X nimmt die Angeklagten A, B und C im Adhäsionsverfahren auf ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 5.000,00 € sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden in Anspruch. Die Angeklagten räumen die Tatvorwürfe in unterschiedlichem Umfang ein und geben nachfolgende Prozessklärungen ab:

A erkennt den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach an.

B erkennt beide Ansprüche dem Grunde nach an.

C erkennt den Anspruch auf Schmerzensgeld im Umfang von 2.000 Euro dem Grunde nach an.

Vorsicht Falle! Wie bereits oben dargelegt, ist ein Grundurteil unzulässig ist, wenn der das Adhäsionsverfahren entscheidungsreif ist. Zudem ist ein Anerkenntnisurteil in aller Regel nur für Leistungs-, nicht für Feststellungsanträge möglich. Sieht sich das Gericht vorliegend in der Lage, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einen Schmerzensgeldbetrag festzusetzen, spielen die abgegebenen Anerkenntnisse mithin keine Rolle und sind bedeutungslos. Stattdessen hat das Gericht durch ein „streitiges“ Urteil das für angemessen erachtete Schmerzensgeld auszuurteilen sowie die begehrte Feststellung zu treffen. Eine Kostenentscheidung ergeht nach § 472a StPO.

4. Unserer Auffassung nach bedarf das Anerkenntnisurteil **analog § 313b Abs. 1 ZPO** keiner Entscheidungsgründe, da eine darzustellende Prüfung der Rechtslage nicht stattfindet und die Verurteilung alleine auf dem Anerkenntnis beruht (so auch: BAG, Urteil vom 18.10.2011, Az.: 9 AZR 338/10). Es kann wie folgt formuliert werden:

Der Angeklagte war auf den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom 3. September 2017 ohne sachliche Prüfung der Rechtslage im Umfang seines Anerkenntnisses zu verurteilen, § 406 Abs. 2 StPO. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313b Abs. 1 ZPO analog abgesehen.

III. Rechtsmittel

Ähnlich wie im Zivilprozess kann der **Angeklagte** auch gegen ein Anerkenntnisurteil mit dem ihm zur Verfügung stehenden strafprozessualen Rechtsmittel vorgehen. Da ein Anerkenntnis aber weder anfechtbar noch kondizierbar ist, wird er aber nur durchdringen, wenn er entweder geltend machen kann, dass es an einem wirksamen Anerkenntnis seinerseits fehle, oder dass das Gericht den Boden des Anerkenntnisses verlassen und etwas zugesprochen habe, was er nicht anerkannt habe. Ein Rechtsmittel des Adhäsionsklägers ist demgegenüber mangels Beschwer ausgeschlossen.

C. Der Vergleich im Adhäsionsverfahren - § 405 StPO

I. Begriff und Wirkung

1. Der Prozessvergleich hat eine **Doppelnatur** (BGH NJW 2000, 1942). Er beruht einerseits auf Prozesshandlungen der Vergleichsparteien und stellt andererseits einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den die Vergleichsparteien im Wege des gegenseitigen Nachgebens die Unsicherheit oder den Streit über ein Rechtsverhältnis beilegen (§ 779 BGB), dar. Daher ist er regelmäßig nur wirksam, wenn er sowohl den prozessualen als auch den materiellrechtlichen Wirksamkeitsanforderungen genügt. Fehlt es insbesondere an den prozessualen Wirksamkeitsvoraussetzungen, kann der Vergleich gegebenenfalls als außergerichtlicher Vergleich gewertet werden.
2. Sowohl der Adhäsionskläger als auch der Angeklagte können gute **Gründe** haben, sich auf einen Vergleich im Adhäsionsverfahren einzulassen:
 - a) Der **Adhäsionskläger** erhält schnell und billig einen vollstreckbaren Titel, auf dessen Grundlage er seine Ersatzansprüche zügig realisieren kann, sein Prozess- und Kostenrisiko im Adhäsionsverfahren verringert sich (*Begründung* S. 36). Da ein Adhäsionsvergleich keine Leistungsversagung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG rechtfertigt (Bayrisches Landessozialgericht, Urteil vom 9. November 2017 - L 20 VG 26/15, juris), kann er, sollte der Vergleich nicht erfüllt werden, immer noch Ansprüche nach dem OEG geltend machen.
 - b) Der Abschluss eines Vergleichs zur Schadenswiedergutmachung kann im Rahmen der Strafzumessungskriterien des §§ 46, 46a StGB als Strafmilderungsgrund anzusehen sein, wenn er zugleich Ausdruck der Einsicht des **Angeklagten** in das von ihm begangene Unrecht ist. Zugleich ist es auch für ihn die kostengünstigste Möglichkeit, bei der Schaffung eines Vollstreckungstitels zugunsten des Adhäsionsklägers mitzuwirken, zumal er beim Adhäsionskläger häufig auf ein Nachgeben in der Forderungshöhe rechnen kann. Durch Vereinbarung von Ratenzahlungen kann die im Vergleich enthaltene Wiedergutmachung seinen individuellen Verhältnissen angepasst werden. Sie gibt dem Angeklagten damit einen wirtschaftlichen Spielraum, den er, soweit der Adhäsionskläger aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betriebe, nicht hätte.
 - c) Eine von den Vergleichsparteien selbst gefundene Einigung genießt zudem regelmäßig eine höhere Akzeptanz und kann ihnen den Weg zu einem weiteren Zusammenleben aufzeigen. Er dient damit zugleich der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

II. Welche **Wirkungen** der Vergleich bezüglich des rechtshängigen Adhäsionsantrages hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Unseres Erachtens kann hier nichts anderes gelten als im Parallellfall des Prozessvergleichs im Zivilrecht: Dort führt ein umfassender und erschöpfender Vergleich, der den gesamten Streitgegenstand erledigt, zum Wegfall der Rechtshängigkeit der Klage (für das Adhäsionsverfahren jetzt auch BGH, Beschluss vom 15. Januar 2013 – 4 StR 522/12, in juris). Der Strafrichter kann also, wenn es ihm gelingt, einen Vergleich zustande zu bringen, den Adhäsionsantrag als gegenstandslos ansehen, der Begründungsaufwand im Urteil verringert sich. Für eine Feststellung im Tenor dahingehend, dass das Adhäsionsverfahren in der Hauptsache erledigt ist, ist kein Raum (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2013, Az.: 4 St 522/12, juris).

III. Förmlichkeiten

1. Der vor dem Strafrichter geschlossene Vergleich stellt ohne Einschränkung einen „weiteren“ Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dar (*Begründung* S. 37). Daher hat der Strafrichter darauf zu achten, dass die Vergleichsparteien zumindest **mit Vornamen, Namen, Adresse und Verfahrensbevollmächtigtem im Terminsprotokoll** bezeichnet werden. Nur so kann später das Vollstreckungsorgan, das alleine eine Ausfertigung des entsprechenden Abschnitts des Terminsprotokolls erhält, die nach § 750 Abs. 1 ZPO gebotene Prüfung, wer Vollstreckungsgläubiger und -schuldner ist, durchführen. Bei prozessunfähigen Personen (Minderjährige, juristische Personen) ist zusätzlich neben der Vergleichspartei selbst deren gesetzlicher Vertreter (Name der Eltern oder des Geschäftsführers, des Vorstandes) im Terminsprotokoll aufzunehmen.

Wir schlagen im Terminsprotokoll folgende Formulierung als Vergleichseingang vor:

„Jetzt schließen die Adhäsionsklägerin X-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Josef Schmitz, Zum Domkloster 3, 50677 Köln, und der Angeklagte Friedrich Meier, geboren am 3. September 1957, Müllerstraße 137, Berlin-Wedding, folgenden richterlichen Vergleich.“

2. Protokollierung des Vergleichs

a) Anders als die ZPO mit § 162 Abs. 1 i.V.m. § 160 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO enthält die StPO keine ausdrücklichen Regelungen, welche Förmlichkeiten bei Protokollierung eines Vergleichs einzuhalten sind. Lediglich der Vorschrift des § 273 Abs. 3 StPO sind Anhaltspunkte über die Vorgehensweise zu entnehmen. Wir schlagen daher unter Berücksichtigung des im Lichte der §§ 162 Abs. 1, 160 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO auszulegenden § 273 Abs. 3 ZPO folgende Vorgehensweise bei der Protokollierung vor:

- Diktat des Vergleichstextes in das Terminsprotokoll durch den Strafrichter
- Verlesen des diktierten Vergleichstextes aus dem Terminsprotokoll durch den/die Protokollführer/-in
- Genehmigung des abschließenden Vergleichstextes durch Adhäsionskläger und

Angeklagten

- Aufnahme der Genehmigungserklärung im Protokoll

- b) Sollten der Angeklagte und/oder der Adhäsionskläger anwaltlich vertreten sein, empfehlen wir Richtern und Anwälten dringend, unmittelbar nach der Protokollierung des Vergleiches, den Wert der Einigungsgebühr, die zugunsten der Anwälte durch deren Mitwirkung beim Vergleich anfällt, miteinander zu erörtern und dann diesen sogleich durch Beschluss festzusetzen. Im Terminsprotokoll kann es insofern heißen:

„Der Wert der Einigungsgebühr wurde mit dem Verteidiger und dem Verfahrensbevollmächtigten des Adhäsionsklägers erörtert.

b.u.v.

Der Wert der Einigungsgebühr wird im Einvernehmen mit dem Verteidiger und dem Verfahrensbevollmächtigten des Adhäsionsklägers auf 25.000,00 € festgesetzt. Hiervon entfallen 15.000,00 € auf den mit dem Adhäsionsantrag vom geltend gemachten Adhäsionsanspruch sowie 10.000,00 € auf die mitvergleichenen Kaufpreisansprüche für die Kraftfahrzeuge (...) aus den Kaufverträgen vom (...)“

Zu beachten ist hier, dass das Gericht den Gebührenstreitwert nicht immer nach dem Betrag zu bestimmen hat, auf den sich die Parteien im Vergleich geeinigt haben. Maßgeblich ist vielmehr die Höhe der ursprünglichen Forderung. Wird diese – wie häufig bei Schmerzensgeldforderungen – ohne Angabe eines Mindestbetrages in das Ermessen des Gerichts gestellt, ist diejenige Summe zugrunde zu legen, die sich bei objektiver Würdigung des Adhäsionsklägervorbringens als angemessen ergibt (Kammergericht, StraFO 2009, 306; vgl. Baubach/Lauterbach/Albers/ Hartmann, Anh § 3 Rdn. 99).

3. Protokollberichtigungen

Der im Terminsprotokoll enthaltene Vergleichstext kann bei offenkundigen Unrichtigkeiten, Schreibfehlern, versehentlichen Falschbezeichnungen o.ä. durch Berichtigungsbeschluss des Gerichts korrigiert werden (*Begründung* S. 38). Damit darf aber keine Änderung des materiellen Vergleichsinhalts verbunden sein. Der Vergleich selbst ist Ausdruck des Parteiwillens und steht nicht zur Disposition des Gerichts. Es gelten die Grundsätze der §§ 139, 164 Abs. 1 ZPO (vgl. Zöller, ZPO, Rdnr. 29 zu § 319).

IV. Inhalt

1. **Gegenstand des Vergleichs** können nach § 405 Abs. 1 StPO die „aus der Straftat erwachsenen Ansprüche“ sein. Dies bedeutet gegenüber § 403 StPO, der die Ansprüche beschreibt, wegen denen ein Adhäsionsverfahren betrieben werden kann, eine erhebliche Erweiterung, da für die Einbeziehung eines Anspruchs in den Vergleich nicht erforderlich ist, dass dieser vermögensrechtlicher Natur ist, noch dass er zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört. Dadurch soll den Parteien ermöglicht werden, einen „Schlussstrich“ zu ziehen (*Begründung* S. 37). Dieses Ziel

rechtfertigt es auch, etwaige Gegenansprüche des Angeklagten aus anderen Rechtsverhältnissen in den Vergleich einfließen zu lassen, solange dies zu einer endgültigen Regelung des aus der Straftat erwachsenen Anspruchs führt.

2. Da der Vergleich ein weiterer Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO ist, ist auch auf seinen **vollstreckbaren Inhalt** zu achten. Bei jeder Verpflichtung muss klar sein, wer sie wann und wie zu erbringen hat und an wen sie zu erbringen ist. Der Vergleich muss im Übrigen **nicht** für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, da er aus sich heraus vollstreckbar ist und sich die §§ 708 ff. ZPO alleine auf Endurteile, nicht auf die weiteren Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO, beziehen. Zu achten ist ferner auf die Aufnahme einer Abgeltungsklausel, damit klar ist, ob tatsächlich der gesamte Gegenstand des Adhäsionsantrages erfasst ist, oder lediglich ein Teilvergleich abgeschlossen wurde.

Nachfolgend beispielhaft einige wichtige Vergleichstypen:

a) Ratenzahlungsvergleich mit Verfalls- und Abgeltungsklausel

- „1. Der Angeklagte zahlt an den Adhäsionskläger 20.000,00 €. Ihm wird gestattet, den Vergleichsbetrag, in Raten zu tilgen. Die erste Rate von 10.000,00 € ist am 25. September 2018 fällig, wobei die Zahlung nur rechtzeitig ist, wenn sie an diesem Tag auf dem Konto Nummer (...) des Adhäsionsklägers bei der Deutschen Bank AG, BLZ (...) eingeht. Die Folgeraten von je 1.000,00 € sind am 25. der Folgemonate fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit ebenfalls der Eingang der Rate auf dem Konto des Adhäsionsklägers maßgeblich ist. Gerät der Angeklagte mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrate in Rückstand, so ist der dann noch offene Betrag auf einmal fällig und mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Der Angeklagte verzichtet gegenüber dem Adhäsionskläger auf Rückzahlung des am 22. Februar 2018 ausgezahlten Darlehens über 2.500,00 €. Der Adhäsionskläger nimmt diesen Verzicht an.
3. Mit Zahlung des Vergleichsbetrages zu Ziffer 1. sind alle gegenseitigen Ansprüche der Vergleichsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt.
4. Von den durch den Adhäsionsantrag angefallenen gerichtlichen Auslagen und den insofern angefallenen notwendigen Auslagen der Vergleichsparteien tragen der Adhäsionskläger 20 % und der Angeklagte 80%.“

b) Erlassvergleich mit Ratenzahlungsklausel

- „1. Der Angeklagte zahlt an den Adhäsionskläger 20.000,00 €. Ihm wird gestattet, den Vergleichsbetrag, in Raten zu tilgen. Die erste Rate von 10.000,00 € ist am 25. September 2018 fällig, wobei die Zahlung nur rechtzeitig ist, wenn sie an diesem Tag auf dem Konto Nummer (...) des Adhäsionsklägers bei der Deutschen Bank AG, BLZ (...) eingeht. Die Folgeraten von je 1.000,00 € sind am 25. der Folgemonate fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit ebenfalls der Eingang der Rate auf dem Konto des Adhäsionsklägers maßgeblich ist. Gerät der Angeklagte mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrate in Rückstand, so ist der dann noch offene Betrag auf einmal fällig und mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Tilgt der Angeklagte in Übereinstimmung mit dem in Ziffer 1. dieses Vergleiches bestimmten Ratenzahlungsplan 16.000,00 €, erlässt ihm der Adhäsionskläger den Restbetrag von 4.000,00 €. Der Angeklagte nimmt den Erlass bereits jetzt an.

3. *Mit Zahlung des Vergleichsbetrages zu Ziffer 1. oder des ermäßigten Betrages gemäß Ziffer 2. sind alle gegenseitigen Ansprüche der Vergleichsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt.*
4. *Von den durch den Adhäsionsantrag angefallenen gerichtlichen Auslagen und den insofern angefallenen notwendigen Auslagen der Vergleichsparteien tragen der Adhäsionskläger 20 % und der Angeklagte 80%.*

3. Entscheidung über die Kosten des Adhäsionsantrages im Vergleich?

Den Vergleichsparteien ist es unbenommen, zwischen sich eine Einigung über die besonderen Kosten des Adhäsionsantrages und die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers (vgl. § 472a StPO) sowie auch des Angeklagten zu erzielen. Sie erspart dem Gericht die Kostenentscheidung nach § 472a StPO (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2013, Az.: 4 St 522/12, juris). Selbstredend können sich die Parteien auch ohne Kostenregelung vergleichsweise einigen. Dann ist zwar die Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrages entfallen, der Strafrichter muss dann aber anhand des in § 472a StPO zum Ausdruck kommenden Maßstabes die Kosten und notwendigen Auslagen verteilen.

Einigen sich die Parteien im Rahmen eines Vergleichs dergestalt, dass sie „die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufheben“, umfasst diese Einigung auch und in erster Linie die notwendigen Auslagen einschließlich der Gebühren der Rechtsanwälte, soweit diese für das Adhäsionsverfahren angefallen sind. Für einen weiteren Kostenfestsetzungsantrag an das Gericht bezüglich der Verfahrens- und Einigungsgebühr des dem Nebenkläger beigeordneten Rechtsanwalts für das von ihm betriebene Adhäsionsverfahren ist daher kein Raum (vgl. LG Hildesheim, Beschluss vom 23. September 2013, Az.: 22 Qs 7/13, juris).

4. Widerrufsvergleich?

Unter einem Widerrufsvergleich ist ein Vergleich zu verstehen, der unter einer zulässigen innerprozessualen **auflösenden Bedingung** geschlossen wird, nämlich unter der Bedingung, dass innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist kein Widerruf bei Gericht eingeht. Die gängige Formulierung im Vergleich lautet:

„Bis zum 27. September 2018 können beide Parteien/der Adhäsionskläger/der Angeklagte diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Gericht widerrufen.“

Folge des Widerrufs ist es, dass die Rechtshängigkeit des Rechtsstreits nicht entfällt, ein Zivilrechtsstreit muss dann streitig fortgesetzt werden. Diese Situation ist nur eingeschränkt mit der des Vergleichs im Adhäsionsverfahren vergleichbar: Ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen, kann der Adhäsionsantrag zwar noch in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Anders ist die wesentlich häufigere Situation, dass zum Zeitpunkt des Widerrufs der Strafprozess bereits abgeschlossen ist, auch, weil der Vergleich Teil einer zulässigen Absprache („deal“) zur raschen Verfahrensbeendigung ist. Wird er dann widerrufen, kann der bereits abgeschlossene

Strafprozess nicht „rückabgewickelt“ werden, der Adhäsionsantrag ist vielmehr unzulässig, weil er dann nicht mehr „im Strafverfahren“ (§ 403 StPO) geltend gemacht wird. Dem Strafrichter bleibt nur noch die Möglichkeit einer Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht. Der Adhäsionskläger kann seinen Antrag auch nicht freiwillig zurücknehmen, da § 404 Abs. 4 StPO diese Möglichkeit nur bis zur Verkündung des Strafurteils vorsieht. Trotz dieser Schwierigkeiten sollte man die Zulässigkeit des Widerrufsvergleichs nicht von vorneherein verneinen und den Parteien auf diese Weise den Weg einer gütlichen Einigung abschneiden. Im Übrigen kann es für beide Vergleichsparteien beachtliche Gründe geben, sich nur unter Widerruf zu vergleichen. Grund für den Adhäsionskläger können einzuholende Zustimmungen verschiedener Anspruchsberechtigter sein (verstreute Miterbengemeinschaft), für den Angeklagten, dass er erst die Möglichkeit, den Vergleich zu finanzieren, klären muss. Für das Gericht können bei Abschluss des Widerrufsvergleichs folgende Erwägungen maßgeblich sein:

- a) Ein Vergleich, bei dem sich der **Adhäsionskläger** den Widerruf vorbehält ist ohne Einschränkung möglich. Durch den Abschluss des Vergleichs hat der Angeklagte alles ihm Mögliche getan, um zur Schadenswiedergutmachung beizutragen. Bereits diese ernsthafte Bemühung kann mit einer Strafminderung honoriert werden, ohne dass bei einem Widerruf die Strafe nicht mehr tat- und schuldangemessen ist. Fairerweise sollte der Strafrichter den - nicht anwaltlich vertretenen - Adhäsionskläger aber darüber aufklären, dass er durch einen Widerruf die Möglichkeit verliert, seinen Anspruch im Strafverfahren durchzusetzen und er sich stattdessen an das Zivilgericht wenden muss.
- b) Behält sich der **Angeklagte** den Widerruf vor, ist der Strafrichter selbst betroffen, auch wenn er nicht Partei des Vergleichs ist. Denn wenn er gegen den Angeklagten im Hinblick auf die im Vergleich zum Ausdruck gekommene Schadenswiedergutmachung eine geringere Strafe verhängt als ohne Vergleich und der Angeklagte dann widerruft, wäre die Folge eine nicht tat- und schuldangemessene Strafe. In dieser Situation kann der Strafrichter entweder den Vergleich nicht strafmildernd berücksichtigen oder er muss den Strafprozess zu einem Zeitpunkt nach Widerruf des Vergleichs fortsetzen. Diese Vorgehensweise wird durch die Erweiterung der früheren 10-Tagefrist zur Fortsetzung der Hauptverhandlung auf jetzt 3 Wochen begünstigt (§ 229 StPO).

5. Vollstreckungsprivilegien im Vergleich

Es bleibt den Vergleichsparteien auch unbenommen, sich über Vollstreckungsprivilegien zu verständigen. Insbesondere können sie sich darüber einigen, dass die Hauptsacheforderung aus dem Vergleich aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt und damit dem Adhäsionskläger gemäß § 850f Abs. 2 ZPO den Zugriff auf einen Teil des Vermögens des Angeklagten eröffnen, der eigentlich den Vollstreckungsschutzgrenzen des § 850c ZPO unterliegt. Selbst wenn die

Vergleichsparteien sich jedoch nicht auf derartige Vollstreckungsprivilegien im Adhäsionsverfahren verständigen, kann ein im Strafverfahren abgeschlossener Vergleich im Wege der Auslegung auch Grundlage für einen entsprechenden Feststellungsantrag dahingehend, dass die Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrühren, in einem sich anschließenden Zivilverfahren sein (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 02.09.2010, Az.: 12 W 42/10, juris). Wird nicht festgestellt, dass der Anspruch aus einer Straftat stammt, besteht für den Adhäsionskläger im Fall der Privatinsolvenz die Gefahr, dass der Anspruch „untergeht“. Bei der Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren gibt es eine Extraspalte für „Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“.

V. Der gerichtliche Vergleichsvorschlag - § 405 Abs. 1 Satz 2 StPO

Wenn **beide** Parteien dies beantragen, soll das Gericht ihnen einen Vergleichsvorschlag zu dem Adhäsionsantrag unterbreiten. Da eine derartige kooperative Vorgehensweise vor der Hauptverhandlung nur in Ausnahmefällen zu erwarten steht, dürfte diese Vorschrift ein Schattendasein fristen. Das Risiko eines Befangenheitsantrages soll nach der *Begründung* (S. 37) nicht sonderlich hoch sein, weil sich eben beide „Parteien“ gemeinsam an das Gericht gewandt haben.

VI. Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs - § 405 Abs. 2 StPO

1. Zweck

a) Hält eine Partei in einem Zivilprozess einen abgeschlossenen Vergleich aus prozessualen oder materiellrechtlichen Gründen für unwirksam (z.B., weil sie meint, den Vergleich wirksam widerrufen zu haben), muss sie bei dem Prozessgericht einen Antrag auf Terminierung stellen. Schließt sich das Zivilgericht im Termin der Auffassung dieser Partei zur Unwirksamkeit an, wird der Prozess streitig fortgesetzt. Bringt dagegen die Fortsetzung des alten Rechtsstreits das Ergebnis, dass der Vergleich wirksam ist, so ist durch Urteil auszusprechen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt ist (*Palandt-Sprau*, § 779 Rdnr. 31). Übertrüge man diese Grundsätze auf das Adhäsionsverfahren, würde dies, angenommen, das Strafgericht bejahen die Unwirksamkeit des Vergleichs, zur Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens führen, da der Antrag dann nicht mehr „im Strafverfahren“ (§ 403 StPO) geltend gemacht wird. Nach Absehen von dem Adhäsionsantrag müsste der Rechtsstreit vor dem Zivilgericht geführt werden. Hält das Strafgericht den Vergleich hingegen für wirksam, müsste es durch Urteil auf die Erledigung des Adhäsionsantrags erkennen. Beide Entscheidungen ergingen nach einer mündlichen Verhandlung, in der ganz überwiegend zivilrechtliche Argumente (z.B. der Irrtum über die Vergleichsgrundlage, § 779 BGB) ausgetauscht würden. Um den Strafrichter nicht mit diesen zivilrechtlichen Problemen zu belasten und nach Abschluss des Strafverfahrens einen überwiegend zivilrechtlichen Termin zu vermeiden sieht das Gesetz jetzt in § 405 Abs. 2 StPO für Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs die Zuständigkeit des Zivilgerichts, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszugs seinen Sitz hat, vor.

b) Allerdings ist diese Zuweisung auch nicht frei von Brüchen: Zum einen wird das Amtsgericht für vermögensrechtliche Ansprüche über 5.000,00 € zuständig. Zum anderen sind für den gleichen „Streitgegenstand“ zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen maßgeblich, nämlich zunächst die StPO und nach Abgabe an das Zivilgericht die ZPO. Auf der anderen Seite sind die zivilen Amtsgerichte beispielsweise in Mietsachen Streitwerte jenseits der 5.000,00 € Grenze gewöhnt. Dass zwei verschiedene Verfahrensordnungen Anwendung finden sollen, ist vom Gesetzgeber an mehreren Stellen der Adhäsionsregelungen gewollt, vgl. nur § 406 Abs. 3 Satz 4 StPO zur Frage des Betragsverfahrens vor dem Zivilgericht. Mit diesem systematischen Bruch sollen die Vorzüge einer raschen Erledigung des zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren „erkauft“ werden.

2. Zuständigkeit

Für die Entscheidungen nach § 405 Abs. 2 StPO ist das Amtsgericht - Zivilabteilung - als das mit der Strafabteilung - korrespondierende Gericht zuständig. Demgegenüber muss das Landgericht - Zivilkammer - über die Einwendungen gegen Vergleiche, die im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens vor dem Landgericht - Strafkammer - geschlossen worden sind, entscheiden.

Unseres Erachtens dürfte die Streitwertgrenze der §§ 23, 71 GVG für die Zuständigkeit der Entscheidung nach § 405 Abs. 2 StPO keine Bedeutung haben, wie eine Zusammenschau von § 405 Abs. 2 StPO mit § 406 Abs. 3 Satz 4 StPO zeigt: Während in der letztgenannten Vorschrift ausdrücklich auf das „zuständige“ Zivilgericht abgestellt wird, findet sich in der erstgenannten Vorschrift kein Hinweis auf die gerichtsverfassungsgesetzliche Zuständigkeitsregelung der Zivilgerichte untereinander. Stattdessen wird dem Strafgericht alleine unter räumlichen Gesichtspunkten das Zivilgericht zugeordnet, „in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat“.

D. Die Absehensentscheidung

I. Absehen von der Entscheidung wegen fehlender Erfolgsaussicht - § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

Ist das Adhäsionsverfahren unzulässig - hierzu gehören auch die Fälle einer Verfahrensbeendigung nach §§ 153 ff. StPO, § 412 StPO oder nach Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl - , der Adhäsionsantrag nicht zulässig oder erscheint er unbegründet, sieht das Gericht von einer Entscheidung über ihn ab, da im Adhäsionsverfahren keine endgültige Entscheidung zum Nachteil des Klägers ergehen soll. Dieser soll die Gelegenheit behalten, seinen Anspruch von einem Zivilgericht prüfen zu lassen.

Die Entscheidung ergeht entsprechend § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO durch Beschluss nach vorangegangenem Hinweis, oder - wie oben bereits ausgeführt - im Strafurteil selbst.

Hinweis und **Beschluss** können beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) weist das Gericht den Adhäsionskläger und den Angeklagten daraufhin, dass es beabsichtigt, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Josef Schmitz vom 15. September 2017 abzusehen, da er unzulässig sein dürfte (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO). Nach § 403 StPO kann alleine der Verletzte oder dessen Erbe einen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen. Nach seinen Angaben in der Antragsschrift ist der Adhäsionskläger aber nicht selbst Verletzter der angeklagten Straftat; vielmehr hat ihm das Opfer des Raubüberfalls, der Zeuge Friedrich Schmitz, seine Ansprüche abgetreten. Dies wird auch durch die dem Adhäsionsantrag beigefügte Abtretungsurkunde belegt und entspricht dem gesamten Inhalt der Strafakte. Der Adhäsionskläger und der Angeklagte können sich binnen 10 Tagen zu diesem Hinweis äußern. Danach wird hier nach Aktenlage entschieden werden.“

Der dann folgende Beschluss lautet beispielsweise:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2017 ab.

Der Adhäsionsklägers Josef Schmitz hat die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 angefallenen gerichtlichen Auslagen und die durch ihn dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. [§ 472a Abs. 2 StPO]

Gründe

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 15. September 2017 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann alleine der Verletzte oder dessen Erbe einen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen. Nach seinen Angaben in der Antragsschrift ist der Adhäsionskläger aber nicht selbst Verletzter der angeklagten Straftat; vielmehr hat ihm das Opfer des Raubüberfalls, der Zeuge Josef Schmitz, seine Ansprüche abgetreten. Dies wird auch durch die dem Adhäsionsantrag beigefügte Abtretungsurkunde belegt und entspricht dem gesamten Inhalt der Strafakte.

Dem Adhäsionskläger sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 StPO die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 angefallenen gerichtlichen Auslagen und die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen, weil er diesen mit einem unzulässigen Adhäsionsantrag überzogen hat.“

Achtung: Rechtsmittelbelehrung sofortige Beschwerde, falls der Beschluss vor der Hauptverhandlung ergeht.

Wichtigster Fall der Absehensentscheidung **durch Urteil** ist der strafrechtliche **Freispruch**: In diesem Fall kann es grundsätzlich nicht (Ausnahme: Anerkenntnis) zu einer zusprechenden Adhäsionsentscheidung kommen, da diese nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO einen Schuldspruch voraussetzt.

Der Urteilstenor kann dann lauten:

1. *Der Angeklagte wird freigesprochen.*

2. *Von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers [Name, Geburtsdatum, Adresse] vom [...] wird abgesehen.*
3. *Der Landeskasse werden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegt. Die durch den Adhäsionsantrag vom [...] entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten werden dem Adhäsionskläger auferlegt.*

In den Entscheidungsgründen kann es dann heißen:

Von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom [] war abzusehen, da der/das vom Adhäsionskläger begehrte Schadensersatz/Schmerzensgeld entsprechend § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO einen Schuldspruch voraussetzt, dieser aber gerade infolge des Freispruchs ausschied.

II. Absehen von der Entscheidung wegen fehlender Geeignetheit - § 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO

Auch unter Berücksichtigung des Rahmenbeschlusses 2011/220/JI des Rates der Europäischen Union vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. 2001 L 82 S. 1) sowie der Reform der §§ 403 ff. StPO hat der Strafrichter die Möglichkeit behalten, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag wegen seiner mangelnden Eignung zur Erledigung im Strafverfahren abzusehen. Bei dieser (Ermessens-) Entscheidung muss der Strafrichter die Interessen der Geschädigten, ihre Ansprüche im für sie günstigeren Adhäsionsverfahren durchzusetzen, gegen das Interesse des Staates, seinen Strafanspruch möglichst effektiv zu verfolgen und gegen das Interesse des Angeklagten an einem fairen und schnellen Verfahrenfortgang abwägen. Hierbei kommt den Opferinteressen ein hohes, allerdings nicht von vorneherein überwiegendes Interesse zu (vgl. OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347; OLG Celle, Beschluss vom 22.02.2007, Az.: 1 Ws 74/07; BeckRS 2007, 07917). Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

III. Sonderfall: Die Schmerzensgeldklage - §§ 406 Abs. 1 Satz 3 und 6 StPO

Bei Schmerzensgeldansprüchen darf der Strafrichter nur nach Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen (§ 406 Abs. 1 Satz 6 StPO), selbst wenn der Adhäsionsantrag unter Berücksichtigung der oben geschilderten Kriterien zur Behandlung im Strafverfahren ungeeignet ist. Dies kann zu extremen Fällen führen. Macht beispielsweise der Adhäsionskläger seine - möglicherweise sogar geringe - Schmerzensgeldforderung für die Vergangenheit mit einer Leistungsklage und für die Zukunft mit einem Feststellungsantrag geltend, kann im Hinblick auf den Feststellungsantrag grundsätzlich kein Grundurteil erlassen werden (ganz herrschende Meinung, vergleiche nur strafrechtlich BGHR § 406 - Grundurteil 2; zivilrechtlich BGH, NJW 1997, 3177; NJW 2000, 1572; siehe im Übrigen wegen der Einzelheiten oben 5. Teil A. I. 2.). Befindet sich dann der geständnisbereite Angeklagte in Untersuchungshaft, muss alleine wegen des nicht anders zu erledigenden Adhäsionsantrages in eine möglicherweise umfangreiche Beweisaufnahme eingetreten werden. Das gleiche gilt, wenn sich der Angeklagte mit erheblichen Einwendungen, wie

etwa der Aufrechnung verteidigt, weil kein Grund- und Vorbehaltsurteil möglich ist. Wir schlagen vor, dieses für den Angeklagten unbillige Ergebnis durch eine stark restriktive Auslegung des § 406 Abs. 1 Satz 6 StPO zu korrigieren: Denn eine Güterabwägung zwischen den Freiheitsrechten des Angeklagten und dem Entschädigungsinteresse des Adhäsionsklägers führt in derartigen Fallkonstellationen zum Vorrang der Interessen des Angeklagten, zumal der Adhäsionskläger seinen Anspruch nicht endgültig verliert, sondern ihn beim Zivilgericht geltend machen kann. Daher ist in diesen Fällen von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag wegen fehlender Eignung abzusehen.

IV. Die sofortige Beschwerde gegen den Absehensbeschluss - § 406a Abs. 1 StPO

1. Die sofortige Beschwerde gegen eine Absehensentscheidung wegen fehlender Geeignetheit

a) Der Absehensbeschluss wegen fehlender Geeignetheit kann jetzt im Wege der sofortigen Beschwerde überprüft werden. **Voraussetzungen:**

- Der Adhäsionsantrag ist vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden.
- Es ist noch **keine den Rechtszug abschließende Entscheidung** ergangen. Diese Ausnahme kann bei extensiver Anwendung im Ergebnis dazu führen, dass das Beschwerderecht des Adhäsionsklägers komplett leer läuft: Entscheidet das Gericht entgegen § 406 Abs. 5 Satz 1 StPO nicht so früh wie möglich, sondern kurz vor Schluss der Hauptverhandlung, bleibt dem Adhäsionskläger regelmäßig keine Gelegenheit mehr, eine zulässige Beschwerde einzulegen. Für eine Entscheidung kurz vor Schluss der Hauptverhandlung können im Übrigen auch gute Gründe sprechen: Denn erst nachdem feststeht, welche Beweisaufnahmen zum strafrechtlichen Vorwurf notwendig waren, kann eigentlich verlässlich gesagt werden, ob sich das Verfahren durch den Adhäsionsantrag verzögert. Außerdem kann unter Umständen erst in der Hauptverhandlung festgestellt werden, welche Einwendungen der Angeklagte erhebt.

b) Für die Kosten der sofortigen Beschwerde gilt - neben den bisherigen Kostenregelungen - jetzt nach § 473 Abs. 1 Satz 4 StPO, die Vorschrift des § 472a Abs. 2 StPO entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde durch ein den Rechtszug abschließendes Strafurteil unzulässig wird. Hier dürften die Kosten nach den Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde entweder dem Beschwerdeführer oder der Staatskasse aufzuerlegen sein. Gemäß § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen den Angeklagten auch dann mit den notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers belasten, wenn es von einer Entscheidung über den Antrag nach § 406 Abs. 1 Satz 4 StPO absehen muss, weil aufgrund der im Adhäsionsverfahren geltenden Grundsätze der StPO - anders als in einem Zivilrechtsstreit - von Amts wegen (§ 244 Abs. 2 StPO) eine

weitere Prüfung des Anspruchs geboten ist. In diesen Fällen kann es gerechtfertigt sein, auch ohne die Zuerkennung einer Entschädigung die Auslagenentscheidung im Adhäsionsverfahren zu Lasten des Angeklagten zu treffen, beispielsweise wenn der Angeklagte dem Schadensersatzanspruch nicht substantiiert entgegentritt, obwohl er nach der bewirkten Zustellung des Adhäsionsantrages hierzu ausreichend Gelegenheit hatte (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 29. Dezember 2006, (4) 1 Ss 510/06 (243/06) - 4 Ws 212/06).

2. Die sofortige Beschwerde gegen eine Absehensentscheidung wegen fehlender Erfolgsaussicht?

Erachtet man sie für statthaft, wirft sie erhebliche Probleme auf. Unklar ist, inwieweit die (teil-)weise aufhebende Beschwerdeentscheidung den Strafrichter bindet.

Beispiel

Der Adhäsionskläger erstrebt ein Schmerzensgeld von 10.000,00 €, das der Strafrichter nach dem Inhalt der Strafakte, der Anklage und des Adhäsionsantrages für völlig übersetzt hält. Der Strafrichter sieht daraufhin in Höhe von 7.000,00 € im Beschlusswege von einer Entscheidung ab, weil der Antrag insofern unbegründet erscheint. Ist der Strafrichter, wenn das Landgericht den Beschluss auf die sofortige Beschwerde hin teilweise aufhebt und nur ein Absehen von der Entscheidung für einen Betrag von 5.000,00 € für richtig hält, an diese Entscheidung in seinem Strafurteil gebunden?

Unseres Erachtens muss der Strafrichter - gerade auch auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung gewonnenen neuen Erkenntnisse - in seiner Entscheidung frei sein und bleiben, er kann nicht vorab in dem Sinne gebunden werden, dass er entsprechend der landgerichtlichen Beschwerdeentscheidung einen Mehrbetrag zuspricht. Dies lässt es vertretbar erscheinen, entgegen dem Wortlaut der §§ 406 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 Satz 2, 406 a Abs. 1 StPO eine sofortige Beschwerde gegen einen Absehensbeschluss wegen fehlender Erfolgsaussicht für unstatthaft zu halten.

E. Rücknahme des Adhäsionsantrages - § 404 Abs. 4 StPO

- I. Nimmt der Adhäsionskläger entsprechend § 404 Abs. 4 StPO den Adhäsionsantrag zu irgendeinem Zeitpunkt vor Urteilsverkündung zurück, entfällt - wie im Zivilprozess - dessen Rechtshängigkeit. Der Strafrichter hat infolgedessen zur Hauptsache keine Entscheidung zu treffen. Er muss sich lediglich mit der in § 472a Abs. 2 StPO ausdrücklich geregelten Kostenfrage auseinandersetzen. Die Kostenentscheidung kann im Strafurteil oder durch gesonderten Beschluss ergehen. Eine solche Kostenentscheidung kann lauten:

„Der Adhäsionskläger Josef Schmitz trägt die durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2017 angefallenen gerichtlichen Auslagen sowie die durch ihn dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen, nachdem der Adhäsionskläger seinen Antrag mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 zurückgenommen hat.“

Ungeklärt ist, ob dem Adhäsionskläger oder dem Angeklagten, der nach § 472a Abs. 2 StPO grundsätzlich auch mit notwendigen Auslagen belastet werden kann, gegen diesen

Beschluss die sofortige Beschwerde zusteht. Unseres Erachtens ist die sofortige Beschwerde in diesen Fällen nach § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO statthaft. Das Beschwerderecht ist nicht etwa nach § 464 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz StPO ausgeschlossen, weil eine Anfechtung der Hauptsache durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist: Denn vorliegend gibt es überhaupt keine Hauptsache mehr, nachdem der Adhäsionsantrag zurückgenommen worden ist. Damit besteht auch keine Notwendigkeit mehr für eine gerichtliche Entscheidung, gegen die nach § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO ein Rechtsbehelf ausgeschlossen ist.

II. Häufig erklären zivilprozessual geprägte Adhäsionsklägervertreter das Adhäsionsverfahren für **erledigt**, insbesondere, wenn der Angeklagte die Klageforderung vor der Hauptverhandlung ganz oder überwiegend befriedigt. Unseres Erachtens ist für das Rechtsinstitut der Erledigung im Adhäsionsverfahren aber kein Raum. Im Zivilprozess ist es entwickelt worden, um der starren Kostenregelung des § 269 ZPO - Kostenlast bei Klagerücknahme immer beim Kläger - zu entgehen, die unbillig, erscheint, wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers nach Klageerhebung befriedigt. Wegen der flexiblen Kostenregelung des § 472a Abs. 2 StPO, die es ermöglicht, auch bei Klagerücknahme die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers dem Angeklagten aufzuerlegen, bedarf es aber im Adhäsionsverfahren einer derartigen Rechtsfortbildung nicht. Erledigungserklärungen des Adhäsionsklägers sollte das Gericht daher, soweit möglich, als Antragsrücknahme auffassen.

6. Teil: Mitteilungen nach Abschluss des Strafverfahrens - § 406d StPO

Nach § 406d StPO kann der Adhäsionskläger nach Abschluss des Strafverfahrens (gleichgültig ob durch Urteil oder durch Einstellung) Informationen über den Ausgang bzw. die Einstellung des Strafverfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über freiheitsentziehende Maßnahmen erhalten.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 ist u.a. die Vorschrift des § 406d StPO umfassend ergänzt und erweitert worden. Dabei ist von besonderer praktischer Relevanz, dass **§ 406d Abs. 3 StPO** eine **neue Belehrungspflicht des Verletzten** über die ihm aus der Vorschrift zustehenden Informationsrechte nach der Urteilsverkündung oder der Einstellung des Verfahrens begründet.

7. Teil: Adhäsion und Vermögensabschöpfung

Zum Verhältnis zwischen dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) und dem Adhäsionsverfahren ist festzuhalten:

A. Rechtsschutzbedürfnis

Der Adhäsionsantrag ist nicht wegen des jetzt in §§ 459h ff. StPO geregelten Auskehrungsverfahrens mangels Rechtsschutzbedürfnis zurückzuweisen. Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens ist erheblich weiter als das neue

Vermögensabschöpfungsrechts der §§ 73 ff. StGB. Während im Adhäsionsverfahren **alle** aus der angeklagten Straftat herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, befasst sich das neue Vermögensabschöpfungsrecht der §§ 73 ff. StGB nur mit der Rückabwicklung von durch Straftaten eingetretenen Vermögensverschiebungen auf bereicherungsrechtlicher Grundlage: Da Straftaten sich nicht lohnen sollen, darf das, was dem Tatbeteiligten aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen ist, als Taterlangtes abgeschöpft werden. Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Verletzten, die nicht die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der eigentlichen Tatbeute betreffen, die aber aus der (angeklagten) Straftat herrühren (z.B. Schmerzensgeld), unterliegen aber gerade nicht den §§ 73 ff. StGB und damit auch nicht dem neu geregelten Auskehrungsverfahren der §§ 459h ff. StPO, so dass der Verletzte mitnichten auf einfachere Weise Rechtsschutz erlangen kann.

Das Gleiche gilt für die eigentliche Tatbeute, für die regelmäßig neben einer Adhäsionsentscheidung auch eine Abschöpfungsentscheidung zu treffen ist. Das stärkste Argument dürfte sich aus dem (sehr schwer verständlichen) § 459m StPO ergeben. Danach werden in allen Mangelkonkurrenzfällen (=mehrere Tatverletzte machen ihren Anspruch auf Entschädigung gelten und es konnten keine ausreichenden Beträge gesichert werden, um die angemeldete Ansprüche zu befriedigen) letztlich nur diejenigen entschädigt, die der Vollstreckungsbehörde ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 ZPO vorlegen können, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Hierzu gehören wegen § 406b StPO aber alle Adhäsionsurteile. Außerdem: Wer versucht, seinen Titel im Adhäsionsverfahren zu erwirken, darf nicht schlechter stehen, als derjenige, der seinen Titel vor dem Zivilgericht einklagt.

B. Adhäsionsentscheidung/Einziehungsanordnung im Urteil

Die Adhäsionsentscheidung ist grundsätzlich neben der Einziehungsanordnung zu treffen. Die Vorschrift des § 73e Abs. 1 StGB steht dem nicht entgegen, denn der Anspruch des Tatverletzten ist zum Zeitpunkt der Adhäsionsentscheidung noch nicht erloschen. Auch das Absehen von der Einziehung nach § 421 Abs. 1 StPO greift in diesen Fällen nicht: In der Regel wird die Einziehungsanordnung nicht sonderlich aufwändig oder verfahrenerscherwendend sein, und § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO kommt nicht in Betracht, weil die Einziehungsanordnung bei der Vermögensabschöpfung mangels Strafcharakter nicht mit anderen Rechtsfolgen abgewogen werden darf!

C. Adhäsionsentscheidung/Einziehungsanordnung in der Vollstreckung

Im Vollstreckungsverfahren muss der Rechtspfleger prüfen, inwieweit der Verurteilte evtl. den im Adhäsionsverfahren ausgeurteilten Anspruch des Tatverletzten bereits befriedigt hat. Soweit der Anspruch des Tatverletzten befriedigt wurde, ist der Anspruch erloschen und insoweit ist dann die Vollstreckung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Vollstreckung ist gemäß § 459g Abs. 4 StPO durch das Gericht anzuordnen. Der Tatverletzte kann allerdings aufgrund der Adhäsionsentscheidung seinerseits nicht in die von der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 111b ff. StPO vorläufig gesicherten Vermögenswerte vollstrecken. Pfändungsmaßnahmen in die

gesicherten Vermögenswerte sind bis zur Rechtskraft gemäß § 111h Abs. 2 StPO nicht zulässig. Nach Rechtskraft hat der Staat ein Vollstreckungspfandrecht an den gesicherten Vermögenswerten erworben und darf diese daher vorrangig verwerten. Der Tatverletzte kann jedoch aufgrund der Adhäsionsentscheidung in andere Vermögenswerte vollstrecken, die von der Staatsanwaltschaft (noch) nicht gesichert wurden. Soweit dadurch sein Anspruch erlischt, ist dies - wie vorstehend beschrieben - gemäß § 459g Abs. 4 StPO zu beachten (Ausschluss der Vollstreckung).

D. Vergleich im Adhäsionsverfahren/Einziehungsentscheidung

Wenn im Adhäsionsverfahren ein Vergleich geschlossen wird und der Tatverletzte dabei auf einen bestimmten Teil seines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs verzichtet, ist dies für die Höhe des zu stellenden Einziehungsantrages von Bedeutung. Ein Einziehungsantrag ist grundsätzlich trotz des Vergleiches zu stellen, weil der Täter immer noch etwas durch die Tat erlangt hat und der Anspruch des Verletzten jedenfalls vor Erfüllung des Vergleichs nicht vollständig erloschen ist. Erlöschen ist der Anspruch nur insoweit, als der Tatverletzte im Vergleichswege auf einen Teil seiner Ansprüche verzichtet. Insoweit steht dann § 73e Abs. 1 StPO einer Einziehung entgegen. In Höhe der dem Verletzten aus dem Vergleich zustehenden Ansprüche ist der Einziehungsantrag zu stellen. Alles Weitere ist dann hinsichtlich der Vollstreckung so, wie vorstehend beschrieben.

Problematisch wird es, wenn im Zuge des Vergleichs zugleich über die von der Staatsanwaltschaft vorläufig gesicherten Vermögenswerte entschieden wird:

„Der Angeklagte erklärt sich damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaft den vorläufig gesicherten Bargeldbetrag in Höhe von 5.000,- Euro an den Adhäsionskläger auszahlt. Auf einen weitergehenden Anspruch verzichtet der Adhäsionskläger.“

Es dürfte vertretbar sein, in diesen Fällen auf eine förmliche Einziehungsanordnung zu verzichten; vorzugswürdig dürfte es aber sein, wenn die 5.000,- Euro tatsächlich gemäß §§ 459h ff. StPO im Zuge des formellen Entschädigungsverfahrens ausgezahlt würden. Auf keinen Fall ist diese Konstellation zulässig, wenn es mehrere Tatverletzte gibt und nur einer der berechtigten Tatverletzten einen Adhäsionsantrag stellt, denn die 5.000,- Euro im vorgenannten Beispiel dienen dann der Entschädigung aller Tatverletzten.

E. § 422 StPO

Einigen sich Adhäsionskläger und Angeklagter im Adhäsionsverfahren auf einen Vergleich, der noch der außergerichtlichen Erfüllung bedarf oder unter einem Widerrufsvorbehalt steht, kann das Gericht erwägen, die Entscheidung über die Einziehung zunächst gemäß § 422 StPO abzutrennen. Bestenfalls erfüllt der Angeklagte den Vergleich binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Strafurteils. Damit würde der Anspruch des Tatverletzten erlöschen, so dass § 73e Abs. 1 StGB eine Einziehungsentscheidung im Nachverfahren gemäß § 423 StPO ausschliesse.

8. Teil: Die Vollstreckung aus Urteilen und Vergleichen

Die Zwangsvollstreckung aus (zusprechenden) Adhäsionsurteilen und aus im Adhäsionsverfahren geschlossenen Vergleichen richtet sich nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung. Das folgt zum einen ausdrücklich aus § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO, zum anderen aus dem Umstand, dass die StPO keinen gesonderten Abschnitt über die Zwangsvollstreckung von Vollstreckungstiteln aus dem Adhäsionsverfahren enthält und dem Strafrichter somit kein adäquates Vollstreckungsinstrumentarium der an sich strafprozessfremden Ansprüche zur Verfügung steht (vgl. auch BGHZ 21, 18 (28)).

A. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

I. Titel

Vollstreckungstitel aus dem Adhäsionsverfahren können sein

- das zusprechende Strafurteil (§§ 406b Abs. 1 Satz 1, 406 Abs. 1, 406 Abs. 3 Satz 1 StPO i.V. m. § 704 ZPO) und der nach § 406a Abs. 2 StPO ergangene Beschluss, **die nicht rechtskräftig zu sein brauchen!**
- der im Adhäsionsverfahren abgeschlossene Vergleich (§ 405 StPO i.V.m. § 794 Abs. 1 Ziffer 1. ZPO)

II. Klausel

Zuständig für die Erteilung der - auf die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, des Vergleiches oder des Beschlusses gemäß § 406a Abs. 2 StPO zu setzenden - einfachen Vollstreckungsklausel (Text § 725 ZPO) ist nach § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 724 Abs. 2 ZPO der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Strafgerichts, das den Vollstreckungstitel geschaffen hat, für die Erteilung der qualifizierten Vollstreckungsklausel nach den §§ 726 Abs. 1, 727-729 ZPO der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin des Strafgerichts, das den Vollstreckungstitel geschaffen hat, § 20 Ziffer 12 RPfIG i.V. m. § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO.

III. Zustellung

Nach § 750 Abs. 1 ZPO i.V. m. § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn das Urteil „*bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird*“. Während nun das Zivilurteil im Regelfall den Parteien nach dessen Verkündung (311 ZPO) noch einmal förmlich zugestellt wird (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO), wird das Strafurteil „nur“ mündlich verkündet (§ 268 Abs. 2 StPO). Wird danach kein Rechtsbehelf eingelegt, wird das schriftliche Urteil nicht förmlich zugestellt, sondern nur formlos übersandt. Daher müssen Adhäsionskläger, wollen sie die Zwangsvollstreckung betreiben, das Strafurteil dem Angeklagten/ Vollstreckungsschuldner im Wege der Parteizustellung (§§ 191 ff. ZPO) zustellen lassen.

Zur Tätigkeit des Urkundsbeamten im Rahmen der Klauselerteilung finden sich Musterverfügungen im Anhang am Ende des Skripts, auf die verwiesen wird.

B. Besondere Arten der Zwangsvollstreckung

Nach §§ 887, 888, 890 ZPO ist das Prozessgericht der ersten Instanz - also im Adhäsionsverfahren das Strafgericht, das den Vollstreckungstitel geschaffen hat - für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen zuständig. Sollte also beispielsweise in einem wegen des Tatvorwurfs der Nachstellung geführten Strafverfahren zwischen Verletzter/Verletztem und Angeklagter/Angeklagtem ein Vergleich, der ein Kontaktverbot enthält, geschlossen worden sein, wäre für die Vollstreckung aus dem Vergleich eigentlich das Strafgericht zuständig sein. Um hier den Strafgerichten die für sie ungewohnte Materie zu ersparen, bestimmt aber § 406b Satz 2 StPO eine Sonderzuständigkeit für das Gericht des ersten Rechtszuges, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.

C. Besondere die Zwangsvollstreckung betreffende Klagearten

Aus dem gleichen Grund ist

- für die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO),
- für die Klage gegen die Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO),
- für die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO),
- und für die Abänderungsklage (§ 323 ZPO)

nach § 406b Satz 2 StPO eine Sonderzuständigkeit für das Gericht des ersten Rechtszuges, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat, begründet.

9. Teil: Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

A. Anwaltsgebühren

I. Der Rechtsanwalt erhält für das Adhäsionsverfahren eine als Wertgebühr ausgestaltete **Verfahrensgebühr** mit einem Satz von 2,0 Nr. 4143 VV RVG.

1. Sie entsteht entsprechend Vorb. 4 Abs. 2 VV RVG mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts, sofern dieser beauftragt ist, im Strafverfahren den vermögensrechtlichen Anspruch des Geschädigten oder seiner Erben durchzusetzen oder abzuwehren. Es genügt die Entgegennahme der Information: Nicht erforderlich ist, dass der Anspruch im Strafverfahren bereits anhängig geworden ist oder dass überhaupt ein förmlicher Adhäsionsantrag im Strafverfahren gestellt wird (vgl. OLG Jena, NJW 2010, 455). Folglich ist das Adhäsionsverfahren nicht zwingende Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG. Die Gebühr entsteht also auch, wenn vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren lediglich miterledigt werden, wie zum Beispiel im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines Vergleichs (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 6. November 2013, Az.: 2 Ws

419/13, juris; nicht jedoch im Fall des „formlosen Thematisierens etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche“ - vgl. LG Hanau, Beschluss vom 3. September 2014, Az.: 3 Qs 68/14, juris). Entschließt sich - etwa nach Akteneinsicht - der Verletzte, der seinen Anwalt mit der Durchsetzung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren beauftragt hat, dazu, sich lediglich als Nebenkläger der Klage anzuschließen, ist die Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG auch entstanden (Fromm, Die Vergütung des Strafverteidigers für Bemühungen zur Schadenswiedergutmachung, NJW 2013, 1720, 1721). Hat der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit die Gebühr verdient, so verbleibt ihm diese Gebühr auch dann, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch absieht.

Der Gebührentatbestand Nr. 4143 VV RVG gilt auch für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt. "Erstreckt" ein Gericht die **Pflichtverteidiger**beordnung nach § 140 StPO auf das Adhäsionsverfahren, ohne dass die Voraussetzung des § 404 Abs. 5 StPO i.V.m. § 114 ff. ZPO vorliegen, oder macht es in vergleichbarer Weise, etwa durch eine Beordnung im Adhäsionsverfahren, prozessual deutlich, dass es den Pflichtverteidiger auch für die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag verantwortlich sieht, dann verdient der Pflichtverteidiger auch die Gebühr Nr. 4143 VVRVG, da Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr gemäß § 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 RVG nur der Beordnungs**akt** ist (OLG Düsseldorf Beschluss vom 18. Mai 2017 - III-1 Ws 33-34/17, juris).

2. Nach zwei - scheinbar gegenläufigen - Entscheidungen des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 17. Februar 2009 - 2 Ws 8/09 – (RVGreport 2009, 341 ff.) und des Kammergerichts vom 16. März 2009 - 1 Ws 11/09 – (RVGreport 2009, 302 ff.) ist Unsicherheit aufgekommen, welche Gebühren ein Rechtsanwalt abrechnen kann, der von **mehreren Adhäsionsklägern** beauftragt wurde. Bei genauerer Betrachtungsweise gehen beide Gerichte aber von der gleichen Auslegung des insofern maßgeblichen § 22 Abs. 1 RVG, der bestimmt, dass in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden, aus: Nach der Auffassung beider Gerichte ist „dieselbe Angelegenheit“ nur anzunehmen, wenn ein einheitlicher Auftrag vorliegt, die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sich im gleichen Rahmen hält und zwischen den einzelnen Handlungen ein innerer Zusammenhang besteht. Dies hat das Kammergericht im konkreten Fall verneint (und folgerichtig eine Verfahrensgebühr sowie die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG für jeden der beiden Adhäsionskläger nach dem Wert des jeweiligen Klageantrages festgesetzt), weil zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte betroffen seien und beide Adhäsionskläger einen eigenen Auftrag erteilt hätten, während umgekehrt das OLG Brandenburg in dem konkreten von ihm entschiedenen Fall einen einheitlichen Lebenssachverhalt bejaht und in Anwendung des § 22 Abs. 1 RVG die Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG lediglich einmal, dafür aber nach dem addierten Wert beider Adhäsionsanträge, festgesetzt hat (zu dieser Thematik vgl. auch LG Magdeburg, Beschluss vom 12. Juli 2013, Az.: 24 Qs 65/13, juris und OLG Düsseldorf,

Beschluss vom 12. Dezember 2013 - III - 1 Ws 416/13, Burhoff online: RVG Entscheidungen; OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. Dezember 2014, Az.: 2 Ws 74/14, juris).

Spiegelbildlich stellt sich die Frage, welche Gebühren ein **Verteidiger** abrechnen darf, der den Angeklagten gegen die Adhäsionsansprüche mehrerer Adhäsionskläger vertritt. Das Landgericht Düsseldorf (Beschluss vom 15. August 2016, Az.: 14 KLS 1/14, juris) vertritt hier die Auffassung, der Verteidiger verdiene nicht in jedem Prozessrechtsverhältnis zu jedem Adhäsionskläger die Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG, sondern er könne nur einmal die Gebühr Nr. 4143 VV RVG abrechnen, dies aber nach der Summe der Gegenstandswerte aller gegen den Angeklagten gerichteten Adhäsionsanträge. Zur Begründung führt das Landgericht Düsseldorf aus, die Tätigkeit des Verteidigers im Adhäsionsverfahren betreffe auch gegenüber mehreren Verletzten gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit, da Ausgangspunkt für das Adhäsionsverfahren eine einheitliche angeklagte Straftat und der daraus herrührende zivilrechtliche Anspruch sei. Folgerichtig könne ein Verteidiger bei der Verteidigung gegen mehrere Adhäsionskläger die Gebühr Nr. 4143 VV RVG mehrfach ansetzen, wenn die geltend gemachten Ansprüche aus **verschiedenen** angeklagten Straftaten herrührten (wie beispielsweise beim eBay-Serienbestellbetrug).

3. Erhält der Verletzte lediglich für das Adhäsionsverfahren einen Rechtsanwalt nach § 404 Abs. 5 StPO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO beigeordnet und liegt kein Fall der Nebenklage vor, so verdient der Rechtsanwalt nur die Gebühr Nr. 4143 VV RVG (LG Meiningen, Beschluss vom 3. Februar 2009 - 2 Qs 214/08, Burhoff online: RVG Entscheidungen).
 4. Besonderheiten gelten bei Grundurteilen. Hier ist zu beachten, dass bei der anschließenden Klage vor dem Zivilgericht – dem Betragsverfahren – die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG zu 1/3 auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG anzurechnen ist.
- II. Zusätzlich erhält der Rechtsanwalt für seine Mitwirkung beim Abschluss eines richterlichen Vertrages über den vermögensrechtlichen Anspruch (=Vergleich) je nach Rechtszug die **Einigungsgebühr**, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Einigung während eines rechtshängigen Adhäsionsverfahren oder um eine Einigung während des Strafverfahrens, jedoch ohne rechtshängigen Adhäsionsantrag handelt. Für die erste Instanz beträgt der Gebührensatz im ersten Fall **1,0** (Nr. 1003 VV RVG, vgl. OLG Köln, AGS 2009, 29), im zweiten Fall **1,5** (Nr. 1000 VV RVG). Beide Gebührentatbestände greifen gleichzeitig, wenn in dem in der Hauptverhandlung geschlossenen Vergleich neben im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Ansprüchen weitere nicht rechtshängige Ansprüche der Adhäsionsparteien untereinander mitverglichen werden:

Klagt der Adhäsionskläger im Adhäsionsverfahren auf ein Schmerzensgeld von 10.000,00 € und vergleichen sich die Parteien in der Hauptverhandlung auf die Zahlung von 20.000,00 €, wobei hierdurch auch der Streit über 15.000,00 € Behandlungskosten miterledigt wird, dann fällt die Gebühr Nr. 1003 VV RVG für einen Wert von 10.000,00 € und die Gebühr Nr. 1000 VV RVG für einen Wert von 15.000,00 € an.

Wirkt der Verteidiger in der Hauptverhandlung an einem Prozessvergleich zwischen seinem Mandanten/dem Angeklagten und dem durch die Straftat Geschädigten mit, kann der Angeklagte die nach Nr. 1000 oder 1003 VV RVG entstandene Einigungsgebühr nicht als notwendige Auslage gegenüber der Staatskasse geltend machen (vgl. LG Offenburg, Justiz 2007, 314), da das Gesetz keine Grundlage dafür vorsieht, dem Angeklagten durch den Vergleichsabschluss entstandene notwendige Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen. Tatsächlich richtet sich die Kostenregelung für die durch einen Prozessvergleich entstandenen Gerichts- und außergerichtlichen Kosten nach der Regelung, die im Vergleich getroffen wird, andernfalls nach § 98 ZPO (vgl. *Pecher NJW* 1981, 2170, 2171).

III. Zu Reise- und Abwesenheitskosten des Adhäsionsklägervertreters vgl. im Grundsatz Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage 2014, § 91 RdNr. 13 sowie ausnahmsweise Landgericht Neuruppin (Beschluss vom 24. Januar 2012 – 11 Qs 74/11, bei juris).

IV. Der Gegenstandswert

1. Die Gebühr Nr. 4143 VV RVG und die Einigungsgebühren nach Nr. 1000 oder 1003 VV RVG werden nach dem Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG) berechnet, wie wenn der Anspruch in einem bürgerlichen Rechtsstreit geltend gemacht worden wäre. Es gelten also die Wertvorschriften für die Bemessung des Streitwerts nach dem GKG (§ 23 Abs. 1 S. 1 und 2 RVG) bzw. der ZPO (zum Vorangegangenen: *Riedel/Sußbauer*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [9. Auflage München 2005] VV Teil 4 Abschnitt 1 Rdnr. 131 - 139; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 8. Dezember 2008 - 2 Ws 608/08; zu finden bei juris).
2. Bei einem bezifferten Klageantrag bestimmt der geltend gemachte Betrag, bei einem Herausgabebegehren der tatsächliche Wert der herauszugebenden Sache den Gegenstandswert. Wird ein Schmerzensgeld ohne Angabe eines Mindestbetrages (hierzu vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Juli 2011, Az.: 1 Ws 80/11, juris) in das Ermessen des Gerichts gestellt, ist diejenige Summe zugrunde zu legen, die sich bei objektiver Würdigung des Klagevorbringens und des übrigen Beweisergebnisses als angemessen ergibt (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 21. April 2009 – 1 Ws 45/09, juris). Der Beschlusstenor lautet in diesen Fällen einfach

Der Wert des Adhäsionsantrages des Adhäsionsklägers Josef Schmitz (...) vom 15. September 2017 wird auf (...) festgesetzt.

Werden mehrere Anträge geltend gemacht, ist deren Wert zu addieren (§ 5 ZPO). Dies gilt allerdings nicht für die Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern, da nach

ganz herrschender Meinung § 5 ZPO für die Gesamtschuldnerschaft keine Anwendung findet.

Beispiele:

Der Adhäsionskläger begehrt 4.000,00 € Schmerzensgeld und 2.000,00 € Arztkosten. Wert des Adhäsionsantrages: 6.000,00 €.

Der Adhäsionskläger nimmt die Angeklagten A und B gesamtschuldnerisch auf Schmerzensgeld von 4.000,00 € und den B zusätzlich auf Zahlung von 2.000,00 € Arztkosten in Anspruch. Wert des Adhäsionsantrages: ebenfalls 6.000,00 €, da die beiden Schmerzensgeldanträge, die der Adhäsionskläger gegen A und B gestellt hat, als ein einheitlicher Antrag gewertet werden.

Bei einem Feststellungsantrag greift § 3 ZPO. Es ist anhand des Akteninhaltes, oder wenn der zu wenig hergibt, durch Befragung des Adhäsionsklägers zu klären, mit welchem Schaden dieser noch rechnet. Von diesem geschätzten Betrag ist ein Abschlag von maximal 20 % vorzunehmen (vgl. *Stein/Jonas-Roth*, Zivilprozessordnung § 2 Rdnr. 27; *Zöller-Herget*, Zivilprozessordnung § 3 Rdnr. 16 Stichwort „Feststellungsklage“). Auf diese Weise wird man dem Umstand gerecht, dass der Adhäsionskläger mit einem Feststellungsantrag sein wirtschaftliches Ziel noch nicht erreicht hat, sondern dessen endgültige Durchsetzung noch im Betragsverfahren erkämpfen muss.

Verteidigt sich der wegen einer Fahrlässigkeitstat Angeklagte hilfsweise mit einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung, sind der Wert von Adhäsionsantrag und Aufrechnungsforderung zu addieren, soweit eine Entscheidung über sie ergeht.

3. Wird der Adhäsionskläger auch als Nebenkläger zugelassen und ihm nach § 397a Abs. 1 Satz 1 oder 2 StPO ein Anwalt als Beistand beigeordnet, so kann dieser die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowohl für die Vertretung der Nebenklägerin im Straf- wie auch im Adhäsionsverfahren ansetzen, denn es handelt sich insoweit nicht um eine Angelegenheit des RVG (Kammergericht, Beschluss vom 9. Februar 2006, 1 AR 1158/05 - 3 Ws 499/05). Die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Nebenklägers nach § 397a Abs. 1 StPO erstreckt sich nicht auf das Adhäsionsverfahren (vgl. BGH, NJW 2001, 2486, BGH, Beschluss vom 27. Mai 2009 – 2 StR 103/09, abrufbar unter juris; OLG Köln, RVGreport 2005, 316). Der beigeordnete Rechtsanwalt ist nur dann befugt für den Nebenkläger vermögensrechtliche Ansprüche einzuklagen und seine diesbezüglichen Gebühren gegenüber der Staatskasse geltend zu machen, wenn er dem Nebenkläger im Rahmen der Gewährung von Prozesskostenhilfe nach §§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO, 121 Abs. 2 ZPO gesondert für das Adhäsionsverfahren beigeordnet worden ist.
4. Legt der Verurteilte gegen das erstinstanzliche Urteil, mit dem er sowohl strafrechtlich verurteilt als auch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt wurde, Berufung ein und nimmt die Berufung vor dem Verhandlungstermin ohne Stellung eines Berufungsantrages wieder zurück, so ist für die Berechnung der anwaltlichen

Gebühren im Berufungsverfahren für das Adhäsionsverfahren der volle Wert der Beschwer festzusetzen (LG Bonn, AGS 2013, 331 f.).

B. Gerichtskosten

Entsprechend Nr. 3700 des Kostenverzeichnisses zum GKG wird die Gebühr mit einem Satz von 1,0 für jeden Rechtszug nach dem Wert des durch das Gericht **zuerkannten** Anspruchs erhoben. Spricht der Strafrichter also nur 7.000,00 € von geltend gemachten 10.000,00 € zu, entsteht die Gebühr nach einem Wert von 7.000,00 €. Soweit der Antragsteller den Antrag zurücknimmt oder das Gericht von einer Entscheidung absieht (§ 406 Abs. 1 Satz 3-5 StPO), **fallen keine Gerichtsgebühren an.**

C. Die Festsetzung des Gegenstandswertes für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren

- I. Für die Wertfestsetzung der Gerichtskosten ist nach § 63 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GKG der Richter zuständig, soweit kein bezifferter Antrag geltend gemacht wird. Gegen diesen Beschluss findet nach § 68 Abs. 1 GKG die einfache befristete Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Zuständig für die Festsetzung des Gegenstandswertes der Einigungsgebühr und der Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG ist ebenfalls der Richter, vgl. § 33 Abs. 1 RVG. Die Zuständigkeit richtet sich nach dieser Vorschrift und nicht nach § 32 RVG, weil es für beide Gebührentatbestände keine korrespondierenden Gerichtskostentatbestände gibt.

Für das Gericht ist der Wert im Umfang der Verurteilung festzusetzen, da nur insoweit eine Gerichtsgebühr erhoben wird. Wird jedoch beispielsweise im Fall der Berufung dieses Rechtsmittel zurückgenommen, kann eine Gebühr nicht anfallen, so dass auch kein Wert festzusetzen ist. Anders verhält es sich jedoch für den Anwalt. Die Gebühren der Nrn. 4143, 4144 VV RVG fallen unabhängig von einer Verurteilung an (vgl. LG Bonn, AGS 2013, 331 f.). Sie richten sich nach dem Auftrag und der Tätigkeit des Anwalts. Insoweit ist daher, wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt oder diese sich nicht mit dem Adhäsionsantrag deckt, nach § 33 Abs. 1 RVG auf Antrag des Anwalts ein gesonderter Wert festzusetzen (vgl. auch Mayer, Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 19. Februar 2014, 2 Ws 19/14, BeckRS 2014, 22358, FD-RVG 2014, 364472).

Es empfiehlt sich jedoch dringend, den Wert des Adhäsionsverfahren bereits - sofern eine solche stattfindet - in der Hauptverhandlung mit dem Adhäsionskläger und dem Angeklagten zu erörtern und auch sofort festzusetzen, da hier etwaige Unklarheiten (vgl. oben) leicht geklärt werden können. Außerdem spart man die Expedierung des Wertfestsetzungsbeschlusses, der ansonsten zuzustellen ist, weil gegen ihn die befristete einfache Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG zulässig ist, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Ansonsten erhält man die Akten Wochen später vom Rechtspfleger mit der Bitte um Wertfestsetzung vorgelegt. Bei komplizierteren Wertfestsetzungen (Feststellungsanträge, unbezifferte

Klageanträge usw.) kann dies zu einigem das Dezernat belastenden Schriftverkehr führen. Zwar dürfte die frühere Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Juni 1998, Az.: 12 W 120/98, juris), nach der eine Streitwertfestsetzung „im Einvernehmen“ die spätere Beschwerde unzulässig macht, überholt sein (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Juni 2008, Az.: 24 W 17/08; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Oktober 2009, Az.: 4 W 41/09; LG Hamburg, Beschluss vom 13. September 2012, Az.: 318 T 48/12, alle juris); jedoch dürften die Parteien in einem solchen Fall in der Praxis nur selten von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen.

Der Kostenbeamte legt dem Gericht stets die Akten zur Wertfestsetzung vor, wenn sich **im Tenor ein Feststellungsantrag** befindet. Dies kann auch ein Antrag nach § 850f Abs. 2 ZPO sein. Hier gilt Folgendes: Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass sich der Streitwert einer Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, dass eine Forderung auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhe, nicht nach dem Nominalwert der Forderung, sondern nach den späteren Vollstreckungsaussichten nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung bemisst (BGH, ZIP 2009, 435 f. und 2172 m.w.N.). Die Bemessung des Wertes in Anlehnung an den Nominalwert der Forderung ist in der Rechtsprechung sehr uneinheitlich (zwischen „allenfalls 5%“ bis zu 80% der Forderung; vgl. OLG Thüringen, Beschluss vom 3. März 2011, Az.: 5 W 405/10; juris). Das OLG Dresden (Beschluss vom 26.10.2007, Az.: 8 W 1224/07, juris) hatte unter der Voraussetzung, dass dadurch ein Gebührensprung ausgelöst werde, eine Streitwerterhöhung von 5% für sachgerecht erachtet, eine deutliche höhere jedoch als „*in bemerkenswert hohem Maße fern liegend*“ bezeichnet. Das Gericht wies im Übrigen darauf hin, dass bei einer Zahlungsklage gegen eine natürliche Person es nur dann gerechtfertigt sei, einen gesonderten Feststellungsantrag (dem ausschließlich ein „dienender Charakter im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens“ zukomme) maßvoll streitwerterhöhend zu berücksichtigen, wenn nach dem Klagevorbringen auch ein anderer Rechtsgrund als ein solcher aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung in Betracht komme. Denn in einer solchen Konstellation sei das Prozessgericht lediglich bei gleichzeitigem Feststellungsantrag gezwungen, über den Zahlungsanspruch auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt „Farbe zu bekennen“; (nur) auf diese Weise könne ein durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung geschädigter Kläger sicher erreichen, dass ihm der Inhalt des obsiegenden Urteils die gewünschten Vollstreckungsvorteile verschaffe.

Letztlich erscheint es sachgerecht, bei flankierenden Feststellungsanträgen wie demjenigen nach § 850f Abs. 2 ZPO im Adhäsionsverfahren entweder von einer Streitwerterhöhung ganz abzusehen oder diese für den Fall, dass dadurch tatsächlich ein Gebührensprung ausgelöst würde, mit 5% auf den Wert des Zahlungsanspruchs zu bemessen.

- II. Ein Beschluss zur Festsetzung des Wertes der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren kann etwa wie folgt lauten:

Beschluss

In der Strafsache

gegen **T. A.,**
geboren am 19 in /Deutschland,
wohnhaft: T-Straße, Berlin,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Elling,
Berliner Straße 89, 14467 Potsdam –

wegen gefährlicher Körperverletzung

werden der Wert der Gebühr Nr. 3700 KV GKG auf 7.219,41 € und der Wert der Gebühr Nr. 4143 VV RVG auf 17.097,04 € festgesetzt.

Gründe

I.

Für den Wert der Gebühr Nr. 3700 KV GKG kommt es alleine darauf an, in welcher Höhe dem Antrag des Verletzten auf Entschädigung stattgegeben wurde. Zugunsten der Adhäsionsklägerin S hat das Gericht einen Betrag von 3.291,41 € ausgemessen und die Ersatzpflicht des Angeklagten für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden festgestellt. Dem Feststellungsausspruch kommt ein Wert von 4.000,00 € zu: Nachdem die Adhäsionsklägerin S keinerlei Angaben zur Höhe der von ihr erwarteten zukünftigen Schäden gemacht hatte, oblag es dem Gericht, diese unter objektiver Würdigung des Klagevorbringens und der in der Hauptverhandlung bekannt gewordenen Tatsachen zu schätzen (ähnlich Kammergericht, Beschluss vom 21. April 2009 - 1 Ws 45/09). Hier hatte das Gericht zu berücksichtigen, dass die als Folgen der Tat zurückgebliebenen Narben kaum zu sehen sind und keine Beschwerden bereiten. Die psychischen Folgen der Tat sind im Wesentlichen abgeklungen. Selbst wenn sich die Adhäsionsklägerin S diesbezüglich noch psychologischer Hilfe bedienen sollte, stehen höhere Kosten und ein höheres Schmerzensgeld als zusammen 5.000,00 € kaum zu erwarten. Da die Entstehung weiterer Schäden nicht sonderlich wahrscheinlich ist, die beantragte Feststellung zudem nicht endgültig die Durchsetzung des Ersatzanspruches ermöglicht, sondern insofern noch ein mit einem Prozessrisiko behaftetes Bettragsverfahren durchzuführen ist, hält das Gericht einen Abschlag von 20 % des zu erwartenden Schadens für angezeigt (vgl. diesbezüglich Zöller-Herget Zivilprozessordnung § 3 Rdnr. 16 Stichwort „Feststellungsklage“). Es errechnet sich folglich ein Gesamtwert von **7.219,41 €**, nämlich 3.219, 41 € + (5.000,00 € x 80 %).

II.

Der Wert der Gebühr Nr. 4143 VV RVG bestimmt sich nach der Höhe des von dem Adhäsionskläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch. Auf der Grundlage des Adhäsionsantrages vom 3. September 2017 ergibt sich damit nachfolgende Rechnung:

15.000,00 € Klageantrag I.	(Schmerzensgeld)
4.000,00 € Klageantrag II.	(Feststellungsantrag)
<u>1.097,04 € Klageantrag III.</u>	(Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten)
<u>20.097,04 €</u>	

Soweit die Adhäsionsklägerin S dem Klageantrag zu II. selbst einen Wert von 10.000,00 € beigemessen hat, ist dies nicht maßgeblich, da sie keinerlei konkrete Tatsachen benennt, aus denen sie diesen Betrag ableitet. Es bleibt daher bei der oben zu I. dargestellten Schätzung des Wertes für diesen Klageantrag.

Dieser Beschluss ist (vgl. § 35a StPO i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 2 RVG) - ebenso wie ein etwaiger Beschluss über die Festsetzung der Gerichtskosten (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 GKG) - mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese kann folgenden Wortlaut haben:

Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diesen Beschluss ist - soweit durch ihn der Wert von Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG festgesetzt wird - die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **2 Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses beim Amtsgericht (Name des Gerichts), schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite (www...) veröffentlicht. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde **innerhalb** dieser Frist bei Gericht eingeht.*

ANHANG

Arbeitshilfen für Urkundsbeamte der Geschäftsstellen (UdG)

1. UdG - Verfügung nach Eingang eines rechtskräftigen Adhäsionsurteils

Vfg.

1. Urteilsausfertigung übersandt an
 - a) Angeklagte(n)³
 - b) Verteidiger
 - c) [alle] Adhäsionskläger⁴
 - d) [alle]Adhäsionsklägervertreter
 - e) gegebenenfalls Nebenkläger + Nebenklägervertreter⁵
2. (...).

2. UdG - Arbeitsschritte nach Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei einem Adhäsionsurteil^{6 7}

- a) Die vollstreckbare Ausfertigung wird nur auf schriftlichen oder mündlichen⁸ **Antrag** des Adhäsionsklägers oder seines Anwaltes erteilt. Sie wird nicht etwa mit Übersendung des Urteils (vgl. oben A.) automatisch bzw. von Amts wegen mit übersandt.

- b) Der UdG stellt vollstreckbare Ausfertigung wie folgt her

1. Inhalt:

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht aus Rubrum und Teilen des Tenors, nämlich

- der Adhäsionshauptentscheidung, mit der der Angeklagte zu einer Leistung verurteilt wird,
- der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Nicht in eine vollstreckbare Ausfertigung sind aufzunehmen

- Strafrechtliche Verurteilung/angewandte Strafvorschriften /wegen
- Kosten
- Gründe

An das Ende der vollstreckbaren Ausfertigung ist die so genannte „**Klausel**“, deren Wortlaut sich aus § 725 ZPO ergibt, zu setzen:

³ Angeklagte sind diejenigen Personen, die im Rubrum als Angeklagte ausdrücklich aufgeführt sind.

⁴ Adhäsionskläger ist derjenige, der als solcher im Rubrum oder Tenor (dort in der Adhäsionshauptsacheentscheidung und/oder in der Kostenentscheidung) bezeichnet ist.

⁵ Wenn Nebenkläger und Adhäsionskläger bzw. deren Rechtsanwälte identisch sind, ist die Übersendung einer Urteilsausfertigung ausreichend.

⁶ Vollstreckbare Ausfertigungen sind auch zu erteilen, wenn gegen das Urteil durch den Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt wurde, da der Adhäsionskläger auch aus dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vollstrecken kann. Die Ausführungen gelten ebenso für ein Anerkenntnisurteil.

⁷ Beachte, falls bereits eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde: Für die Erteilung der „weiteren“ vollstreckbaren Ausfertigung ist der Rechtspfleger /die Rechtspflegerin nach § 20 Ziffer 13 RPfG zuständig.

⁸ Ein fernmündlicher Antrag ist ausreichend, wenn die Überzeugung besteht, dass er vom Adhäsionskläger selbst oder von seinem Beistand gestellt wird. Über die fernmündliche Antragstellung ist ein Vermerk zur Akte zu nehmen.

„Vorstehende Ausfertigung wird dem [Adhäsionskläger.... einsetzen] zu Händen [Adhäsionsklägervertreter RA einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Unter die Vollstreckungsklausel hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung und das Gerichtssiegel zu setzen.

2. Beispiel:



Amtsgericht Tiergarten
Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

gegen

Herrn **T A**,
geboren am 1969 in /Deutschland,
wohnhaft: straße 35a, Berlin,

wegen

pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin, Abteilung 281, aufgrund der Hauptverhandlung vom 2. November 2017, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht H
als Strafrichter,

Amtsanwältin P
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Michaela S
als Neben- und Adhäsionsklägerin,

Rechtsanwalt H
als Nebenklägerinverteiler und Adhäsionsklägerinverteiler,

Rechtsanwalt Dr. von E
als Verteidiger,

Justizbeschäftigte P,
Justizbeschäftigte W
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k a n n t :

pp.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Adhäsionsklägerin M S, geboren am 1986, 3.219,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. September 2017 zu zahlen. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte

verpflichtet ist, der Adhäsionsklägerin M S , geboren am 1986, sämtliche zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 1. Januar 2017 auf der Straße des 17. Juni in Berlin zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Von einer Entscheidung über den weitergehenden Adhäsionsantrag vom 3. September 2017 wird abgesehen. Der Adhäsionsausspruch ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,00 € vorläufig vollstreckbar.

pp.

Vorstehende Ausfertigung wird der Adhäsionsklägerin Michaela S. zu Händen des Adhäsionsklägerinnenvertreters RA H zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

[Dienstsiegel]

- c) Die entsprechend a) gefertigte vollstreckbare Ausfertigung ist an denjenigen zu übersenden, der den Antrag auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, also entweder an den Adhäsionskläger oder den Adhäsionsklägervertreter.

Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung! Es dürfte jedoch vertretbar sein, wegen der Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung im Rechtsverkehr, diese zumindest an Rechtsanwälte zuzustellen.

- d) Auf dem Originalurteil (Seite 1) ist zu vermerken:

„Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Adhäsionskläger [Name einsetzen] zu Händen des Adhäsionsklägervertreters RA[Name einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung am erteilt worden.

- e) Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung der Adhäsionsentscheidung Bl. hergestellt und an Adhäsionskläger übersandt / Adhäsionsklägervertreter RA..... ./ EB zugestellt*
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Originalurteil vermerkt
3. (...) [weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen (ggf. EB Adhäsionsklägervertreter da?⁹)

3. UdG-Arbeitsschritte nach Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei Vergleich

- a) UdG stellt vollstreckbare Ausfertigung wie folgt her

⁹ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!

1. Inhalt:

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht aus

- der sich aus dem Terminprotokoll ergebenden Bezeichnung der Vergleichsparteien¹⁰
- dem vollständigen im Terminprotokoll enthaltenen Vergleichstext bis einschließlich „v.u.g.“ oder v., ü.u.g.“

An das Ende der vollstreckbaren Ausfertigung ist die so genannte „Klausel“, deren Wortlaut sich aus § 725 ZPO ergibt, zu setzen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem [Adhäsionskläger... einsetzen] zu Händen [Adhäsionsklägervertreter RA einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Unter die Vollstreckungsklausel hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung und das Gerichtssiegel zu setzen.

2. Beispiel

Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom im Verfahren Amtsgericht Tiergarten Az.:

Nunmehr schließen

Frau Claudia P,
geboren am (...) in Berlin,
wohnhaft: (...),

und

Frau Carola B,
geboren am (...) in Berlin,
wohnhaft: (...)
- vertreten durch Rechtsanwalt R, (...) -

folgenden

richterlichen Vergleich:

1. Frau B zahlt an Frau P auf Ihr Konto Nr. , Berliner Sparkasse, Bankleitzahl ,

1.680,00 €.

Frau B wird gestattet, diesen Betrag an Frau P in 16 Raten zu je 100,00 € und 1 Rate zu 80,00 € zu zahlen. Die erste Rate von 100,00 € ist im Verlauf des März 2018 fällig, die sechzehn Folgeraten im Verlauf der 16 Folgemonate.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto von Frau P an. Frau B bleibt es unbenommen, jederzeit höhere Zahlungen als die vereinbarten Raten zu leisten.

Gerät Frau B mit der Zahlung eines Betrag, der 200,00 € übersteigt, in Rückstand, so ist der jeweils noch offene Restbetrag auf einmal fällig und vollstreckbar. Er ist mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

¹⁰ Achtung: Hier unterlaufen den Gerichten häufig Fehler dergestalt, dass sie vergessen die vollständige Bezeichnung des Adhäsionsklägers ins Terminprotokoll aufzunehmen. Diese Angaben darf sich der UdG nicht selbst aus der Akte zusammensuchen und ergänzen! In die vollstreckbare Ausfertigung darf nur das aufgenommen werden, was sich – gegebenenfalls nach Berichtigung des T- Protokolls – unmittelbar aus dem Protokoll ergibt.

2. Die Vergleichsparteien tragen ihre durch den Abschluss dieses Vergleichs entstandenen notwendigen Auslagen selbst.
3. Die Vergleichsparteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vergleichs zwischen Ihnen nur noch die in diesem Vergleich getroffenen Regelungen gelten sollen und dass im Übrigen alle weiteren zwischen ihnen bestehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt sind.

v.u.g.

Vorstehende Ausfertigung wird Frau P. zu Händen ihres Verfahrensbevollmächtigten RA R zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 281
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

[Dienstsiegel]

- b) Die entsprechend a) gefertigte vollstreckbare Ausfertigung ist an denjenigen zu übersenden, der den Antrag auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, also entweder dem Adhäsionskläger oder dem Adhäsionsklägervertreter.

Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung! Es dürfte jedoch vertretbar sein, wegen der Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung im Rechtsverkehr, diese zumindest an Rechtsanwälte zuzustellen.

- c) Auf dem Terminsprotokoll (Seite 1) vermerken:

„Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Adhäsionskläger [Name einsetzen] zu Händen des Adhäsionsklägervertreters RA[Name einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung am erteilt worden.

- d) Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs Bl. hergestellt und an Adhäsionskläger übersandt / Adhäsionsklägervertreter RA/ EB zugestellt*
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Terminsprotokoll vermerkt
3. (...) [weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen¹¹ (ggf. EB Adhäsionsklägervertreter da?)

4. UdG – Verfügung, wenn der Adhäsionskläger bzw. sein Rechtsanwalt neben einer vollstreckbaren Ausfertigung die Zustellung des Strafurteils an den Angeklagten sowie die Erteilung einer Zustellbescheinigung (§ 169 Abs. 1 ZPO) beantragt

a) Rechtsmittel ist nicht eingelegt:

¹¹ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!

Verf.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils Bl. hergestellt und an Adhäsionsklägervertreter RA / EB zugestellt¹² mit folgendem Anschreiben*

- höflich -

In pp. erhalten Sie anliegend die von Ihnen mit Schriftsatz vom beantragte vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom / des vor dem Amtsgericht Tiergarten am abgeschlossenen Vergleichs.

Ihrem weiteren Antrag auf Zustellung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom und auf Erteilung einer Bescheinigung über diese Zustellung gemäß § 169 Abs. 1 ZPO vermag ich nicht zu entsprechen. Für eine Zustellung des Strafurteils von Amts wegen besteht vorliegend keine gesetzliche Grundlage. Während ein Zivilurteil im Regelfall den Parteien nach dessen Verkündung (§ 311 ZPO) noch einmal förmlich zugestellt wird (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO), wird das Strafurteil „nur“ mündlich verkündet (§ 268 Abs. 2 StPO). Wird danach kein Rechtsbehelf eingelegt, wird das schriftliche Urteil nicht förmlich zugestellt, sondern nur formlos übersandt. Daher müssen Adhäsionskläger, wollen sie die Zwangsvollstreckung betreiben, das Strafurteil dem Angeklagten/Vollstreckungsschuldner im Wege der Parteizustellung (§§ 191 ff. ZPO) zustellen lassen.

2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Terminsprotokoll vermerkt
3.[weitere Verfügungspunkte]
4. 3 Wochen¹³ (EB Adhäsionsklägervertreter da? Erinnerung?)

b) Rechtsmittel ist eingelegt

- aa). In diesem Fall erhält der Adhäsionsklägervertreter oder der Adhäsionskläger selbst (kein Anwaltszwang!) auf seinen Antrag (Antragszwang!) hin neben der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils eine Zustellbescheinigung nach § 169 Abs. 1 ZPO. Für die Erteilung der Zustellbescheinigung ist der UdG zuständig, § 169 Abs. 1 ZPO.

Die Zustellbescheinigung kann als selbstständiges Schriftstück erteilt werden (sehr unüblich) oder aber auf eine Ausfertigung/Abschrift des zugestellten Urteils gesetzt werden (Normalfall!). In dem Fall, dass der Adhäsionskläger bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter zugleich die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils beantragt, wird die Zustellbescheinigung am besten auf diese vollstreckbare Ausfertigung gesetzt. Unter die Zustellbescheinigung hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung zu setzen, die Bescheinigung muss nicht mit dem Gerichtssiegel versehen werden. Außerdem wird die Erteilung der Zustellbescheinigung - ähnlich wie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung - in der Akte vermerkt. Dies geschieht am besten auf der Urschrift des Urteils.

- bb) Die Zustellbescheinigung hat dann etwa folgenden Wortlaut:

„Dieses Urteil ist dem Angeklagten am zugestellt worden.“

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 281
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

¹² **Dieses Schreiben ist immer förmlich zuzustellen, weil hiergegen die fristgebundene Erinnerung nach § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 573 Abs. 1 ZPO zulässig ist.**

¹³ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiterbearbeitet werden!

V. Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung sowie die Zustellbescheinigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung der Adhäsionsentscheidung Bl. hergestellt, mit Zustellbescheinigung versehen und an Adhäsionsklägervertreter RA/ EB zugestellt*
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung nebst Zustellbescheinigung auf Originalurteil vermerkt
3.[weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen (EB Adhäsionsklägervertreter da?¹⁴)

¹⁴ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!